



Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 15.03.2022)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage
Adelt, Klaus (SPD)	
Heimatstrategie – Sachstand	42
Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ausschreibung für die „Verfahrensübergreifende Recherche- und Analyseplattform (VeRA)“	2
Arnold, Horst (SPD)	
Sicherheitsrechtliche Maßnahmen für den G7 Gipfel vom 26.06.2022 bis 28.06.2022 in Elmau: Einsatz von Palantir Software und Abfrage gem. Art 60a Polizeiaufgabengesetz	3
Aures, Inge (SPD)	
Abbau von Fahrkartenautomaten an Bahnhöfen auf den Strecken der Mittelfrankenbahn	26
Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Härtefallkommission Straßenausbaubeiträge	4
Bergmüller, Franz (AfD)	
In aktueller Studie belegte Wirksamkeit von Ivermectin gegen Tod / Hospitalisierung aufgrund des COVID-Virus	62
Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Rechtsextreme aus Bayern im Krieg in der Ukraine	5
Von Brunn, Florian (SPD)	
Geflüchtete aus der Ukraine – wie unterstützt die Staatsregierung die Kommunen?	6
Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Uran und Brennelement für FRM II Garching	35

Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Günstiger Wohnraum durch alternative Wohnformen (z. B. „Wohnen für Hilfe“)	27
Dr. Cyron, Anne (AfD)	
Studie zur Maskenpflicht an Schulen	30
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Fahrgastfrequenz Fugger-Express	28
Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ukrainische Geflüchtete in Bayern	7
Duin, Albert (FDP)	
Integration der ukrainischen Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt	45
Ebner-Steiner, Katrin (AfD)	
Kostenexplosion bei Energiepreisen	46
Fischbach, Matthias (FDP)	
Zukunft der Maskenpflicht vor dem Hintergrund der aktuellen Situation an den Schulen	31
Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Entkleidungsanweisung für Geflüchtete in Abschiebehaft	8
Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Gefahrenvorsorge bei Starkregen mittels Fließpfadkarten, Starkregengefahrenkarten und Sturzflutrisikomanagement	51
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kurbeitrag für Tagesgäste	9
Graupner, Richard (AfD)	
Wortlaut der Gemeinsamen Erklärung zwischen dem Freistaat Bayern, dem Landkreis Schweinfurt, der Gemeinde Niederwerrn und der Gemeinde vom 18. April 2016	10
Hagen, Martin (FDP)	
Gefahr einer sich dynamisch ausbreitenden Infektionslage in Bayern?	63
Prof. Dr. Hahn, Ingo (AfD)	
Zuschüsse an die nichtstaatlichen Orchester und Kosten der politisch motivierten Entlassungen von russischen Künstlern	36
Haubrich, Christina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Hohe Coronainfektionszahlen im Regierungsbezirk Schwaben	64
Hayn, Elmar (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Registrierung und Verteilung Geflüchteter aus der Ukraine	11
Dr. Heubisch, Wolfgang (FDP)	
Notfonds für ukrainische Studierende und Forschende	37
Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Schulunterricht für Geflüchtete aus der Ukraine	32
Hiersemann, Alexandra (SPD)	
Abschiebungen in die Ukraine	12

Dr. Kaltenhauser, Helmut (FDP)	
Doppel- und Dreifach-Erpressungen von Unternehmen durch Verschlüsselungssoftware (Ransomware).....	13
Karl, Annette (SPD)	
Interoperabilität von Verwaltungsdienstleistungen.....	70
Klingen, Christian (AfD)	
Warum gab es keine Aufforderung zum Stärken des Immunsystems während der Pandemie?.....	65
Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Integrale Konzepte zum kommunalen Sturzflut-Risikomanagement.....	52
Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ukrainische Schülerinnen und Schüler.....	33
Kurz, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
CO ₂ Studie an staatlichen Kunst- und Kulturinstitutionen.....	39
Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Herstellung Brennelemente FRM II – Kooperation mit Russland	38
Körber, Sebastian (FDP)	
Energieversorgung in Bayern.....	47
Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Gewalt gegen Frauen.....	58
Löw, Stefan (AfD)	
Produktionseinschränkungen durch Gasmangel	48
Mannes, Gerd (AfD)	
Schnellstudie – Potenzial zum Weiterbetrieb von Kernkraftwerk Isar II	49
Markwort, Helmut (FDP)	
Unterbringung von ukrainischen Geflüchteten in Bayern	29
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Immobilien russischer Oligarchen in Bayern.....	43
Muthmann, Alexander (FDP)	
Polizeizentrum Freyung	14
Müller, Ruth (SPD)	
Projektplan zur Umsetzung des europäischen Jahrs der Jugend 2022 in Bayern	59
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Sprachkurse für geflüchtete Mütter aus der Ukraine	15
Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Vergaberegeln für das Weißwurstfrühstück in Grafenwöhr	1
Rauscher, Doris (SPD)	
Ausgaben für die Kindertagesbetreuung in Bayern	60
Rinderspacher, Markus (SPD)	
Antisemitische Straftaten in Bayern 2021	16

Sandt, Julika (FDP)	
Schutz vor Gewalt 2022	17
Schiffers, Jan (AfD)	
Fehlbeleger in ANKER-Zentren und anderen Einrichtungen	18
Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bayerische Maßnahmen zu den Sanktionen gegen Russland	44
Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Übergabe und Sperrung der Masken der Firma F&E Protective	66
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kritische Infrastruktur	19
Schuster, Stefan (SPD)	
Unterstützung bei Aufnahme von ukrainischen Geflüchteten	20
Schwamberger, Anna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Schulgründungsinitiative „Bewegte Naturschule“	21
Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Programm „Maßnahmen zur Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“	55
Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Vertrag mit F&E Protective	67
Singer, Ulrich (AfD)	
Zahlen zu den ukrainischen Flüchtlingen	22
Skutella, Christoph (FDP)	
Ergebnisse Aufgabenkritik Veterinär- und Lebensmittelüberwachung und Zukunftskonzept Landtierärzte	53
Dr. Spitzer, Dominik (FDP)	
Arbeitslose Pflegekräfte	61
Stachowitz, Diana (SPD)	
Ukraine: Umgang mit Wiedereinreisesperren nach § 11 des Aufenthaltsgesetzes	23
Stadler, Ralf (AfD)	
Bußgelder Stadt Passau – Coronamaßnahmen	68
Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bevorratung von Jodblockern	24
Dr. Strohmayer, Simone (SPD)	
Finanzielle Mittel sind für die Generalsanierung des Augsburger Uniklinikums	40
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Gasimporte	50
Taşdelen, Arif (SPD)	
Gewaltbereite bayerische Rechtsradikale im Ukraine-Krieg	25
Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ukrainische Schülerinnen und Schüler	34

Urban, Hans (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Stilllegungsfläche in Bayern 2021	56
Waldmann, Ruth (SPD)	
Post-COVID-Forschung in Bayern	41
Dr. Weigand, Sabine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Vorgang Forsthaus Valepp	57
Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Maskenangebot der Firma F&E Protective	69

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordneter **Tim Pargent** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welchen Vergaberegeln unterlag die Beschaffung der 4 000 Weißwürste sowie der weiteren Verköstigungen für den Empfang des Ministerpräsidenten am 11. März 2022 in Grafenwöhr, wurden diese Vergaberegeln eingehalten und welche Gesamtkosten sind dem Freistaat durch den Empfang entstanden?

Antwort der Staatskanzlei

Es handelt sich um eine Vergabe ohne Vergabewettbewerb mit nur einem Teilnehmer nach § 8 Abs. 4 Nr. 10 der Unterschwellenvergabeordnung. Die Verpflegung der Soldaten der US-Armee erfolgte ausschließlich über die dortige Truppenküche mit Produkten von lokalen oberpfälzischen Unternehmen. Die Zulieferer und Dienstleister werden von der US-Armee einseitig bestimmt und vorab einer umfassenden (Sicherheits-)Überprüfung unterzogen. Die entstandenen Kosten betragen rund 13.700 Euro und werden von der Staatskanzlei übernommen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

2. Abgeordneter **Benjamin Adjei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie gestaltete sich der Kriterienkatalog in der Ausschreibung für die „Verfahrensübergreifende Recherche- und Analyseplattform (VeRA)“ (bitte mit prozentualer Gewichtung angeben), welche dieser Kriterien konnte nur Palantir erfüllen und hat Kommunikation (z. B. Mails, telefonische bzw. vor Ort Gespräche, Videokommunikation) zwischen der Staatsregierung bzw. dem Landeskriminalamt (LKA) und Palantir Technologies GmbH vor der Ausschreibung stattgefunden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Da es sich bei dem ausgeschriebenen Auftrag um einen sicherheitsspezifischen Verschlussachenauftrag i. S. d. § 104 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 4, Abs. 3 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen handelt, müssen die Bewerber, Bieter und Auftragnehmer sowie die als eignungsrelevant (i. S. v. § 26 Abs. 3, § 27 Abs. 4 der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit – VSVgV) angegebenen anderen Unternehmen und die zur Auftragsausführung ggf. weiteren vorgesehenen oder eingesetzten Unterauftragnehmer erforderliche Maßnahmen, Anforderungen und Auflagen sicherstellen bzw. erfüllen, um den Schutz von Verschlussachen (VS) entsprechend dem Geheimhaltungsgrad „VS – nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD) gem. Art. 7 Abs. 2 Nr. 4 Bayerisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz zu gewährleisten (§ 7 Abs. 1 VSVgV).

Aus diesem Grund können keine konkreten Angaben über den Inhalt des Kriterienkatalogs oder über die prozentuale Gewichtung der Kriterien gemacht werden.

Der Kriterienkatalog besteht aus insgesamt 124 A-Kriterien und 106 B-Kriterien. Er gliedert sich unter anderem in die Bereiche Datenschutz, Technik, IT-Sicherheit, Berichtswesen, Quellsysteme und Analysefähigkeiten. Der Kriterienkatalog wurde aufgrund der intensiven Markterkundung produkt- und anbieterneutral erstellt.

Unter anderem war ein Kriterium, dass es sich um ein markterprobtes System (Standardsoftware) für die datenbankübergreifende Analyse und Recherche, welches in einer bestehenden IT-Umgebung (Hardware, Software, Netzwerk) installiert werden kann, handeln soll. Zudem muss das System Protokollierungsfunktionen bieten, insbesondere muss der gesamte Prozess mitsamt allen Bearbeitungsschritten, Datenfusionsmethodik, Datenbearbeitungsschritten sowie Berichterstattung individuell für einen Nutzer nachvollzogen werden können und vor Gericht nachvollziehbar/erklärbar sein. Es muss technisch weiterentwickel- und anpassbar sein, um zukünftige fachliche und rechtliche Änderungen umsetzen zu können.

Ziel war es, ein ausreichend dimensioniertes, skalierbares System zu erhalten, welches mit ständig wachsenden Datenvolumina dauerhaft leistungsfähig arbeiten kann.

Nach Klärung des bayerischen Bedarfs im Hinblick auf Fachlichkeit, Technik, IT-Sicherheit und Datenschutz erfolgten die Durchführung eines transparenten

Markterkundungsverfahrens und die Erstellung einer Leistungsbeschreibung. Im Anschluss veröffentlichte das Landeskriminalamt auf der EU-Plattform „SIMAP“ am 13.01.2021 eine Ausschreibung für die „Verfahrensübergreifende Recherche- und Analyseplattform (VeRA)“. Alle wesentlichen Kriterien können dort eingesehen werden.

Die Palantir Technologies GmbH war die einzige Firma, die alle wesentlichen Kriterien (sog. A-Kriterien) im Zuge der Prüfung des Vergabeverfahrens erfüllen konnte. Bei den restlichen Bietern, welche sich alle freiwillig aus dem Vergabeverfahren zurückgezogen haben, war dies nicht der Fall. Selbst Bieter, die nicht alle A-Kriterien erfüllten, wurden weiter zu den Verhandlungsgesprächen eingeladen. Bereits gelegte Angebote wurden allerdings wieder zurückgezogen, so dass nur noch das Angebot der Palantir Technologies GmbH für einen Zuschlag übrigblieb.

Die im Vorfeld der Ausschreibung durchgeführte Markterkundung bedingte auch eine Kontaktaufnahme mit vielen Anbietern auf dem Markt, unter anderem auch zur Palantir Technologies GmbH.

3. Abgeordneter
**Horst
Arnold**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, in welchem quantitativen (Anzahl der zu erwartenden Datenverknüpfungsvorgänge) und qualitativen (bitte Angabe des jeweiligen Personenkreises) Ausmaß und ab welchem Zeitpunkt beabsichtigt die Staatsregierung den Einsatz der von ihr kürzlich mit einem Erwerbsschlag versehenen Software Palantir und welchen Personen, Institutionen werden Zuverlässigkeitsüberprüfungen (Art 60a Polizeiaufgabengesetz) angeraten, bzw. als Voraussetzung für einen Zugang zum Veranstaltungsort empfohlen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Verwendung der Software Palantir ist im Zusammenhang mit dem G7-Gipfel 2022 nicht vorgesehen. Für den unmittelbaren Sicherheitsbereich um Schloss Elmau zeichnet das Bundeskriminalamt verantwortlich und trifft diesbezüglich eigene Maßnahmen. Für die Sicherung des erweiterten Sicherheitsbereichs an der Veranstaltungsortlichkeit zeichnet die Polizei verantwortlich. Durch den Erlass einer Allgemeinverfügung des zuständigen Landratsamts Garmisch-Partenkirchen wird für diesen erweiterten Sicherheitsbereich ein Betretungsverbot erlassen, um die Sicherheit der Veranstaltung zu gewährleisten. Um im Rahmen einer Ausnahme vom Betretungsverbot Zutritt zum erweiterten Sicherheitsbereich zu erhalten, bedarf es einer Akkreditierung mit vorheriger Zuverlässigkeitsüberprüfung nach Art. 60a des Polizeiaufgabengesetzes. Grundsätzlich können alle Personen eine Akkreditierung beantragen. Das Nähere wird derzeit konzeptionell erarbeitet.

4. Abgeordneter **Johannes Becher** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wurden die Bescheide über die Entscheidungen der Härtefallkommission inzwischen verschickt, wie viel Geld wurde inzwischen an die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller ausbezahlt und wird die Versendung der Bescheide und die Auszahlung wie angekündigt bis zum Ende des 1. Quartals 2022 erfolgen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Über wesentliche Verfahrensschritte und die Schwierigkeiten im Verfahren haben die Härtefallkommission für Straßenausbaubeiträge, das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) und das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) stets Informationen zur Verfügung gestellt und werden dies auch weiterhin tun. Der Vorsitzende der Härtefallkommission für Straßenausbaubeiträge hat am 29. Dezember 2021 in der gemeinsamen Presseerklärung mit dem StMI und StMWi¹ mitgeteilt, dass alle Antragstellerinnen und Antragsteller ihre Bescheide im ersten Quartal 2022 erhalten. An diesem Zeitplan hat sich nichts geändert. Der Versand erfolgt nach Abschluss des Drucks aller ca. 20 000 erstellten Bescheide gesammelt. Die Auszahlung der zuerkannten Härteausgleiche kann erst nach Versand der Bescheide erfolgen.

¹ abrufbar unter: <https://www.stmi.bayern.de/med/pressemitteilungen/pressearchiv/2021/352/index.php>

5. Abgeordneter **Cemal Bozoğlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund mehrerer Medienberichte zu Rechtsextremisten aus Deutschland, die ausgereist sein sollen, um sich an dem seit dem 24. Februar 2022 andauernden Kampfhandlungen im Ukraine-Krieg zu beteiligen, frage ich die Staatsregierung, welche Erkenntnisse ihr zu derartigen Ausreisen von Rechtsextremisten aus Bayern vorliegen, wie hoch deren Anzahl gegebenenfalls ist und auf welcher Kriegseite sie sich beteiligen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Staatsregierung sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt vereinzelte Fälle von Ausreisen bayerischer Rechtsextremisten in die Ukraine bekannt. Die Ausreisen sind nach Erkenntnissen des Landesamts für Verfassungsschutz unterschiedlich motiviert. Dabei stehen derzeit journalistische sowie humanitäre Zwecke, wie etwa die Verbringung von Hilfsgütern in die Ukraine, im Vordergrund. Dass Ausreisen auch zum Zwecke der Beteiligung an Kampfhandlungen auf ukrainischer oder russischer Seite erfolgt sind, kann bislang nicht nachgewiesen werden.

6. Abgeordneter **Florian von Brunn** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie unterstützt sie die Kommunen bei der Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten aus der Ukraine (bitte alle Finanzmittel, Sachmittel, Amtshilfe, weitere Maßnahmen und Hilfen aufzählen), unter welchen Voraussetzungen haben Kommunen die Möglichkeiten, aktuell die Geflüchteten aus der Ukraine in Hotels, Hostels, Pensionen, Wohnen auf Zeit etc. unterzubringen, und wie werden solche Probleme wie Corona-Impfung und Masern-Impfung für Kinder (als Zugangsvoraussetzung für Kita und Schule) gelöst?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Im Zuge der aktuellen Entwicklungen in der Ukraine und angesichts der damit verbundenen Zugänge an Flüchtlingen aus dem Kriegsgebiet hat die Akquise von Unterkunftsmöglichkeiten zusätzlich an Bedeutung gewonnen. Vor diesem Hintergrund wurde mit Innenministeriellem Schreiben (IMS) vom 4. März 2022 und dem ergänzend dazu ergangenen IMS vom 10. März 2022 die Akquise von Unterkünften für die Unterkuftsverwaltung erleichtert. Diese Schreiben wurden auch den Kreisverwaltungsbehörden über die Regierungen zugänglich gemacht. In diesen IMS sind Regelungen zu Art, Umfang und ggf. Ausgestaltung der erforderlichen Unterbringungskapazitäten getroffen worden. Dort wurde insbesondere nochmals bestätigt, dass der Freistaat Bayern die erforderlichen Kosten trägt. Ergänzend wurde mitgeteilt, dass die Regierungen im Falle der Alternativlosigkeit und dringenden Bedarfs alle Freiräume zur eigenverantwortlichen Entscheidung haben.

Darüber hinaus werden die Kreisverwaltungsbehörden seitens des Freistaates Bayern sowie in den Strukturen des Katastrophenschutzes auch zusätzlich durch die Hilfsorganisationen bestmöglich bei der Versorgung, Unterbringung und ggf. auch Weiterleitung der Geflüchteten unterstützt.

Daneben fördert der Freistaat Bayern die Landkreise und kreisfreien Städte auf vielfältige Art und Weise, beispielsweise über die Integrationslotsinnen und -lotsen sowie die Flüchtlings- und Integrationsberatung. Eine abschließende Auflistung aller Leistungen des Freistaates an die Kommunen ist im erbetenen Umfang in der Kürze nicht möglich.

Zudem werden alle dem Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, insbesondere über die Website www.ukraine-hilfe.bayern.de, übermittelten Hilfsangebote von Verbänden, Organisationen und privater Seite (z. B. Wohnraum- und Containeranbieter, Dolmetscher- und Transportdienstleistungen, Sachspenden) gesammelt und schnellstmöglich an die entsprechenden Regierungen weitergeleitet, die diese dann bei entsprechender Eignung an die Kommunen weitergeben.

Zur COVID-19-Impfung: Die Geflüchteten werden auf die Impfangebote der Impfzentren hingewiesen, die für den Ort zuständig sind, an dem sie wohnen werden. Bei entsprechendem Bedarf/Nachfrage kann ein Impfangebot für die aus der Ukraine Geflüchteten sofort und unbürokratisch, unabhängig vom konkreten Aufenthaltsstatus, ermöglicht werden.

Grundsätzlich ist für die Durchführung einer Impfung gegen COVID-19 die Angabe von Personendaten erforderlich, die auch der Datenmeldung an das Robert Koch-

Institut dient. Dies sollte zwar möglichst durch ein Ausweisdokument erfolgen. Im Interesse einer möglichst unbürokratischen Handhabung angesichts der aktuellen Situation ist zunächst auch als ausreichend anzusehen, wenn eine Bestätigung einer Unterkunft oder einer Privatperson, die die Geflüchteten beherbergt, vorgelegt wird, wenn ein Ausweisdokument nicht vorhanden ist.

Hinsichtlich anderer von der Ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlener Impfungen (wie z. B. gegen Masern) ist jedoch festzuhalten, dass derzeit keine anderen Schutzimpfungen als COVID-19-Impfungen in Impfzentren durchgeführt werden können, da die dafür erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen auf Bundesebene aktuell fehlen (Regelungen zum Impfstoffbezug, Kostenerstattung, Abrechnung etc.).

Zu den Rechtspflichten der einrichtungsbezogenen Impfpflicht gegen Masern auf Grundlage des § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG): Grundsätzlich können COVID-19-Impfstoffe zeitgleich mit anderen Totimpfstoffen verabreicht werden. Zwischen der Applikation eines COVID-19-Impfstoffes und eines Lebendimpfstoffes, z. B. Masernimpfstoff, empfiehlt die STIKO einen zeitlichen Abstand von 14 Tagen einzuhalten. Somit sollte eine zeitgleiche Applikation von Masernimpfungen und COVID-19-Impfungen nicht erfolgen. Regulär erfolgt die Masernschutzimpfung durch die niedergelassenen Haus- und Kinderärzte.

Hinsichtlich der bundesgesetzlichen Regelung zum Schutz gegen eine Maserninfektion und der damit einhergehenden einrichtungsbezogenen Impfpflicht gegen Masern befindet sich der Freistaat Bayern in Abstimmung mit dem Bund und den Ländern, um eine möglichst einheitliche Lösung zu finden.

Grundsätzlich gilt, dass aufgrund der Schulpflicht ein fehlender Nachweis einer Immunität gegen Masern nicht zu einem Betretungsverbot einer schulischen Einrichtung führt. Diese gesetzliche Ausnahme besteht für andere Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten nicht. Bei früheren Flüchtlingsbewegungen wurde keine Ausnahme zugelassen und der Impfschutz musste vor Aufnahme in eine entsprechende Einrichtung zunächst vervollständigt werden. Hierfür sind aufgrund des Mindestabstandes zwischen den beiden erforderlichen Impfungen in aller Regel vier Wochen einzuplanen.

Bei Heimen (§ 33 Nr. 4 IfSG) und Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern (§ 36 Abs. 1 Nr. 4 IfSG) gilt die einrichtungsbezogene Impfpflicht erst vier Wochen nach Aufnahme.

7. Abgeordnete
Gülseren Demirel
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Welche Schritte unternimmt konkret die Staatsregierung, um bei der Ankunft und Unterbringung von ukrainischen Geflüchteten Menschenhandel entgegenzuwirken und Kinderschutz zu sichern (bitte die Maßnahmen konkret benennen und auf folgende Punkte eingehen: Informationen und Sensibilisierung der Geflüchteten, Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen), möchte die Staatsregierung die Integrationsrichtlinie überarbeiten, um mehr Personal bei der Beratung der Geflüchteten zu sichern und die Psychosozialen Zentren und andere dezentrale Netzwerke und Organisationen finanziell unterstützen, um die Trauma-sensible Arbeit mit den Geflüchteten sicherzustellen (bei nein, bitte begründen und die bereits vorhandenen Maßnahmen auflisten), wie möchte die Staatsregierung die Zusammenarbeit zwischen den Haupt- und Ehrenamtlichen fördern (Aufstockung der Integrationslotsen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Menschenhandel entgegenwirken und Kinderschutz sichern

Maßnahmen zur Verhinderung von Menschenhandel und gegen die Ausbeutung von Menschen stellen für die Staatsregierung ein sehr wichtiges Handlungsfeld dar. Um dies bereits im Ansatz zu verhindern, ist eine frühzeitige Prävention auf verschiedensten Ebenen erforderlich. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen werden im Schutzkonzept der Unterbringungsverwaltung zur Prävention von Gewalt zusammengefasst. Zielrichtung dieses Schutzkonzepts ist es, den Schutz aller untergebrachten Personen sicherzustellen und Gewalt in all ihren Erscheinungsformen effektiv entgegenzuwirken und vorzubeugen. Um frühzeitig auffälliges Verhalten von Personen bzw. ungewöhnliche Situationen zu erkennen und angemessen darauf reagieren zu können, ist das in den Unterkünften tätige Personal der Unterbringungsverwaltung, der Sicherheitsdienste, sowie die in den ANKERn eingesetzten Gewaltschutzkoordinatoren je nach Aufgabenbereich durch eine Reihe von Unterstützungsangeboten bestmöglich geschult. Ergänzend bieten die beiden durch den Freistaat geförderten Hilfsorganisationen JADWIGA und SOLWODI betroffenen Frauen in Fällen von Menschenhandel, sexuelle Ausbeutung und Prostitution, Zwangsheirat oder sonstiger Gewalt psychosoziale Betreuung, medizinische oder juristische Unterstützung und helfen bei der Wohnungssuche.

Die Staatsregierung nimmt den Schutz des Kindeswohls, den Schutz vulnerabler Menschen und die Wahrung der Kinderrechte in bayerischen Asylunterkünften sehr ernst. Der Sicherstellung der Rechte Minderjähriger in allen bayerischen Asylunterkünften liegen in Übereinstimmung mit der EU-Flüchtlingsaufnahmerichtlinie und den UNICEF-Mindeststandards zur Unterbringung geflüchteter Menschen folgende Prinzipien zugrunde:

- Das Recht auf Leben und persönliche Entfaltung
- Das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz und Würde
- Vorrang des Kindeswohls
- Anerkennung der Meinung und des Willens des Kindes

Diesen Prinzipien wird durch umfangreiche Angebote (Beschulung, Fortbildung, medizinische Versorgung, Beratungs- und Betreuungsangebote, Rückzugsmöglichkeiten, Freizeitaktivitäten, Sportmöglichkeiten) Rechnung getragen.

Vulnerabilitäten und Gewaltschutz: Seit 2015 verpflichtet die EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU die Staaten der EU dazu, den speziellen Bedarfen schutzbedürftiger Asylsuchender entsprechende Unterstützung Rechnung zu tragen bzw. eine angemessene Unterbringungsform zu gewähren. Dieser Verpflichtung räumt der Freistaat eine sehr hohe Priorität ein. Viele (offensichtliche) medizinisch indizierte Vulnerabilitäten können hierbei bereits im Rahmen der medizinischen Untersuchung nach Zugang im ANKER festgestellt werden. Darüber hinaus ist das Personal der Unterkunftsverwaltung darauf sensibilisiert, während der Unterbringung weiterhin auf nicht offensichtliche Vulnerabilitäten zu achten und entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

Ergänzend sei hier der Gewaltschutz genannt: Der Freistaat Bayern hat ein umfangreiches Schutzkonzept („Bayerisches Schutzkonzept der Unterbringungsverwaltung zur Prävention von Gewalt“) entwickelt, welches die Grundlage für den Gewaltschutz aller Asylsuchenden im Rahmen der Unterbringung in Asylunterkünften des Freistaates Bayern darstellt. Dabei werden alle Formen der Unterbringung (ANKER und Unterkünfte der Anschlussunterbringung) erfasst. Zielrichtung dieses Schutzkonzepts ist es, den Schutz aller untergebrachten Personen sicherzustellen und Gewalt in all ihren Erscheinungsformen effektiv entgegenzuwirken und vorzubeugen. Auf Grundlage dieses Rahmenkonzepts werden durch die speziell geschulten Gewaltschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren unter Einbindung der Unterkunftsverwaltung unterkunftsspezifische Schutzkonzepte erstellt. Ergänzend werden durch den Einsatz eines personell ausreichend ausgestatteten und qualitativ hochwertigen privaten Sicherheitsdienstes, welcher individuell auf das jeweilige Objekt zugeschnitten ist, Konflikte im Idealfall bereits im Vorfeld verhindert. Bei der Vergabe der Sicherheitsdienstleistungen wird darauf geachtet, dass die eingesetzten Sicherheitsdienstmitarbeiter interkulturelle Kompetenz aufweisen und insbesondere mit Kommunikationsproblemen und Sprachbarrieren umgehen können.

Beratung von Geflüchteten und Zusammenarbeit zwischen den Haupt- und Ehrenamtlichen

Personen, die aus der Ukraine geflohen sind, können bereits auf Grundlage der aktuellen Förderrichtlinie von den Flüchtlings- und Integrationsberaterinnen und -beratern profitieren, die ihnen ein professionelles, bedarfsabhängiges und zielgruppenspezifisches Beratungsangebot ermöglichen. Die Unterstützungsangebote tragen zur Eigenverantwortlichkeit, zur Alltagsbewältigung und zur Orientierung in Deutschland bei. Als Beratungsziele kommen u. a. die Erstorientierung in den Unterkünften und im Alltag oder die Hilfe bei Krankheiten, insbesondere bei seelischen Erkrankungen in Betracht.

Der Freistaat unterstützt mit der Förderung von hauptamtlichen Integrationslotsinnen und Integrationslotsen die Landkreise und kreisfreien Städte dabei, verlässliche Rahmenbedingungen für die im Bereich Asyl und Integration tätigen Ehrenamtlichen zu schaffen. Die Integrationslotsinnen und -lotsen sind insbesondere ein wichtiges Bindeglied zu den ehrenamtlich Tätigen in den Kommunen und wirken bereits jetzt auf eine stärkere Vernetzung der regionalen Akteure hin. Das gilt insbesondere für die Zusammenarbeit von Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen. Mit Integrationslotsinnen und -lotsen in 89 Landkreisen bzw. kreisfreien Städten konnte hier im Rahmen eines längerfristigen Aufbauprozesses eine flächendeckende Verankerung erreicht werden.

Die Förderung der Flüchtlings- und Integrationsberatung wie der Integrationslotsinnen und -lotsen erfolgt auf Grundlage der Beratungs- und Integrationsrichtlinie. Die aktuelle Richtlinie gilt bis Ende 2023. Sie ist im engen Zusammenwirken mit den Kommunalen Spitzenverbänden in Bayern und den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege entstanden und bildet die Ergebnisse eines etwa einjährigen Austauschs ab. In der aktuellen Situation ist es das oberste Ziel, schnell und flexibel auf die aktuellen Herausforderungen im Rahmen der vorhandenen Strukturen zu reagieren.

Trauma-sensible Arbeit mit den Geflüchteten:

In Bayern besteht ein umfangreiches Regelangebot zur Hilfe bei psychischen Erkrankungen sowie speziell für psychisch erkrankte Flüchtlinge spezialisierte Hilfsangebote. Dieses Gesamtsystem wird von der Staatsregierung von der Identifikation bis hin zu den Versorgungsangeboten bedarfsgerecht weiterentwickelt. Um zukünftig noch schneller psychische Erkrankungen erkennen und adäquat behandeln zu können, prüft der Freistaat derzeit im Rahmen vorhandener finanziellen Mittel wie das bestehende System noch weiter ausgebaut werden kann.

Asylbewerberleistungsberechtigte können sich bei Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 4, 6 bzw. § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes sowohl von niedergelassenen Fachärzten als auch in den Ärztezentren in den ANKERn behandeln lassen; letztere umfassen neben der allgemeinmedizinischen Versorgung in der Regel auch die Bereiche Psychiatrie bzw. Psychotherapie. Anerkannte Asylbewerberinnen und Asylbewerber sind in der Regel in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert.

Außerdem ist bereits eine Vielzahl von Akteuren, wie z. B. SoulTalk, SoulCare, das Psychosoziale Zentrum der Rummelsberger Diakonie, das Projekt für Kinder und Jugendliche mit Traumafolgesymptomatik des Klinikums Rechts der Isar der Technischen Universität München, aktiv, um psychisch belastete Geflüchtete zu unterstützen.

8. Abgeordnete **Anne Franke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, entspricht es den Anweisungen des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, dass sich in Abschiebehaf genommenene Geflüchtete während der Wartezeit auf ihren gerichtlichen Anhörungstermin in Gefängniszellen von Polizeistationen bis auf die Unterwäsche entkleiden und in diesem unbedeckten Zustand bis zu mehreren Stunden ausharren müssen, wenn ja, wie ist diese Anweisung begründet und inwiefern lässt sich dies mit dem unserem Grundgesetz entsprechenden Wahrung der Menschenwürde vereinbaren?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Dienstvorschrift für die Einrichtung und Benutzung von Hafträumen der Polizei (Haftvollzugsordnung der Polizei – HVOPol) regelt die Unterbringung und den Umgang für alle Polizeihäftlinge und weist ausdrücklich darauf hin, dass Polizeihäftlinge sachlich, gerecht und unter Achtung der Menschenwürde zu behandeln sind.

Eine Anweisung, wonach Polizeihäftlinge, darunter sind auch Personen zu verstehen, die sich in Abschiebungshaft befinden, sich bis auf die Unterwäsche entkleiden müssen und in diesem Zustand verharren müssen, besteht nicht. Eine derart pauschale Weisung ist mit den verfassungsrechtlichen und rechtsstaatlichen Prinzipien unvereinbar.

Bei der Aufnahme von Polizeihäftlingen in Haftzellen der Polizei sieht die Haftvollzugsordnung der Polizei vor, dass diese Personen einer Durchsuchung zu unterziehen sind und gefährliche Gegenstände, die zur Schädigung von Gesundheit oder Leben verwendet werden könnten, sicherzustellen und entsprechend zu verwahren sind.

Die Durchsuchung des Betroffenen nach gefährlichen Gegenständen, insbesondere bei angekündigten Selbstverletzungen oder Suizidankündigungen, kann im Einzelfall ein vorübergehendes Entkleiden der Person erforderlich machen. Die in diesem Zusammenhang getroffenen polizeilichen Maßnahmen werden im Haftnachweis und in der polizeilichen Vorgangsverwaltung entsprechend dokumentiert.

9. Abgeordneter **Thomas Gehring** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, ist die Erhebung eines Kurbeitrags für Tagesgäste rechtskonform, wenn ja, welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein (bitte mit genauer Definition Tagesgast und Erholungszweck beim Tagesgast sowie Erläuterung der Umsetzungsmöglichkeiten und der Überprüfbarkeit) und begrüßt es die Staatsregierung, wenn immer mehr touristische Kommunen einen Kurbeitrag für Tagesgäste einführen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) können Gemeinden, die ganz oder teilweise als Heilbad, Kneippheilbad, Kneippkurort, Schrothheilbad, Schrothkurort, heilklimatischer Kurort, Ort mit Heilquellenkurbetrieb, Ort mit Heilstollenkurbetrieb, Ort mit Peloid-Kurbetrieb, Luftkurort oder Erholungsort anerkannt sind, im Rahmen der Anerkennung zur Deckung ihres Aufwands für Einrichtungen und Veranstaltungen, die Kur- oder Erholungszwecken der Kurgäste dienen, einen Beitrag erheben. Notwendige Rechtsgrundlage ist eine rechtswirksame gemeindliche Kurbeitragsatzung.

Nach Art. 7 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sind alle Personen beitragspflichtig, die sich in dem nach Absatz 1 anerkannten Gebiet zu Kur- oder Erholungszwecken aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinn des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten ist. Zu den Personen im Sinne von Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KAG gehören somit auch Tagesgäste (also Personen, die nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachten). Personen, die sich ausschließlich aus beruflichen oder geschäftlichen Gründen in der Gemeinde aufhalten, fallen nicht darunter.

Ein Aufenthalt zu Kur- oder Erholungszwecken liegt vor, wenn jemand am Kurort verweilt, um die angebotenen Kurmittel, zu denen auch ein besonders reizvolles Klima gehören kann, in der Absicht zu benutzen, seine Gesundheit zu erhalten, zu fördern, wiederherzustellen oder auch um nachhaltig auszuspannen. Dabei ist nicht erforderlich, dass der Kur- oder Erholungszweck das ausschließliche Motiv für den Aufenthalt ist, dieses darf nur nicht völlig in den Hintergrund treten. Wenn jemand nicht nur ganz vorübergehend am Kurort verweilt, ist jedenfalls im Regelfall davon auszugehen, dass sein Aufenthalt auch Kur- oder Erholungszwecken dient. Sind die Umstände des Verweilens nur mit unverhältnismäßigen Mitteln feststellbar, spricht eine widerlegbare Vermutung für den Kuraufenthalt (vgl. BayVGh, U. v. 22. Juni 2007 bis 4 B 05.3239).

Bei der Erhebung von Kurbeiträgen für Tagesgäste ist eine einschränkende Auslegung der Beitragspflicht dahingehend geboten, dass diese nur beitragspflichtig sind, wenn die Beitragserhebung für die Gemeinde mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich ist, was insbesondere aufgrund abgrenzbarer Kureinrichtungen oder -veranstaltungen gewährleistet sein kann (vgl. BayVGh, U. v. 1. August 2016 bis 4 BV 15.844).

Eine Kurbeitragspflicht für Tagesgäste liegt daher unter den genannten Voraussetzungen vor. Den Gemeinden steht aufgrund ihres verfassungsrechtlich garantierten Rechts auf kommunale Selbstverwaltung aus Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz

sowie Art. 11 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Verfassung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ein Ermessensspielraum bei der Beurteilung der Frage, ob Tagessgäste mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ermittelt werden können, zu. Eine Zweckmäßigkeitprüfung findet im Rahmen der Rechtsaufsicht nicht statt (vgl. Art. 109 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung).

10. Abgeordneter **Richard Graupner** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welchen genauen Wortlaut die in der Überschrift genannte „Gemeinsame Erklärung“ hat (bitte dem Fragesteller wenn möglich per PDF-Datei zukommen lassen), ob die in der Erklärung niedergelegten Vereinbarungen nach Ansicht der Staatsregierung rechtsverbindlichen Charakter haben und wie, falls ja, dies ggf. mit den Ankündigungen von Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann, das ANKER-Zentrum Geldersheim in Betrieb zu halten und möglicherweise auch über das Jahr 2025 hinaus weiterbetreiben zu wollen, vereinbar ist?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Wir verstehen die Anfrage dahingehend, dass nach der Aussage der Gemeinsamen Erklärung zur Laufzeit des ANKERs Unterfranken gefragt ist.

Dort heißt es:

„13. Der Freistaat Bayern sichert zu, dass der Betrieb der Einrichtungen zur Unterbringung von Asylbewerbern auf dem Gelände der Conn Barracks spätestens am 31.12.2025 beendet wird.“

Da aufgrund der zur Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit keine Abstimmung mit den Unterzeichnern der Gemeinsamen Erklärung möglich war, wird davon abgesehen, die Gemeinsame Erklärung aus dem Jahr 2016 im Original zur Verfügung zu stellen.

Unabhängig von der Rechtsnatur der Vereinbarung fühlt sich der Freistaat Bayern selbstverständlich an die Zusage aus dem Jahr 2016 gebunden. Der Bedarf von Kapazitäten zur Unterbringung von Asylbewerbern hängt aber von vielen Faktoren ab, die weder die Kommunen vor Ort noch der Freistaat Bayern beeinflussen können. Dies zeigt eindrucksvoll die derzeitige Situation in der Ukraine.

11. Abgeordneter
Elmar Hayn
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Im Hinblick auf das Vorgehen bei der Registrierung und weiteren Verteilung von Geflüchteten aus der Ukraine frage ich die Staatsregierung, wie in Bayern der Registrierungsprozess von Geflüchteten aus der Ukraine organisiert ist (Unterscheidung ANKER-Zentren inkl. Dependancen versus Kreisverwaltungsbehörden), wieviel Personalkapazitäten hierfür eingesetzt sind/waren/werden (nur ANKER-Zentren inkl. Dependancen) und nach welchen Kriterien die zentral erfassten Geflüchteten in Bayern verteilt werden (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken und Kalenderwochen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die aus der Ukraine Geflüchteten haben sich, sobald sie ein Schutzgesuch äußern, soweit sie noch nicht durch die Polizei registriert wurden, bei den ANKERn oder Ausländerbehörden registrieren zu lassen. Insbesondere Ausländer, die erstmals bei einer Ausländerbehörde ein Schutzgesuch durch die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) äußern, sollen seitens der Ausländerbehörde erstregistriert werden.

Die Personaleinteilung ist Sache der Regierungen – bei Bedarf können weitere Stellen beim Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration angefordert werden.

Bei der innerbayerischen Verteilung werden persönliche Hintergründe berücksichtigt. Grundsätzlich sind für die Verteilung die Quoten aus § 3 der Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) ausschlaggebend.

Derzeit bleiben die Personen überwiegend in dem Regierungsbezirk, in dem sie ankommen.

12. Abgeordnete **Alexandra Hiersemann** (SPD)
- Vor dem Hintergrund des völkerrechtswidrigen militärischen Angriffs Russlands auf die Ukraine, der damit zunehmend dramatischeren Sicherheitslage im Land und der EU-Regelung zur Richtlinie 2001/55/EG, frage ich die Staatsregierung, wie viele Geflüchtete in den letzten sechs Monaten aus bayerischer Zuständigkeit in die Ukraine und nach Russland abgeschoben wurden bzw. versucht wurden, abzuschieben (bitte differenziert nach erfolgter und abgebrochener Abschiebung mit Begründung; aufgeschlüsselt nach Monaten, Regierungsbezirk, Alter und Geschlecht), wie viele ukrainische und russische Geflüchtete sich derzeit im Freistaat Bayern aufhalten (bitte aufgeschlüsselt nach aufenthaltsrechtlichem Status sowie nach Regierungsbezirk, Alter und Geschlecht angeben) und wie die Staatsregierung ihre Ausländerbehörden zum Umgang mit Geflüchteten aus der Ukraine (mit und ohne ukrainischen Pass) anweist bzw. angewiesen hat, die sich bereits vor Ausbruch des Krieges in Bayern aufgehalten haben (bitte Wortlaut der Weisung anfügen, falls eine solche Weisung noch nicht erfolgt ist, bitte begründen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die angefragten Daten zu den Abschiebungsmaßnahmen der letzten sechs Monate aus bayerischer Zuständigkeit in die Ukraine sowie die Russische Föderation entnehmen Sie bitte den angehängten Übersichten („Abschiebungen September 2021 bis Februar 2022 Zielland Ukraine [14](#)“, „Abschiebungen September 2021 bis Februar 2022 Zielland Russische Föderation [13](#)“, „Gescheiterte Abschiebungen September 2021 bis Februar 2022 Zielland Ukraine [16](#)“, „Gescheiterte Abschiebungen September 2021 bis Februar 2022 Zielland Russische Föderation [15](#)“).

Die Daten (Stand: 28.02.2022) zu den russischen und ukrainischen Staatsangehörigen (samt aus der Statistik des Ausländerzentralregisters (AZR) ersichtlichem Status der Personen, Alter und Geschlecht je Regierungsbezirk) entnehmen Sie bitte den entsprechenden Übersichten („Statistik Russische Föderation RegBez Schwaben_202202 [5](#)“, „Statistik Ukraine RegBez Schwaben_202202 [11](#)“, „Statistik Russische Föderation RegBez Unterfranken_202202 [4](#)“, „Statistik Ukraine RegBez Unterfranken_202202 [12](#)“, „Statistik Russische Föderation RegBez Oberpfalz_202202 [1](#) [3](#)“, „Statistik Ukraine RegBez Oberpfalz_202202 [10](#)“, „Statistik Russische Föderation RegBez Niederbayern_202202 [18](#)“, „Statistik Ukraine RegBez Niederbayern_202202 [7](#)“, „Statistik Russische Föderation RegBez Oberbayern_202202“, „Statistik Ukraine RegBez Oberbayern_202202 [8](#)“, „Statistik Russische Föderation RegBez Oberfranken_202202 [2](#)“, „Statistik Ukraine RegBez Oberfranken_202202“ [9](#)).

Zum Umgang mit ukrainischen Staatsangehörigen, die sich bereits vor der militärischen Invasion der russischen Streitkräfte in Bayern aufgehalten haben, ist auszuführen:

Ukrainische Staatsangehörige, die sich bereits vor der militärischen Invasion der russischen Streitkräfte in Bayern aufgehalten haben, fallen nicht unter den unmittelbaren Anwendungsbereich des Beschlusses des Rates der EU vom 4. März 2022

zur vorübergehenden Schutzgewährung für Vertriebene aus der Ukraine. Der Bund hat nach Art. 2 Abs. 3 des Beschlusses allerdings die Möglichkeit, den Anwendungsbereich auf andere Personengruppen auszuweiten. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat am Abend des 14. März 2022 nun die Länder über die Ausweitung des Kreises der Schutzberechtigten informiert und gebeten, die Ausländerbehörden entsprechend zu informieren. Dies befindet sich derzeit in Prüfung.

Für die Personen, die sich bereits vor Ausbruch des Krieges in Bayern aufgehalten haben, ist seitens des Bundesministerium des Innern und für Heimat nun folgende Regelung vorgesehen:

Ukrainische Staatsangehörige, die sich bereits mit einem Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten, können einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) stellen. Dies betrifft Fälle, in denen

- die Verlängerung des bestehenden Aufenthaltstitels aufgrund rechtlicher Vorgaben oder nicht mehr gegebener Erteilungsvoraussetzungen nicht möglich ist oder
- während der zeitlichen Gültigkeit des Aufenthaltstitels der Erteilungsgrund entfallen ist und dessen nachträgliche Befristung in Betracht zu ziehen wäre.

Für die Prüfung der Voraussetzungen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist dabei für diese Personen unbeachtlich, wann die Einreise in das Bundesgebiet erfolgt ist.

Im Übrigen sieht § 24 AufenthG bezüglich des Zeitpunkts der Einreise in das Bundesgebiet keine Beschränkung vor. Die Einreise kann jederzeit nach dem 24. Februar 2022 erfolgt sein oder erfolgen. Zudem wird der vorübergehende Schutz durch die Entscheidung des Bundes auf die Personen ausgedehnt, die nicht lange vor dem 24. Februar 2022, als die Spannungen zunahm, aus der Ukraine geflohen sind oder die sich kurz vor diesem Zeitpunkt (z. B. im Urlaub oder zur Arbeit) im Gebiet der EU befunden haben und die infolge des bewaffneten Konflikts nicht in die Ukraine zurückkehren können.

Zum Umgang mit dem Personenkreis von vollziehbar Ausreisepflichtigen/Geduldeten, die vor dem 24. Februar 2022 bereits ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht mehr in der Ukraine hatten, wurden seitens des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration folgende Weisungen mit Innenministeriellem Schreiben (IMS) vom 7. März 2022 (F2-2082-2-40-81) erlassen:

„Gemäß § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG ist die Abschiebung von vollziehbar ausreisepflichtigen ukrainischen Staatsangehörigen aufgrund der aktuellen Lage auszusetzen und der weitere Aufenthalt der Betroffenen zu dulden (vgl. dazu IMS F4-2084-10-78 vom 28. Februar 2022).

Ukrainische Geduldete, die nicht in den Anwendungsbereich des § 24 AufenthG fallen, unterliegen in beschäftigungsrechtlicher Hinsicht dem bekannten Regelungsregime des § 4 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. § 42 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG i. V. m. § 32 der Beschäftigungsverordnung (BeschV) (vgl. IMS v. 13. Juli 2020, F3-2081-3-64). Soweit im Hinblick auf die Erteilung von Beschäftigungserlaubnissen Ermessen besteht, ist dieses großzügig auszuüben. In Fällen in denen die Duldung auf einer ungeklärten Identität und/oder fehlender Mitwirkungshandlungen zur Klärung derselben beruht ist eine großzügige Ermessensausübung jedoch nicht angezeigt. Sofern die Duldung mit einem Zusatz nach § 60b AufenthG ausgestellt wurde, besteht

ohnehin das gesetzliche Erwerbstätigkeitsverbot nach § 60b Abs. 5 Satz 2 AufenthG.“

- 1) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.
- 2) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.
- 3) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.
- 4) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.
- 5) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.
- 6) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.
- 7) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.
- 8) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.
- 9) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.
- 10) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.
- 11) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.
- 12) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.
- 13) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.
- 14) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.
- 15) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.
- 16) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.
- 17) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

18) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

13. Abgeordneter
**Dr. Helmut
Kaltenhauser**
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Fälle einer Doppel-Erpressung (Lösegeldforderung sowohl für das Entschlüsseln als auch für das Nichtveröffentlichen zuvor kopierter Daten) und einer Dreifach-Erpressung (zusätzliche Einbeziehung von Dritten, wie etwa Kunden, nach deren Datenabfluss) von Unternehmen es in Bayern seit 2018 pro Jahr gab (bitte hierbei nach Angriffs-Ländern gliedern), wie viele davon jeweils erfolgreich waren (bitte hierbei auch Aufklärungsquote angeben) und welche Maßnahmen die Staatsregierung getroffen hat bzw. trifft, um diese Erpressungsmöglichkeiten zu verringern?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die polizeilich zur Verfügung stehenden Datenbestände der Polizeilichen Kriminalstatistik und des Vorgangsverwaltungsprogramms sind nicht hinsichtlich der genannten Einschränkung der Ransomwareattacken auf Doppel- bzw. Dreifacherpressungen auswertbar. Hinsichtlich der Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Verringerung dieser Delikte kann festgestellt werden, dass sich zwar der Modus Operandi verändert hat, allerdings gegenüber „normalen“ Ransomwareattacken keine neuen Angriffsvektoren identifizierbar sind und damit hinsichtlich der Prävention auch keine veränderten Maßnahmen getroffen werden müssten. Es darf auf den regelmäßigen Bericht des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration an den Landtag (entsprechend der Landtagsbeschlüsse vom 23. Oktober 2014, Drs. 17/3664 – Evaluation der Sicherheitsstrategie; Drs. 17/3665 – Bericht zu Cybercrime) verwiesen werden.

14. Abgeordneter **Alexander Muthmann** (FDP)
- Nachdem die Stadt Freyung bereits am 14. Mai 2018 durch Verabschiedung eines Aufstellungsbeschlusses die Bereitschaft dokumentiert hatte, alle notwendigen Planungsschritte für die Realisierung des angekündigten Ausbildungs- und Trainingszentrums in die Wege zu leiten, und nachdem das Staatliche Bauamt Passau am 21. Februar 2022 auf seinen Seiten eine Pressemitteilung veröffentlichte, der zu entnehmen ist, es gebe nunmehr trotz verringerter Flächenverfügbarkeiten eine neue Konzeptplanung, frage ich die Staatsregierung, wann genau sie vorhat, diese Planungen der Stadt Freyung als Grundlagen für die Bauleitplanung zukommen zu lassen und wann genau sie plant, nunmehr auch durch Informationsveranstaltungen die interessierte Öffentlichkeit über diese Entwicklungen zu informieren, wie es der Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann bei Konkretisierung der Planungen bereits 2018 in Aussicht gestellt hat?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Ministerrat hat zur weiteren Projektentwicklung des geplanten Trainingszentrums für alle Spezialeinheiten der Polizei am 1. August 2017 den Erwerb der benötigten Grundstücke, die Sicherung des erforderlichen Baurechts und die Erstellung eines detaillierten Errichtungskonzepts beauftragt.

Zur Umsetzung des Polizeitrainingszentrums am Standort Freyung wird eine Vielzahl an privaten Grundstücken benötigt. Im Rahmen der durch die Immobilien Freistaat Bayern (IMBY) geführten Grundstücksverhandlungen reduzierten sich die zur Verfügung stehenden Flächen. Vor diesem Hintergrund ist sicherzustellen, dass diese Flächen für das vorgesehene Trainingszentrum Freyung entwickelt und genutzt werden können. Die Prüfung des Staatlichen Bauamts Passau hat nunmehr ergeben, dass dieser reduzierte Grundstücksumfang abschnittsweise entwickelt werden kann. Die Staatsbauverwaltung finalisiert für diese neue Studie derzeit den Kostenrahmen des Projekts.

Nach Vorlage der baufachlichen Studie nebst Kostenrahmen kann eine Behandlung der Grundstücksangelegenheit im Ministerrat sowie im Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags erfolgen.

Die Staatsregierung steht im regelmäßigen Austausch mit der Stadt Freyung. Nach Eingang und Auswertung der baufachlichen Stellungnahme werden die notwendigen Schritte zur Baurechtsschaffung vorgenommen. Im weiteren Verlauf wird zeitnah nach Abschluss der Grundstücksgeschäfte eine öffentliche Informationsveranstaltung für die Bürgerinnen und Bürger vor Ort durchgeführt.

15. Abgeordnete
Verena Osgyan
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, plant sie die Sprachkurse für Asylbewerberinnen bzw. Asylbewerber auszuweiten, um die Aufnahme und Befähigung von ukrainischen Geflüchteten zu ermöglichen (bei nein, bitte begründen, bei ja, bitte die genauen finanziellen Rahmen benennen und die Aufstockung des Lehrpersonals genau auflisten), beabsichtigt sie ein Landesprogramm für Sprachkurse für Frauen mit Kinderbetreuung aufzulegen, weil viele Frauen ohne ihre Männer aber mit Kindern in Bayern ankommen und wie möchte die Staatsregierung die Anerkennungsstellen stärken um berufliche Qualifikationen aus der Ukraine schneller anzuerkennen und Nachqualifizierungen zu ermöglichen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Grundsätzlich ist der Bund für die Durchführung von Integrations- und Sprachkursen zuständig. Die Integrationskurse und die berufsbezogene Deutschsprachförderung bilden das sog. Gesamtprogramm Sprache des Bundes. Für den Zugang von ukrainischen Kriegsflüchtlingen gilt derzeit Folgendes:

- Integrationskurse: Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) kann die Ankommenden gemäß § 44 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) im Rahmen verfügbarer Kursplätze zu den Integrationskursen zulassen.
- Berufssprachkurse: Nach Information des BAMF wird die Information zum Zugang zu den Berufssprachkursen für aus der Ukraine Geflüchtete zu gegebener Zeit gemeinsam mit der generellen Sprachregelung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) zu den Integrationsmöglichkeiten kommuniziert.
- Erstorientierungskurse: Nach Information des BAMF hat das BMI die Zustimmung zur Zulassung an Erstorientierungskursen erteilt. Neben den bisherigen Personengruppen, die unter Nummer 2 der Förderrichtlinie („Gegenstand der Förderung“) beschrieben sind, können ab sofort alle, die seit dem 24. Februar 2022 als Folge der militärischen Invasion Russlands aus der Ukraine vertrieben worden sind und auf die eines der folgenden Kriterien zutrifft, einen Erstorientierungskurs besuchen:
 1. ukrainische Staatsangehörige mit ihren Familienangehörigen, sofern sie vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten,
 2. nicht-ukrainische Staatsangehörige und staatenlose Personen mit einem internationalen oder nationalen Schutzstatus in der Ukraine, sofern sie diesen Schutz vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine genossen haben, mit ihren Familienangehörigen,
 3. nicht-ukrainische Staatsangehörige und staatenlose Personen mit Daueraufenthaltsrecht in der Ukraine, die nicht in ihr Heimatland zurückkehren können.“

Bereits seit 2013 finanziert die Staatsregierung mit dem Projekt „Sprache schafft Chancen“ in Zusammenarbeit mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligen-

Agenturen (Iagfa Bayern e. V.) ehrenamtliche Sprachkurse. Im Rahmen dieses Projekts erteilen freiwillig Engagierte Sprachunterricht für Menschen mit Flucht- oder Migrationshintergrund und Sprachförderbedarf in Sprachtandems oder in Form von Sprachkursen. Daneben fördert das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration seit 2016 das Projekt „Lernen – Lehren – Helfen“ der Ludwig-Maximilians-Universität München, das die Sprachvermittlung durch ehrenamtliche Asylhelferkreise in Bayern unterstützt. Im Rahmen des Projekts werden die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer entsprechend qualifiziert/ausgebildet, mit niederschweligen Materialien sowie Online-Lernmaterialien der Deutsch-Uni Online (DUO) oder auch mit telefonischer Beratung unterstützt. Zu den Materialien des Projekts gehören der „Ersthelfer-Leitfaden für Ehrenamtliche“, die Lern- und Orientierungsapp „NAVI-D Deutsch für den Alltag“ und die App „WIR in Deutschland 2.0“. Ukrainischen Kriegsflüchtlingen, die ihr Heimatland schlagartig verlassen mussten, stehen sämtliche vom Freistaat Bayern geförderten Sprachangebote offen.

Weitere landesfinanzierte Sprachangebote sind nicht in Planung. Aus Gründen der Transparenz und im Sinne klarer Zuständigkeiten sollen keine landesgeförderten Parallelstrukturen zum Bundesprogramm aufgebaut werden. Für das Gesamtprogramm Sprache ist weiterhin der Bund zuständig. Wichtigstes Instrument, um Deutsch zu lernen, sind zunächst die Integrationskurse des BAMF. Bei Bedarf können Integrationskurse für spezielle Zielgruppen vorgesehen werden, wenn ein besonderer Unterricht oder ein erhöhter Betreuungsaufwand erforderlich ist. Integrationskurse für spezielle Zielgruppen umfassen bis zu 900 Unterrichtsstunden im Sprachkurs und 100 Unterrichtsstunden im Orientierungskurs. Sie können insbesondere eingerichtet werden für Teilnahmeberechtigte, die aus familiären oder kulturellen Gründen keinen allgemeinen Integrationskurs besuchen können (Eltern- bzw. Frauenintegrationskurs). Mit dem Bundesprogramm „Integrationskurs mit Kind – Bausteine für die Zukunft“ fördert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Kooperation mit dem BMI und dem BAMF seit dem 1. Januar 2022 (aktuell bis 31. Dezember 2023) die Beaufsichtigung von nicht-schulpflichtigen Kindern der Teilnehmenden an Integrationskursen. Gefördert werden subsidiäre integrationskursbegleitende Angebote der Kinderbeaufsichtigung, soweit die zu beaufsichtigenden Kinder nicht der Schulpflicht unterliegen und für sie kein anderweitiges reguläres Angebot zur Kindertagesbetreuung vor Ort besteht.

Um die Anerkennungsverfahren zu beschleunigen und lange Wartezeiten zu verhindern, ist die Beratung vor der Einleitung eines Anerkennungsverfahrens essenziell. Ukrainischen Geflüchteten stehen die nachfolgend aufgeführten Beratungsstellen in Bayern zur Verfügung:

- Fünf Beratungsstellen der Beruflichen Fortbildungszentren der Wirtschaft in Landshut, Ingolstadt, Würzburg, Regensburg und Bamberg, die vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales gefördert werden. Per Telefon und per digitaler Videoberatung ist auch die Beratung auf Ukrainisch (und Russisch) möglich. Am Standort Regensburg ist auch die persönliche Beratung in der ukrainischen (und der russischen) Sprache möglich. Darüber hinaus kann an allen Standorten in der englischen Sprache beraten werden.
- Vier Beratungsstellen des Netzwerks Integration durch Qualifizierung (IQ) in München, Nürnberg, Augsburg und Passau.

Die Koordinierungs- und Beratungsstelle Berufsanerkennung (KuBB) in Nürnberg steht allen Geflüchteten zur Verfügung, die eine Berufsqualifikation im Gesundheitsbereich (z. B. Pflegekraft oder Arzt/Ärztin) vorweisen können. Die KuBB hat bereits umfangreiche Erfahrung mit der Beratung von ukrainischen Staatsangehörigen zur Anerkennung von Gesundheitsberufen. Die Verständigung erfolgte mit ukrainischen

Staatsangehörigen in der Regel in russischer Sprache. Zudem kann die KuBB auch auf Englisch beraten.

16. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele antisemitische Straftaten wurden in Bayern im Jahr 2021 verübt (bitte einzelne Delikte detailliert darstellen und nach Anzahl, Art und Motivation der Straftaten aufgeschlüsselt angeben), welchem Phänomenbereich der Politisch Motivierten Kriminalität wurden diese Straftaten jeweils zugeordnet und wie viele der antisemitischen Straftaten in Bayern im Jahr 2021 haben im Internet stattgefunden (bitte einzelne Delikte detailliert darstellen und nach Anzahl, Art und Motivation der Straftaten aufgeschlüsselt angeben)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Im Jahr 2021 wurden im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität 510 antisemitische Straftaten erfasst.

Diese gliedern sich nach Phänomenbereichen der Politisch Motivierten Kriminalität (PMK) wie folgt:

Tatjahr 2021 Antisemitische Straftaten	Anzahl
Politisch Motivierte Kriminalität-ausländische Ideologie	6
Politisch Motivierte Kriminalität	6
Politisch Motivierte Kriminalität-nicht zuzuordnen	21
Politisch Motivierte Gewaltkriminalität	1
Politisch Motivierte Kriminalität	20
Politisch Motivierte Kriminalität-rechts	472
Politisch Motivierte Gewaltkriminalität	6
Politisch Motivierte Kriminalität	464
Terrorismus	2
Politisch Motivierte Kriminalität-religiöse Ideologie	11
Politisch Motivierte Gewaltkriminalität	1
Politisch Motivierte Kriminalität	10
Gesamtergebnis	510

Eine detailliertere Darstellung konnte in der Kürze der verfügbaren Zeit nicht erfolgen.

Die Rechercheergebnisse zu den antisemitischen Straftaten in Bayern im Jahr 2021 mit Tatmittel Internet können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	Anzahl
Politisch Motivierte Kriminalität-ausländische Ideologie	2
Politisch Motivierte Kriminalität	2
Politisch Motivierte Kriminalität-nicht zuzuordnen	9

Politisch Motivierte Kriminalität	9
Politisch Motivierte Kriminalität-rechts	181
Politisch Motivierte Kriminalität	180
Terrorismus	1
Politisch Motivierte Kriminalität-religiöse Ideologie	6
Politisch Motivierte Kriminalität	6
Gesamtergebnis	198

Eine detailliertere Darstellung konnte in der Kürze der verfügbaren Zeit nicht erfolgen.

17. Abgeordnete **Julika Sandt** (FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Frauen fanden in den letzten drei Jahren Zuflucht in einem Frauenhaus (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten, sowie unter Angabe, ob die Frauen mit oder ohne Kind Zuflucht gefunden haben), wie viele Frauen und Kinder wurden im Jahr 2021 aufgrund eines fehlenden Frauenhausplatzes abgewiesen bzw. weitervermittelt (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten anhand eingeführter statistischer Erfassung der Abweisungszahlen und Weitervermittlungen ab dem Jahr 2021 vgl. Schriftliche Anfrage Schutz vor Gewalt vom 17. September 2020 – Drs. 18/9812), wie lange warteten Frauen in Bayern in den vergangenen drei Jahren durchschnittlich auf einen Frauenhausplatz (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Frauenhausstatistik

Die Zahlen der in einem Frauenhaus aufgenommenen Frauen und ihrer Kinder liegen der Staatsregierung nur hinsichtlich der staatlich geförderten Frauenhäuser vor.

Die Anzahl der Frauen, die in den Jahren 2019 bis 2021 in einem Frauenhaus untergebracht waren, ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Frauenhaus	RB	Einzugsbereich	Anz. Frauen 2019	Anz. Frauen 2020	Anz. Frauen 2021
Ansbach	MFr.	Stadt Ansbach Lkr. Ansbach Lkr. Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim Lkr. Weißenburg Gunzenhausen (zur Hälfte)	42	40	41
Aschaffenburg	UFr.	Stadt Aschaffenburg Lkr. Aschaffenburg Lkr. Miltenberg	45	29	48
Augsburg	Schw.	Stadt Augsburg Lkr. Augsburg Lkr. Aichach-Friedberg Lkr. Landsberg/Lech	60	56	78

Bamberg	OFr.	Stadt Bamberg Lkr. Bamberg Lkr. Forchheim	34	38	41
Bayreuth	OFr.	Stadt Bayreuth Lkr. Bayreuth Lkr. Kulmbach	37	26	Statistik noch nicht eingereicht
Burghausen	OBay.	Lkr. Altötting Lkr. Mühlendorf	17	14	20
Coburg	OFr.	Stadt Coburg Lkr. Coburg Lkr. Kronach Lkr. Lichtenfels	28	25	36
Dachau	OBay.	Lkr. Dachau	14	11	10
Erding	OBay.	Lkr. Erding Lkr. Ebersberg	20	32	29
Erlangen	MFr.	Stadt Erlangen Lkr. Erlangen- Höchstadt	39	40	50
Freising	OBay.	Lkr. Freising	12	10	Statistik noch nicht eingereicht
Fürstenfeld- bruck	OBay.	Lkr. Fürstenfeldbruck	21	17	13
Fürth	MFr.	Stadt Fürth Lkr. Fürth	19	16	15
Ingolstadt	OBay.	Stadt Ingolstadt Lkr. Eichstätt Lkr. Pfaffenhofen	50	52	47
Kaufbeuren	Schw.	Stadt Kaufbeuren Lkr. Ostallgäu	31	20	13
Kempten	Schw.	Stadt Kempten Lkr. Oberallgäu	15	13	23
Landshut AWO	NBay.	Stadt Landshut Lkr. Landshut Lkr. Dingolfing Lkr. Rottal-Inn	12	22	19
Landshut Caritas	NBay.	Stadt Landshut Lkr. Landshut Lkr. Dingolfing Lkr. Rottal-Inn	18	27	29
Memmingen	Schw.	Stadt Memmingen Lkr. Unterallgäu	17	16	23
München Frauen helfen Frauen	OBay.	Landeshauptstadt München	57	45	49
München Frauen- hilfe	OBay.	Landeshauptstadt München	102	81	111

München Landkreis	OBay.	Lkr. München	33	42	51
Murnau	OBay.	Lkr. Garmisch-Partenkirchen Lkr. Weilheim-Schongau Lkr. Starnberg	20	10	8
Neu-Ulm	Schw.	Lkr. Neu-Ulm Lkr. Günzburg	25	18	10
Nordschwaben/ Donauwörth	Schw.	Lkr. Donau-Ries Lkr. Dillingen	19	16	Statistik noch nicht eingereicht
Nürnberg	MFr.	Stadt Nürnberg	104	80	86
Passau	NBay.	Stadt Passau Lkr. Passau Lkr. Freyung-Grafenau	49	35	33
Regensburg Frauen helfen Frauen	OPf.	Stadt Regensburg Lkr. Regensburg Lkr. Kelheim Lkr. Cham Lkr. Neumarkt	27	35	33
Regensburg SkF	OPf.	Stadt Regensburg Lkr. Regensburg Lkr. Kelheim Lkr. Cham Lkr. Neumarkt	39	21	12
Rosenheim	OBay.	Stadt Rosenheim Lkr. Rosenheim Lkr. Traunstein	34	28	22
Schwabach	MFr.	Stadt Schwabach Lkr. Roth Lkr. Nürnberger Land Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen (zur Hälfte)	62	46	44
Schwandorf	OPf.	Stadt Amberg Lkr. Amberg-Weilburg Lkr. Schwandorf	43	25	25
Schweinfurt	UFr.	Stadt Schweinfurt Lkr. Bad Kissingen Lkr. Hassberge Lkr. Rhön-Grabfeld Lkr. Schweinfurt	51	46	43

Selb	OFr.	Stadt Hof Lkr. Hof Lkr. Wunsiedel	44	58	51
Straubing	NBay.	Stadt Straubing Lkr. Straubing-Bogen	25	27	25
Weiden	OPf.	Stadt Weiden Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab Lkr. Tirschenreuth	33	40	37
Wolfratshausen	OBay.	Lkr. Bad Tölz-Wolf- ratshausen Lkr. Miesbach	25	26	33
Würzburg AWO	UFr.	Stadt Würzburg Lkr. Würzburg Lkr. Kitz- ingen Lkr. Main-Spessart	26	12	30
Würzburg SKF	UFr.	Stadt Würzburg Lkr. Würzburg Lkr. Kitz- ingen Lkr. Main-Spessart	34	20	22
Bayern gesamt			1 383	1 215	1 260

Abweisungs- und Weitervermittlungszahlen

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor, da die Abweisungs- und Weitervermittlungszahlen derzeit statistisch noch nicht erfasst werden. Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) befindet sich, in enger Abstimmung mit der Freien Wohlfahrtspflege, weiterhin in der Prüfung der Umsetzbarkeit einer derartigen Dokumentationspflicht. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Frauenhäuser grundsätzlich eigenverantwortlich und je nach den Umständen des Einzelfalls vor Ort über die Aufnahme von gewaltbetroffenen Frauen entscheiden.

Wartezeiten

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor, da die Wartezeiten statistisch nicht erfasst werden.

18. Abgeordneter **Jan Schiffers** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Fehlbeleger (abgelehnte Asylbewerber, Geduldete etc.) sind in den ANKER-Zentren im Freistaat Bayern untergebracht (bitte nach einzelnen ANKERn in absoluten Zahlen und Prozentsatz der Gesamtbelegung aufschlüsseln), wie viele Fehlbeleger (abgelehnte Asylbewerber, Geduldete etc.) sind außerhalb der ANKER-Zentren im Freistaat Bayern untergebracht (bitte nach einzelnen ANKERn in absoluten Zahlen und Prozentsatz der verfügbaren Unterkunftsplätze aufschlüsseln) und ist beabsichtigt, die vorgenannten Fehlbeleger zugunsten der ukrainischen Kriegsflüchtlinge schnellstmöglich abzuschieben?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Fragesteller geht von einer unzutreffenden Definition des Begriffs „Fehlbeleger“ aus.

Fehlbeleger sind anerkannte und bleibeberechtigte Flüchtlinge, deren Leistungsbeziehung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) endete und die trotz der Verpflichtung, sich eigenen Wohnraum zu suchen, (weiter) in den Asylunterkünften unterkommen. Eine Berechtigung oder Verpflichtung zum Aufenthalt in den Asylunterkünften besteht nicht mehr. Die Betroffenen werden deshalb regelmäßig zum Auszug aufgefordert. Dabei wird versucht, sie in reguläre Wohnungen zu vermitteln. Fehlbeleger werden vom Freistaat Bayern in den staatlichen Asylunterkünften jedoch weiterhin solange geduldet, bis sie eigenen Wohnraum gefunden haben.

Fehlbeleger haben einen Aufenthaltstitel; Abschiebungen finden daher bei dieser Gruppe nicht statt.

Die Anzahl an Fehlbelegern, die in den ANKER-Zentren im Freistaat Bayern untergebracht sind, und die Anzahl an Fehlbelegern, die außerhalb der ANKER-Zentren im Freistaat Bayern untergebracht sind, können nur nach Regierungsbezirken und nicht nach einzelnen Zentren aufgeschlüsselt werden. Eine nähere Aufschlüsselung ist im Rahmen eines verhältnismäßigen Verwaltungsaufwands in der Kürze der Zeit nicht möglich.

Die Zahlen zum Stand 28. Februar 2022 können den folgenden Tabellen entnommen werden:

ANKER-Einrichtungen mit Unterkunfts-Dependancen

Regierungsbezirk	Ist-Belegung	davon Fehlbeleger	Anteil in Prozent
Oberbayern	2 644	33	1,25
Niederbayern	655	1	0,15
Oberpfalz	555	13	2,34
Oberfranken	1 230	1	0,08

Mittelfranken	984	15	1,52
Unterfranken	1 163	14	1,20
Schwaben	853	6	0,70
Gesamt	8 084	83	1,03

Gemeinschaftsunterkünfte

Regierungsbezirk	Ist- Belegung	davon Fehl- beleger	Anteil in Prozent
Oberbayern	8 408	1 883	22,40
Niederbayern	4 362	564	12,93
Oberpfalz	3 562	397	11,15
Oberfranken	2 155	166	7,70
Mittelfranken	4 479	908	20,27
Unterfranken	3 170	650	20,50
Schwaben	3 646	596	16,35
Gesamt	29 782	5 164	17,34

Dezentrale Unterkünfte

Regierungsbezirk	Ist- Belegung	davon Fehl- beleger	Anteil in Prozent
Oberbayern	20 568	4 861	23,63
Niederbayern	1 670	258	15,45
Oberpfalz	2 642	469	17,75
Oberfranken	2 091	374	17,89
Mittelfranken	3 895	1 019	26,16
Unterfranken	1 775	460	25,92
Schwaben	8 476	1 982	23,38
Gesamt	41 117	9 423	22,92

19. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie oft in den letzten fünf Jahren haben Katastrophenschutzbehörden Angriffe auf kritische Infrastruktur (Cyberangriff oder Sabotage) geübt, auf welchen Kanälen wird die Bevölkerung im Falle eines Angriffs informiert (Zeitpunkt der Information benennen) und hält das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration bzw. das Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik unterstützend Notfallpläne für betroffene Unternehmen und Kritische Infrastrukturen (KRITIS) bereit?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Ob im nachgeordneten Bereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) Übungen zum Thema Angriffe auf kritische Infrastruktur im Sinne von Cyberangriffen oder Sabotage stattfanden, kann in der Kürze der Zeit nicht beantwortet werden.

Auch bei Cyberangriffen gegen Einrichtungen der kritischen Infrastruktur setzt das StMI auf einen gut ausgewogenen Warnmix, der verschiedenste Warnmultiplikatoren beinhaltet. Hier sind grundsätzlich Sirenen, Lautsprecherwagen, Radio und Fernsehen zu nennen. Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung und der Nutzung entsprechender Endgeräte durch die große Mehrzahl der Bürgerinnen und Bürger sind Warn-Apps, wie z. B. NINA oder KATWARN, Internetseiten, Soziale Medien und Digitale Werbetafeln hinzugekommen. Oft erfahren Menschen auch durch „Mundpropaganda“ am Arbeitsplatz, im Familien- und Freundeskreis sowie in der Nachbarschaft rasch von aktuellen Warnungen. Hinzu kommt im Laufe des Jahres 2022 die Möglichkeit, die Bevölkerung über Cell-Broadcast zu warnen.

Neben den Einzelaspekten zur Notfallvorsorge aus den Orientierungshilfen für Krankenhäuser und Trinkwasserversorger bietet das Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik auch umfassende Unterlagen zum IT-Notfallmanagement als Arbeitshilfe für die öffentlichen Betreiber kritischer Infrastrukturen. Interne konkrete Notfall- und Alarmierungspläne sind allerdings von den Betreibern der kritischen Infrastruktur passgenau auf die individuellen Gegebenheiten selbst zu entwickeln.

Die bekannten Vorbereitungsmaßnahmen auf Seiten der Unternehmen zielen auf organisatorische und technische Schutzvorkehrungen ab. Diese reichen von Urlaubssperren, der Festlegung von Bereitschaftszeiten, Anpassung von Geschäftsprozessen, über die Bewertung von Worst-Case-Szenarien, in denen die vollständige Abschreibung von Vermögenswerten und Produktionskapazitäten in den von Krieg oder Sanktionen betroffenen Regionen beziffert wird. Zudem werden Handlungspläne erarbeitet oder deren Ausführung vorbereitet, die Notfallabschaltungen und -Trennungen von Systemen und Infrastrukturen vorsehen, um mögliche Schäden durch Cyberangriffe zu verhindern bzw. abzumildern. Teilweise werden auch Angriffsreaktions-Prozesse angestoßen, um eine mögliche Reaktionszeit präventiv zu verringern.

20. Abgeordneter **Stefan Schuster** (SPD) Vor dem Hintergrund, dass in den letzten Tagen bereits einige ukrainische Geflüchtete in Deutschland und Bayern angekommen sind und insgesamt laut Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann bis zu 100 000 Schutzsuchende in Bayern erwartet werden, frage ich die Staatsregierung, ob folglich die psychosoziale Betreuung für Geflüchtete ausgebaut wird, ob die Richtlinie zur Integrationsberatung überarbeitet wird, um die Träger zu entlasten, die nun die Situation maßgeblich mit auffangen und wie die Staatsregierung die Kommunen finanziell und integrationspolitisch unterstützt, um sie mit der Aufgabe nicht alleine zu lassen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Psychosoziale Betreuung

In Bayern besteht ein umfangreiches Regelangebot zur Hilfe bei psychischen Erkrankungen sowie speziell für psychisch erkrankte Flüchtlinge spezialisierte Hilfsangebote. Dieses Gesamtsystem wird von der Staatsregierung von der Identifikation bis hin zu den Versorgungsangeboten bedarfsgerecht weiterentwickelt.

Asylbewerberleistungsberechtigte können sich bei Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 4, 6 bzw. § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sowohl von niedergelassenen Fachärzten als auch in den Ärztezentren in den ANKERn behandeln lassen; letztere umfassen neben der allgemeinmedizinischen Versorgung in der Regel auch die Bereiche Psychiatrie bzw. Psychotherapie. Anerkannte Asylbewerberinnen und Asylbewerber sind in der Regel in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert.

Außerdem ist bereits eine Vielzahl von Akteuren, wie z. B. SoulTalk, SoulCare, das Psychosoziale Zentrum der Rummelsberger Diakonie, das Projekt für Kinder und Jugendliche mit Traumafolgesymptomatik des Klinikums Rechts der Isar der Technischen Universität München, aktiv, um psychisch belastete Geflüchtete zu unterstützen.

Flüchtlings- und Integrationsberatung

Personen, die aus der Ukraine geflohen sind, können von den Flüchtlings- und Integrationsberaterinnen und -beratern profitieren, die ihnen ein professionelles, bedarfsabhängiges und zielgruppenspezifisches Beratungsangebot ermöglichen. Die Unterstützungsangebote tragen zur Eigenverantwortlichkeit, zur Alltagsbewältigung und zur Orientierung in Deutschland bei. Als Beratungsziele kommen u. a. die Erstorientierung in den Unterkünften und im Alltag oder die Hilfe bei Krankheiten, insbesondere bei seelischen Erkrankungen in Betracht.

Die Förderung der Flüchtlings- und Integrationsberatung erfolgt auf Grundlage der Beratungs- und Integrationsrichtlinie. Die aktuelle Richtlinie gilt bis Ende 2023. Sie ist im engen Zusammenwirken mit den Kommunalen Spitzenverbänden in Bayern und den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege entstanden und bildet die Ergebnisse eines etwa einjährigen Austauschs ab. In der aktuellen Situation ist es das oberste Ziel, schnell und flexibel auf die aktuellen Herausforderungen im Rahmen der vorhandenen Strukturen zu reagieren.

Unterstützung Kommunen durch den Freistaat

Die Kreisverwaltungsbehörden und sonstigen Kommunen werden vom Freistaat in vielfältigster Weise unterstützt: Der Freistaat erstattet den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden die unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit notwendigen Kosten der erbrachten Leistungen. Daneben unterstützt der Freistaat die Landkreise und kreisfreien Städte über die Integrationslotsinnen und -lotsen sowie die Flüchtlings- und Integrationsberatung. Die Kommunen werden hierdurch in zweierlei Hinsicht unterstützt: Zum einen können sich die Landkreise und kreisfreien Städte als mögliche Förderempfänger selbst aktiv einbringen. Zum anderen werden die Kommunen durch strukturelle und flächendeckende Maßnahmen gestärkt. Die genannten Förderinstrumente sind insbesondere ein wichtiges Bindeglied zu den ehrenamtlich Tätigen in den Kommunen und wirken auf eine stärkere Vernetzung der regionalen Akteure hin.

21. Abgeordnete
Anna Schwamberger
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Informationen ihr über die Schulgründungsinitiative „Bewegte Naturschule“ des Vereins „Bewegte Naturschule e. V.“ vorliegen, ob Verbindungen des Vereins zur Querdenker-Szene bekannt sind, und ob der Verein Verbindungen zu dem Verein „Wissen schafft Freiheit“ unterhält?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Kriminalpolizeiinspektion Passau wurde Ende Oktober 2021 bekannt, dass im Landkreis Freyung-Grafenau zunächst an zwei Standorten (94142 Fürsteneck im Ortsteil Atzldorf sowie 94536 Eppenschlag) die Gründung einer „Bewegten Naturschule“ beabsichtigt war. Mittlerweile konzentriert sich die Initiative ausschließlich auf den Schulstandort Fürsteneck, Ortsteil Atzldorf.

Zur Verwirklichung des Projekts wurde der Förderverein „Bewegte Naturschule e. V.“ mit Sitz in 94169 Thurmansbang gegründet. Dem Förderverein gehört laut Presseberichterstattung u. a. auch der Bürgermeister der betroffenen Gemeinde an.

Informationen zur „Bewegten Naturschule“ sind auf der Internetseite „<http://www.bewegtenaturschule.de>“, der Facebook-Seite „Bewegte Naturschule e. V. im Bayerischen Wald“ und dem Telegram-Kanal „Bewegte Naturschule e. V.“ ersichtlich. Demnächst ist die Gründung einer Grundschule und eines Gymnasiums geplant. Dem Internetauftritt zufolge ist eine „Schule in Bewegung im Einklang mit der Natur“ in Planung. Ziel ist „die Förderung der Selbstständigkeit und der Selbstbestimmung des Kindes“. Weitere Informationen sind den vorgenannten Plattformen zu entnehmen. Ebenso sind darauf Informationen zu Angehörigen des Organisationsteams sowie potentieller Lehrkräfte enthalten.

Der Polizei liegen konkrete Hinweise vor, dass (zunächst zumindest) eine Person der Gründungsinitiative dem lokalen Spektrum der „Coronamaßnahmen-Gegner“ angehört. Diese distanziert sich zwar offiziell von der „Querdenken-Bewegung“, eine ideologische Nähe liegt gemäß polizeilicher Einschätzung jedoch eindeutig vor. Zudem liegen der Polizei inzwischen Erkenntnisse zu weiteren Personen aus dem Umfeld der medial präsentierten Schulneugründungsinitiative vor.

Über Verbindungen der Schulneugründungsinitiative zum Verein „Wissen schafft Freiheit“ liegen keine polizeilichen Erkenntnisse vor.

Darüber hinaus sind die Schulneugründungsinitiative „Bewegte Naturschule“, der Verein „Bewegte Naturschule e. V.“ und die „Querdenken-Szene“ in ihrer Gesamtheit keine Beobachtungsobjekte des Landesamtes für Verfassungsschutz (BayLfV). Eine Verbindung des Vereins „Bewegte Naturschule e. V.“ zu dem Verein „Wissen schafft Freiheit“ ist dem BayLfV nicht bekannt.

22. Abgeordneter **Ulrich Singer** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele ukrainische Flüchtlinge sind derzeit in Bayern, wie viele davon sind Frauen bzw. Kinder und wie viele Flüchtlinge sind in staatlichen Unterkünften untergebracht bzw. in sonstigen privaten?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Seit 1. März 2022 bis zum 14. März 2022 sind in Bayern rund 45 000 ukrainische Vertriebene festgestellt worden. Eine Differenzierung nach Frauen und Kinder kann aufgrund der dynamischen Lage bis dato nicht erfolgen.

Derzeit sind mehr als 6 500 ukrainische Vertriebene in staatlichen Unterkünften untergebracht.

23. Abgeordnete
**Diana
Stachowitz**
(SPD)
- Vor dem Hintergrund der Inkraftsetzung der RL 2001/55/EG und dem damit anwendbaren § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), der einen humanitären Aufenthaltstitel für geflüchtete Personen aus der Ukraine i. S. d. Durchführungsbeschlusses des Rates der Europäischen Union ermöglicht, frage ich die Staatsregierung, ob die Wiedereinreisesperren für abgeschobene Personen, die vor dem 24. Februar 2022 mit einer Wiedereinreisesperre nach § 11 AufenthG belegt wurden und sich nun aufgrund des Krieges in der Ukraine auf der Flucht befinden, nach § 11 Abs. 4 aufgehoben bzw. verkürzt werden, inwiefern sich solche früher verhängten Wiedereinreisesperren negativ auf die Erlangung eines Aufenthaltstitels für die Betroffenen auswirken und welche Behörde für Entscheidungen nach § 11 Abs. 4 AufenthG zuständig ist?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Nach § 11 Abs. 4 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) „soll“ das Einreise- und Aufenthaltsverbot aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 5 (Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen) vorliegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG ist das Ermessen der zuständigen Behörde zur Aufhebung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots insoweit reduziert, als das Einreise- und Aufenthaltsverbot in der Regel aufzuheben ist.

Auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG wirkt sich ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nicht (negativ) aus. Vielmehr wirkt sich umgekehrt das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels insofern aus, als dass in der Regel ein Anspruch auf Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots bestehen wird.

Zuständig für die Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 4 Satz 2 AufenthG ist die örtlich zuständige Ausländerbehörde, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist ggf. von der Ausländerbehörde zu beteiligen.

Auf entsprechenden Antrag eines Betroffenen hin wird die zuständige Ausländerbehörde den jeweiligen Einzelfall prüfen und – sofern nicht ein atypischer Fall vorliegt, in dem die Aufrechterhaltung des Einreise- und Aufenthaltsverbots ausnahmsweise geboten erscheint – das Verbot nach § 11 Abs. 4 Satz 2 AufenthG aufheben.

24. Abgeordnete **Rosi Steinberger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
 Ich frage die Staatsregierung, für wie viele Menschen werden im Freistaat Jodblocker bereitgehalten (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirken), wie ist die Herausgabe an die Bevölkerung im Fall einer nuklearen Gefahr geregelt (bitte räumliche und zeitliche Verteilung schildern) und wann wurden die Notfallpläne für diesen Fall zuletzt an die beteiligten Stellen kommuniziert (bitte aufschlüsseln nach Stellen und Art der Kommunikation)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Staatsregierung richtet sich bei den Planungen des Katastrophenschutzes in der Umgebung kerntechnischer Anlagen nach den Vorgaben der Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen der Strahlenschutzkommission.

Innerhalb eines Planungsradius von 100 km um aktive Kernkraftwerke wird die gesamte bayerische Bevölkerung bis zum Alter von 45 Jahren in die Planungen/Vorsorgemaßnahmen einbezogen. Außerhalb der 100-Kilometer-Planungsradien werden nur Schwangere und Kinder unter 18 Jahren in die Planungen/Vorsorgemaßnahmen einbezogen (Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen vom 19. Februar 2015).

Im Freistaat werden für ca. 5,8 Mio. Menschen Kaliumiodidtabletten vorgehalten:

Regierungsbezirk	Vorhaltung für Bevölkerung Stand 2019	Vorhaltung für Bevölkerung Hochrechnung 2022
Oberbayern	2 442 115	2 500 000
Niederbayern	608 546	620 000
Oberpfalz	485 588	500 000
Oberfranken	171 989	175 000
Mittelfranken	477 377	490 000
Unterfranken	500 736	510 000
Schwaben	951 115	965 000
Summe:	5 637 466	5 760 000

(Quelle: Spalte 1: Abfrage SfStat Mai 2021, Bevölkerung z. 31.12.2019, Spalte 2: hochgerechnet für 2022)

Die jeweils von den Bundesländern vorzuhaltende Anzahl an Kaliumiodidtabletten beruht auf Vorgaben und Berechnungen des für nukleare Sicherheit zuständigen Bundesumweltministeriums. In Bayern werden ca. 36 Millionen Kaliumiodidtabletten vorgehalten, d. h. mehr als ausreichend.

Fragen hinsichtlich der Verteilung von Kaliumiodidtablets wurden bereits in einer Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Martin Stümpfig in der 42. Kalenderwoche im Jahre 2016 betreffend Katastrophenschutz in Bayern bei Unfällen in grenznahen ausländischen Atomkraftwerken behandelt (Drs. 17/13706 vom 20. Oktober 2016, Seite 11).

Das für den Strahlenschutz in Bayern verantwortliche Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz bildet bei einem radiologischen Notfall zusammen mit dem Landesamt für Umwelt den „radiologischen Stab“. Dieser bewertet die Situation und empfiehlt den Katastrophenschutzbehörden, also der jeweils betroffenen Regierung, einzuleitende Schutzmaßnahmen für die Bevölkerung, beispielsweise die schnellstmögliche Verteilung von Kaliumiodidtablets. Die Bevölkerung wird dann darüber informiert, dass ein nuklearer Notfall vorliegt, entsprechende Maßnahmen veranlasst werden und sie ggf. die zu verteilenden Kaliumiodidtablets an festgelegten Ausgabestandorten abholen sollen (z. B. Feuerwehrgerätehäuser, Apotheken).

Die Kaliumiodidtablets werden dann innerhalb des jeweiligen Regierungsbezirkes an die Kreisverwaltungsbehörden verteilt und von dort an die einzelnen Kommunen mit ihren festgelegten Ausgabestellen (z. B. Verwaltungsgebäude, Apotheken, Feuerwehrgerätehäuser u. a.).

Für die Zentralzone, d. h. 5 km um ein Kernkraftwerk, sollen die Maßnahmen so vorbereitet werden, dass sie möglichst vor dem Beginn einer unfallbedingten Freisetzung durchgeführt werden können. Die Maßnahmen zur Vorbereitung der Iodblockade, d. h. die Verteilung der Iodtablets an alle Personen, für die eine Iodblockade vorzusehen ist, sollen innerhalb von etwa 6 Stunden nach der Alarmierung der zuständigen Behörden abgeschlossen sein. (Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen vom 19. Februar 2015).

Für die „Mittelzone“ (5 bis 20 km) sollen die Voraussetzungen für die Durchführung der Iodblockade innerhalb von 12 Stunden geschaffen werden können.

Maßnahmen in der „Außenzone“ (20 bis 100 km) werden im Allgemeinen in Abhängigkeit von der prognostizierten oder durch Messungen bestimmten Ausbreitungsrichtung radioaktiver Stoffe durchgeführt.

Für die Kernkraftwerke haben die Katastrophenschutzbehörden entsprechend der Rahmenempfehlungen objektbezogene Kaliumiodidtabletsverteilungspläne bis zur Entfernung von 100 Kilometern vom Kernkraftwerk erstellt. Falls darüberhinausgehend die Verteilung von Kaliumiodidtablets notwendig werden sollte, bestehen bayernweit Kaliumiodidtabletsverteilungspläne, die auch für grenzüberschreitende Ereignisse verwendet werden können.

Wann Notfallpläne zuletzt an die beteiligten Stellen kommuniziert wurden, lässt sich detailliert innerhalb der Fristsetzung leider nicht beantworten. Dies könnte allenfalls durch eine konkrete und aufwendige Abfrage eruiert werden.

25. Abgeordneter
**Arif
Taşdelen**
(SPD)
- Vor dem Hintergrund, dass zuletzt vermehrt Berichte in den Medien erscheinen, nach denen deutsche Rechtsextreme sich vereinzelt oder organisiert in das Staatsgebiet der Ukraine begeben, um in das dortige Kriegsgeschehen einzugreifen, frage ich die Staatsregierung, welche Erkenntnisse liegen den Behörden und der Staatsregierung vor über die Anzahl, die Motive, die Professionalisierung und den Organisationsgrad der Rechtsextremen, die aktuell in der Ukraine kämpfen und danach gegebenenfalls kampferfahren und waffenerprobt nach Deutschland zurückkehren?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Staatsregierung sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt vereinzelte Fälle von Ausreisen Rechtsextremisten in die Ukraine bekannt. Die Ausreisen sind nach Erkenntnissen des Landesamtes für Verfassungsschutz unterschiedlich motiviert. Dabei stehen derzeit journalistische sowie humanitäre Zwecke, wie etwa die Verbringung von Hilfsgütern in die Ukraine, im Vordergrund. Dass Ausreisen auch zum Zwecke der Beteiligung an Kampfhandlungen auf ukrainischer oder russischer Seite erfolgt sind, kann bislang nicht nachgewiesen werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

26. Abgeordnete **Inge Aures** (SPD)
- Nachdem zum 1. April 2021 an den Bahnhöfen auf den Nebenstrecken der Mittelfrankenbahn, die ausschließlich von der Mittelfrankenbahn angefahren werden, die Fahrkartenautomaten abgebaut wurden, Reisebüros an Bahnhöfen nicht existieren oder coronabedingt schließen mussten, dort Nahverkehrstickets seitdem nur an Bord der Regionalbahnen und Fernverkehrstickets nur online oder über die DB-App vertrieben werden, und dies für ältere, in ihrer Mobilität eingeschränkte und weniger online-affine Fahrgäste mit erheblichen Verschlechterungen der Nutzung des Bahnangebots einhergeht, frage ich die Staatsregierung, was ist der Grund für den Abbau der Fahrkartenautomaten an den betroffenen Bahnhöfen, warum haben weder Deutsche Bahn noch die Eisenbahngesellschaft noch die Staatsregierung an die Bedürfnisse von weniger online-affinen oder älteren Bahnnutzerinnen bzw. Bahnutzern gedacht und was gedenkt die Staatsregierung zu unternehmen, um den stationären Fahrkartenvertrieb an den Bahnhöfen der Mittelfrankenbahn wieder zu ermöglichen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Freistaat bzw. die in seinem Auftrag tätige Bayerische Eisenbahngesellschaft (BEG) ist als Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr für die Bereitstellung der Vertriebsinfrastruktur für den Nahverkehr zuständig. Die Zuständigkeit für den Fernverkehr liegt beim Bund. Sowohl aus finanziellen als auch aus rechtlichen Gründen kann die BEG daher in ihren Ausschreibungen nicht vorgeben, dass der zukünftige Betreiber Fahrscheine des Fernverkehrs verkauft. Somit liegt es in den Händen des Gewinners einer Ausschreibung, ob in dem zu betreibenden Netz eine Zusammenarbeit zum Verkauf des Fernverkehrs erfolgreich zustande kommt und Fernverkehrstickets verkauft werden können. Der Vertrieb von Nahverkehrsfahrkarten hingegen ist durch die Ausstattung aller Fahrzeuge im Dieselnetz Nürnberg mit Fahrscheinautomaten umfassend sichergestellt. Konkret zum Dieselnetz Nürnberg ist die BEG zur weiteren Verbesserung des Services im Gespräch mit DB Regio über die Aufstellung von zusätzlichen stationären Fahrkartenautomaten an großen Stationen. Darüber hinaus gibt es im Großraum Nürnberg insgesamt 14 Kundenzentren und Verkaufsstellen bzw. Agenturen, an denen sowohl Tickets des Nah- als auch des Fernverkehrs erworben werden können.

27. Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Angesichts der seit Jahren steigenden Mieten sowie der Knappheit von günstigem Wohnraum in Ballungsräumen und dem aktuell erfolgenden Zuzug vieler Menschen, die aus der Ukraine flüchten müssen, frage ich die Staatsregierung, welche Möglichkeiten es gibt, günstigere Mietverhältnisse durch Konzepte wie „Wohnen für Hilfe“ oder Ähnliches zumindest für eine begrenzte Gruppe, z. B. für Studienanfängerinnen und -anfänger und geflüchtete Menschen, umzusetzen, inwieweit sich die Staatsregierung für die Umsetzung der Vereinbarung, Hürden beim Ausbau alternativer Unterstützungs- und Wohnformen – wie z. B. bei der steuerlichen Bewertung von „Wohnen für Hilfe“ – zu beseitigen (vgl. Koalitionsvertrag vom 12. März 2018 CDU/CSU und SPD-Bundesregierung, Seite 27), eingesetzt hat (bitte auch auf die aktuell gültige steuerrechtliche Regelung eingehen) und welche Möglichkeiten die Staatsregierung nutzen wird, um in eigener Zuständigkeit sowie über die Zuständigkeit des Bundesrates darauf hinzuwirken, dass „Wohnen für Hilfe“ oder ähnliche Konzepte rechtssicher und unkompliziert genutzt werden können, um kurzfristig Wohnraum für mehr Menschen bereitstellen zu können?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Staatsregierung setzt sich seit jeher für bezahlbares Wohnen, namentlich der Haushalte mit Zugangsproblemen zum allgemeinen Wohnungsmarkt, ein. Im Rahmen der Wohnraumförderung steht sozial gebundener Wohnraum für die Berechtigten zur Verfügung, die sich aus eigener Kraft keine für sie angemessene Wohnung verschaffen können. Mit Hilfe der Studentenwohnraumförderung werden durch die Studentenwerke in Bayern preisgünstige Wohnheimplätze an den Hochschulstandorten für diese Zielgruppe bereitgestellt.

Die Staatsregierung unterstützt zudem im Rahmen der Wohnraumförderung die Realisierung vielversprechender Ansätze für neue Formen des Wohnens, etwa betreutes oder integriertes Wohnen. Auch neue Wohnformen wie das Mehrgenerationenwohnen unter einem Dach oder Altenwohngemeinschaften sind eine denkbare und sinnvolle Lösung. Diese Vorhaben können ebenfalls im Wohnungsbauprogramm realisiert werden. Die Mittel der Wohnraumförderung können jedoch nur für bauliche Maßnahmen eingesetzt werden (vgl. Art. 3 des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes, Nr. 2 Wohnraumförderungsbestimmungen 2012).

Selbstverständlich setzt sich die Staatsregierung auch beim Bund für angemessene und zukunftsweisende Wohnkonzepte ein.

Nach geltendem Bundesrecht kann es – abhängig von der Ausgestaltung des jeweiligen Modells alternativer Unterstützungs- und Wohnformen – zur Erzielung steuerbarer und steuerpflichtiger Einkünfte kommen. Dabei kommt beim Wohnraumnutzer insbesondere die Erzielung von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 Einkommensteuergesetz – EStG) und beim Wohnraumüberlassenden die Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG) in Betracht.

Die Staatsregierung hat die im Jahr 2018 von Länderseite geforderte Steuerfreistellung des Konzepts „Wohnen für Hilfe“ unterstützt. Der Bundesrat hat am 29. November 2019 auf Betreiben Bayerns einen Entschließungsantrag (Beschlussdrucksache 552/19) gefasst, in der der Bundesrat fordert, zeitnah eine Regelung zur Befreiung alternativer Wohnformen im Bereich der Einkommensteuer zu schaffen und so das gesellschaftspolitisch wichtige Konzept „Wohnen für Hilfe“ zu stärken. Es liegt am Bund, diese Forderung des Bundesrats aufzugreifen und einen neuen Anlauf für die Schaffung einer gesetzlichen Befreiungsnorm zu starten.

28. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Frequenz, sprich wie viele Reisendenkilometer pro Kilometer, auf der Bahnstrecke zwischen Ulm und Augsburg (Fugger-Express) im Schienenpersonennachverkehr (SPNV) herrscht (aufgeschlüsselt nach Fahrtrichtung und Streckenabschnitten), und wieso es auf dieser Strecke bisher lediglich zwischen Augsburg Hbf und Dinkelscherben ein halbstündliches Angebot gibt?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Nachfrage betrug für den gesamten Schienenpersonennahverkehr auf der Strecke Augsburg – Ulm auf den einzelnen Streckenabschnitten im Jahr 2019 an einem durchschnittlichen Werktag (Personenkilometer je Kilometer Streckenlänge für Richtung und Gegenrichtung):

- Augsburg Hbf – Augsburg-Oberhausen: 15 310
- Augsburg-Oberhausen – Dinkelscherben: 4 694
- Dinkelscherben – Günzburg: 2 342
- Günzburg – Neu-Ulm: 4 672
- Neu-Ulm – Ulm Hbf: 9 558

Das Fahrtenangebot sowohl zwischen Augsburg und Dinkelscherben als auch zwischen Dinkelscherben und Ulm entspricht den Bedienrichtwerten im Schienenpersonennahverkehr. Dieser sieht ein Angebot, das über den Stundentakt hinausgeht, erst bei mehr als 3 000 Personenkilometern je Kilometer Streckenlänge vor. Eine entsprechend hohe Nachfrage ist zwischen Augsburg und Dinkelscherben gegeben, zwischen Dinkelscherben und Günzburg hingegen nicht. Zwischen Günzburg und Neu-Ulm kommt zum Stundentakt des Fugger-Expresses der Stundentakt der Donautalbahn hinzu, so dass auch dieser Streckenabschnitt zwei Mal pro Stunde bedient wird. Im Verkehr zwischen Augsburg und Ulm besteht außerdem ein Angebot im Schienenpersonenfernverkehr, teils mit Halt in Günzburg.

29. Abgeordneter
**Helmut
Markwort**
(FDP)
- Seit über zwei Wochen kommen immer mehr ukrainische Geflüchtete in Bayern an, weshalb ich die Staatsregierung frage, wie viele Gebäude des Freistaates aktuell leer stehen bzw. ungenutzt sind (bitte unter Nennung der einzelnen Gebäude, Adresse und Kapazitäten), wie viele dieser Gebäude mit geringen Umrüstungen für die Unterbringung der ukrainischen Geflüchteten genutzt werden könnten (bitte unter Angabe der möglichen Verfügbarkeit) und welche Anstrengungen die Staatsregierung unternimmt dies umzusetzen, um die hauptsächlich in München und Nürnberg ankommenden Geflüchteten unterzubringen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Bestand an staatseigenen Gebäuden des Freistaates wird von den jeweiligen Dienststellen in den Geschäftsbereichen der Staatsministerien für die jeweiligen Nutzungen bewirtschaftet. Über möglichen Leerstand und den Zustand dieser Gebäude mit Blick auf Umnutzungen liegen der Staatsregierung keine einheitlichen statistischen Daten vor. Die umfassende Beantwortung der Anfrage zum Plenum würde daher einer Erhebung bei allen Ressorts bedürfen, welche innerhalb der zur Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich ist. Über die Immobilien Freistaat Bayern wurde bereits am 4. März 2022 eine Abfrage gestartet, um potentielle Unterbringungsmöglichkeiten im Bestand des Allgemeinen Grundvermögens (Epl. 13) für ukrainische Flüchtlinge zu prüfen. Die Prüfung ergab 23 Objekte, die möglicherweise für die Unterbringung von ukrainischen Flüchtlingen in Betracht kommen.

Die Prüfungsergebnisse werden den Regierungen zur Verfügung gestellt, so dass die Voraussetzungen für die kurzfristige Nutzbarmachung der ermittelten Objekte mit der Immobilien Freistaat Bayern geklärt werden können.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

30. Abgeordnete **Dr. Anne Cyron** (AfD) Vor dem Hintergrund einer Studie aus Katalonien zur Maskenpflicht in Schulen mit 600 000 Kindern im Alter von drei bis elf Jahren, wonach das Übertragungsrisiko für Schulkinder nicht von der Maske, sondern vielmehr vom Alter ¹ abhängen würde, frage ich die Staatsregierung, ob ihr diese Studie bekannt ist, welche Schlussfolgerungen die Staatsregierung aus dieser Studie zieht und unter welchen Voraussetzungen die Maskenpflicht an Schulen abgeschafft wird (bitte die Vorgehensweise der Staatsregierung nach Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite genau erläutern)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Nach Auskunft des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) ist die benannte Studie nicht ohne Weiteres auf andere Länder oder andere Pandemiephasen zu übertragen, weil die Effekte einer Infektionsschutzmaßnahme in erheblichem Umfang von den jeweiligen Rahmenbedingungen abhängen. Die Maskenpflicht an Schulen zielt darauf ab, Kinder und Jugendliche vor einer Infektion zu schützen. In Abstimmung mit dem StMGP gilt zum Infektionsschutz an Schulen allgemein bzw. konkret zur Maskenpflicht das Folgende:

Das Recht der Kinder auf Bildung kann am besten im Präsenzunterricht verwirklicht werden. Schulen sind Orte des sozialen Miteinanders und von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler. Deshalb war und ist immer wieder abzuwägen, mit welchen Maßgaben Unterricht in der Schule sichergestellt werden kann. Der Gesundheitsschutz der gesamten Schulfamilie besitzt in diesem Abwägungsprozess oberste Priorität. Die Schutzziele, um den Regelbetrieb aufrecht erhalten zu können, können nur erreicht werden, wenn epidemiologische, medizinische und schulorganisatorische Aspekte gleichzeitig betrachtet und mit geeigneten Schutzmaßnahmen belegt werden.

Einige Studien zeigen eine reduzierte Transmissionsrate von SARS-CoV-2, wenn in der Schule Maske getragen wurde. Eine Übersicht findet sich im Dokument von Public Health Ontario:

Mask Wearing in Children and COVID-19 – What We Know So Far (publichealthontario.ca)

Die Regelungen der jeweiligen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und darauf aufbauend die entsprechenden Regelungen des Rahmenhygieneplans Schule werden regelmäßig an das aktuelle Infektionsgeschehen angepasst. In diesem Rahmen hat der Ministerrat in der Sitzung vom 15. März 2022 beschlossen, dass die Maskenpflicht im Klassenzimmer am Sitzplatz für die Schülerinnen und Schüler der Grundschulstufe und der Förderschulen ab 21. März 2022 und für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 6 ab 28. März 2022 entfällt. Die Aufhebung kann in diesen Bereichen aufgrund des hohen Schutzniveaus durch die dort durchgeführten sensitiven PCR-Pooltestungen erfolgen.

¹ <https://www.tichyseinblick.de/dailiessentials/neue-studie-zeigt-ansteckung-abhaengig-von-alter-nicht-von-der-maske/>

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass sich die rechtliche Grundlage für die Maskenpflicht aus dem Infektionsschutzgesetz des Bundes (IfSG) ergibt. Ob und welche Regelungen insoweit nach Ablauf des 19. März 2022 gelten werden, entzieht sich zum jetzigen Zeitpunkt einer verbindlichen Einschätzung der Staatsregierung, da sich der Entwurf zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der parlamentarischen Beratung der zuständigen Legislativorgane auf Bundesebene befindet.

31. Abgeordneter
**Matthias
Fischbach**
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, welcher Anteil der PCR-Pooltests an den Schulen und deren Rückstellproben bei den einzelnen Testungen der vergangenen acht Wochen jeweils positiv war (bitte Anteile in absoluten und relativen Zahlen je Testtag auflisten und die kürzlich eingeführten Pooltests an weiterführenden Schulen separat darstellen), welcher Anteil der Schülerinnen und Schüler als auch der Lehrkräfte entsprechend der Umfrage zum Unterrichtsbetrieb im Schulportal im Zeitraum der vergangenen acht Wochen in den einzelnen Kategorien täglich ausfiel (bitte gemeldete Ausfälle in absoluten und relativen Zahlen für jeden einzelnen Schultag darstellen und nach Gründen in der Detailtiefe der Umfrage einzeln aufschlüsseln) und ob das Staatsministerium für Unterricht und Kultus vor dem Hintergrund dieser Zahlen und der auf Bundesebene diskutierten Änderung des Infektionsschutzgesetzes (siehe BT-Drs. 20/958) eine Verlängerung der Maskenpflicht im Unterricht für die Schüler- bzw. Lehrerschaft über den 19. März 2022 hinaus mit einer Übergangs- oder Ausnahmeregelung anstrebt (bitte für den Fall einer angestrebten Ausnahmeregelung über die Gefahr einer sich dynamisch ausbreitenden Infektionslage Anhaltspunkte für deren Vorliegen darlegen und für den Fall einer angestrebten Übergangsregelung die Gründe insbesondere bei nicht angestrebter Ausnahmeregelung angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die tagesscharfen Ergebnisse der PCR-Pooltests an den Grundschulen und Förderzentren bzw. weiterführenden Schulen (Jahrgangsstufen fünf und sechs) können den Tabellen 1 *) (Grundschulen und Förderzentren) und 2 **) (Jahrgangsstufen fünf und sechs) entnommen werden. An Freitagen finden generell keine PCR-Pooltestungen statt. In Kalenderwoche neun fanden ferienbedingt keine Testungen statt. Die in den Tabellen dargestellten Werte beziehen sich jeweils auf die Anzahl analysierter Pool bzw. Rückstellproben. Die Werte der Tabelle 2 stellen die Ergebnisse der ersten Testwoche ab dem 7. März 2022 nach Einführung des PCR-Pooltestverfahrens an den weiterführenden Schulen dar.

Bei einer Interpretation der Daten ist zu berücksichtigen, dass sich das Verfahren an den weiterführenden Schulen derzeit im Ausbau befindet und zudem für die teilnehmenden Schulen eine Übergangsphase zur Umstellung auf das PCR-Pooltestverfahren greift. Ferner ist zu bedenken, dass bei Pooltestungen und Einzeltestungen verschiedene Labormethoden mit unterschiedlicher Vorgehensweise und unterschiedlichen Sensitivitäten zum Einsatz kommen. Pooltestungen unterliegen zudem größeren subjektiven Einflüssen (u. a. Verunreinigungen). Darüber hinaus sind die Labore zu einer konservativen Analyse der Poolproben angehalten. Das bedeutet, dass im Einzelfall auch Poolprobenergebnisse, die nicht eindeutig positiv oder negativ sind (sondern sich in einem Grenzbereich aufhalten), vorsichtshalber positiv eingestuft werden, um durch eine Auswertung der Rückstellproben vollständige Gewissheit über eine mögliche SARS-CoV-2 Infektion zu erhalten. So kann es in Ausnahmefällen bzw. Grenzfällen vorkommen, dass die Poolprobe positiv ist, die Rück-

stellproben aber negativ sind und die Zahl der positiven Rückstellproben an einzelnen Tagen niedriger als die Zahl der positiven Poolproben ausfällt. Die Tabellen 3 [***\)](#) und 4 [****\)](#) stellen die Daten aus der Umfrage zum Unterrichtsbetrieb auf Basis der Meldungen der Schulen dar. Für die Woche der Faschingsferien werden entsprechend keine Daten aufgeführt. Mit Blick auf die Neufassung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) durch den Bund hat sich der Ministerrat in seiner Sitzung vom 15. März 2022 auch mit der weiteren Umsetzung der schulischen Infektionsschutzmaßnahmen zunächst bis zum 2. April 2022 befasst. Mit Blick auf das hohe Schutzniveau durch PCR-Pooltestungen entfällt für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen und Förderschulen ab 21. März 2022 die Maskenpflicht am Platz. Ab dem 28. März 2022 entfällt die Maskenpflicht am Platz auch für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen fünf und sechs.

[*\)](#) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

[**\)](#) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

[***\)](#) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

[****\)](#) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

32. Abgeordneter **Christian Hiernis** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wird die Schulpflicht der ukrainischen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen nach den drei Monaten in der sogenannten Willkommensgruppe im Regelschulsystem oder in den Deutschklassen erfüllt, wie viel ukrainisch- und russischsprachiges Lehrpersonal steht in Bayern zur Verfügung (bitte genau aufschlüsseln) und welche Bemühungen finden statt, um geflüchtete Lehrkräfte aus der Ukraine in Bayern einzusetzen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Oberstes Ziel ist es, den geflüchteten Kindern und Jugendlichen so rasch wie möglich nach ihrer Ankunft in Bayern die Möglichkeit zum Schulbesuch zu eröffnen. Auch wenn die gesetzliche Schulpflicht erst nach drei Monaten einsetzt, gibt es für die Kinder und Jugendlichen bereits vorher die Möglichkeit, ein schulisches Angebot zu besuchen, entweder in Form von „Pädagogischen Willkommensgruppen“, besonderen Klassen oder Unterrichtsgruppen (z. B. Deutschklassen) oder im Regelunterricht. Die „Pädagogischen Willkommensgruppen“ werden speziell auf die Situation von geflüchteten Kindern und Jugendlichen ausgerichtet.

Die „Pädagogischen Willkommensgruppen“ ermöglichen den geflüchteten Kindern und Jugendlichen zunächst bis zum Sommer den ersten Schritt hin zu einer schulischen Integration. Danach strebt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) einen geordneten Übergang in die regulären schulischen Strukturen an – mit den entsprechenden Angeboten der Regelklassen und besonderen Klassen oder Unterrichtsgruppen (gem. Art. 36 des Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen).

Ukrainischsprachiges Personal muss überwiegend neu rekrutiert werden. Daher wurden die Schulen aufgefordert, schon jetzt gezielt Personen anzusprechen, die für die Übernahme von pädagogischen Angeboten bzw. den Einsatz als Drittkraft geeignet erscheinen, insbesondere Personen mit ukrainischen oder ggf. auch russischen Sprachkenntnissen. Auch aus der Ukraine stammende Lehrkräfte, die ggf. über Grundkenntnisse der deutschen Sprache verfügen, sind hier willkommen. Eine entsprechende digitale Vermittlungsbörse soll so schnell wie möglich auf der Homepage des StMUK freigeschaltet werden.

33. Abgeordneter **Andreas Krahl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, nach welchen Kriterien (Gruppengröße, evtl. jahrgangsübergreifend, Stundenplan, Inhalte, Struktur usw.) werden die angekündigten Willkommensgruppen an Schulen geplant, welches (pädagogische) Personal wird hierfür eingesetzt und wieviel Personal ist jetzt und in absehbarer Zeit hierfür vorhanden?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Oberstes Ziel ist es, den geflüchteten Kindern und Jugendlichen so rasch wie möglich nach ihrer Ankunft in Bayern die Möglichkeit zum Schulbesuch zu eröffnen. Auch wenn die gesetzliche Schulpflicht erst nach drei Monaten einsetzt, gibt es für die Kinder und Jugendlichen bereits vorher die Möglichkeit, ein schulisches Angebot zu besuchen, entweder in Form von „Pädagogischen Willkommensgruppen“, besonderen Klassen oder Unterrichtsgruppen (z. B. Deutschklassen) oder im Regelunterricht. Die „Pädagogischen Willkommensgruppen“ werden speziell auf die Situation von geflüchteten Kindern und Jugendlichen ausgerichtet.

Anfangs wird es bei der schulischen Integration der geflüchteten Kinder und Jugendlichen für gewöhnlich um pädagogische Angebote gehen, die das Ankommen erleichtern, erste deutsche Sprachkenntnisse vermitteln und auch ein paar Stunden „Normalität“ in einer ausgesprochen belastenden Situation bieten. Im Vordergrund stehen soziale Begegnungen und das Erkunden des neuen Umfelds sowie erste sprachliche Integrationsmaßnahmen. Zuverlässige Strukturen vermitteln Stabilität und geben einen sicheren Rahmen. Dazu erhalten die Schulen ein Rahmenkonzept, das die wesentlichen pädagogischen, organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen zusammenfasst. Innerhalb dieses Rahmens erhalten die Schulen dabei bewusst einen gewissen Gestaltungsspielraum, um flexibel auf die konkrete Situation vor Ort reagieren zu können.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) wird sich intensiv bemühen, geeignete Personen für den Einsatz in den „Pädagogischen Willkommensgruppen“ zu gewinnen. Das können aktive Lehrkräfte sein, Dritt- und Unterstützungs-kräfte, Lehramtsstudierende, pensionierte Lehrkräfte oder auch sonstige geeignete Personen aus dem Umfeld der Schulen. Willkommen sind auch Leute mit ukrainischen oder ggf. auch russischen Sprachkenntnissen. Eine entsprechende digitale Vermittlungsbörse soll schnellstmöglich auf der Homepage des StMUK freigeschaltet werden, damit sich Interessierte registrieren können.

34. Abgeordnete **Gabriele Triebel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, inwiefern die Kommunen und die Schulen (finanziell und personell) vom Freistaat Bayern bei der Beschulung von ukrainischen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unterstützt werden, inwiefern wird eine wohnortnahe Beschulung angestrebt und mit wie vielen schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern aus der Ukraine rechnet Bayern (aufgeschlüsselt nach Schularten)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Oberstes Ziel ist es, den geflüchteten Kindern und Jugendlichen so rasch wie möglich nach ihrer Ankunft in Bayern die Möglichkeit zum Schulbesuch zu eröffnen. Auch wenn die gesetzliche Schulpflicht erst nach drei Monaten einsetzt, gibt es für die Kinder und Jugendlichen bereits vorher die Möglichkeit, ein schulisches Angebot zu besuchen, vor allem in Form der „Pädagogischen Willkommensgruppen“, aber ggf. auch in besonderen Klassen oder Unterrichtsgruppen (z. B. Deutschklassen) oder im Regelunterricht (z. B. wenn gute Deutschkenntnisse vorhanden sind).

Die „Pädagogischen Willkommensgruppen“ werden speziell auf die Situation von geflüchteten Kindern und Jugendlichen ausgerichtet und bedarfsorientiert eingerichtet. Sie sollen einen passenden Rahmen für das Ankommen in Bayern bieten und wohnortnah in Kooperation aller Schularten organisiert werden.

Eine wichtige Voraussetzung für die Etablierung der „Pädagogischen Willkommensgruppen“ wird sein, dass die dafür notwendigen Personalkapazitäten gebunden werden können. Die Schulen wurden in der vergangenen Woche aufgefordert, schon jetzt gezielt Personen anzusprechen, die für die Übernahme von pädagogischen Angeboten bzw. den Einsatz als Drittkraft geeignet erscheinen. Die Verträge mit den Drittkräften und dem weiter eingesetzten Personal werden mit den Regierungen geschlossen, weswegen eine finanzielle Unterstützung der Kommunen und Schulen nicht erforderlich ist.

Mit den vorhandenen Ressourcen können ggf. in begrenztem Umfang auch bereits vor Einsetzen der Schulpflicht Angebote für die geflüchteten ukrainischen Schülerinnen und Schüler eingerichtet werden. Derzeit werden im Zusammenwirken zwischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) und dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH) zunächst alle Möglichkeiten für eine Lösung im Haushaltsvollzug ausgeschöpft. Eine konkrete Bezifferung des sich abzeichnenden Zusatzbedarfs ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

Eine Prognose zur Zahl Kinder und Jugendlichen, die insgesamt vor den Kriegereignissen zu uns nach Bayern geflohen sind bzw. in Zukunft fliehen werden, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Auf diese historische Ausnahmensituation muss die Staatsregierung mit größtmöglicher Flexibilität reagieren.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

35. Abgeordneter **Dr. Markus Bächler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung im Zusammenhang mit der Versorgung des Garchingener Forschungsreaktors Forschungs-Neutronenquelle Heinz Maier-Leibnitz (FRM II) mit hoch angereichertem Uran aus Russland und der Herstellung der Brennelemente in Frankreich, welche Menge an für den FRM II bestimmten hoch angereichertem Uran aktuell in Frankreich lagert, wie viele Brennelemente für den FRM II damit noch hergestellt werden können und sind noch weitere Lieferungen aus Russland nach Frankreich vereinbart?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Nach Auskunft der Technischen Universität München lagert aktuell in Frankreich noch Uran für die Herstellung von 30 Brennelementen. Es sind keine weiteren Lieferungen aus Russland nach Frankreich vereinbart.

36. Abgeordneter **Prof. Dr. Ingo Hahn** (AfD)
- Nachdem die Entlassung des russischen Dirigenten der Münchner Philharmoniker Valery Gergiev eine Debatte über die Freiheit der Kunst im Freistaat auslöste und dabei auch eine Kürzung der Zuwendungen des Freistaates an die Münchner Philharmoniker ins Spiel gebracht wurde, frage ich die Staatsregierung, wie verteilen sich die im Einzelplan 15 Kap. 15 05 Tit. 685 75 aufgeführten Fördermittel im Einzelnen auf die nichtstaatlichen Orchester in Bayern (Hofer Symphoniker, Münchner Symphoniker, Münchner Kammerorchester, Münchner Philharmoniker, Nürnberger Symphoniker, Philharmonisches Orchester Bad Reichenhall, Kammerorchester Bad Brückenau, Orchester Jakobsplatz München, Georgisches Kammerorchester Ingolstadt), welche Verwendungszwecke liegen den Zuweisungen im Falle der Münchner Philharmoniker zugrunde und welche weiteren politisch motivierten Entlassungen bzw. Vertragskündigungen von in- und ausländischen Künstlern sind der Staatsregierung seit dem 24. Februar 2022 bekannt geworden (bitte auf Fälle in staatlichen und nichtstaatlichen Opernhäusern, Theatern, Orchestern, Museen etc. eingehen und im Einzelnen die Kosten der Vertragslösung aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die im Einzelplan 15 Kap. 15 05 Tit. 685 75 für die Förderung der nichtstaatlichen Orchester in Bayern vorgesehenen Haushaltsmittel wurden im Jahr 2021 wie folgt – jeweils mit dem Förderzweck „Deckung der Personal-, Sach- und Investitionskosten“ – bewilligt:

• Hofer Symphoniker gGmbH	2.221.000 Euro
• Münchner Symphoniker e. V.	3.200.000 Euro
• Nürnberger Symphoniker e. V.	3.148.445 Euro
• Bad Reichenhaller Philharmonie e. V.	2.020.000 Euro
• Münchener Kammerorchester e. V.	1.352.000 Euro
• Georgisches Kammerorchester Ingolstadt Konzert GmbH	400.000 Euro
• Bayerisches Kammerorchester Bad Brückenau e. V.	293.000 Euro
• Jewish Chamber Orchestra Munich gGmbH	205.000 Euro

Die finanzielle Unterstützung der Münchner Philharmoniker durch den Freistaat Bayern erfolgt nicht als Förderung, sondern auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und der Landeshauptstadt München. Diese gegenseitige Finanzierungsvereinbarung besteht seit den 1960er Jahren. Der Freistaat bezweckt hierbei, der Stadt München den Ausfall an Kulturhilfe des Rundfunks zu ersetzen. Angesichts der pandemiebedingten Haushaltskürzungen der Landeshauptstadt ist die vertragliche Vereinbarung jedoch für die Jahre 2021 und 2022 einvernehmlich ausgesetzt. In den Haushaltsjahren 2021 und 2022 wurden bzw. werden somit keine staatlichen Mittel für die Münchner Philharmoniker verausgabt. Im Jahr 2020 erhielt die Stadt für die Münchner Philharmoniker einen Betrag in Höhe von 104.300 Euro.

Vor dem Hintergrund des russischen Einmarschs in die Ukraine hat die Staatsoper die für die Münchner Opernfestspiele 2022 geplanten Engagements von Valery Gergiev und Anna Netrebko beendet. Ob und inwieweit hierdurch ggf. Kosten entstehen, ist dem Staatsministerium nicht bekannt. Individuelle Vertragskonditionen mit Künstlerinnen und Künstlern unterliegen im Übrigen grundsätzlich einem strikten Stillschweigen.

Darüber hinaus liegen dem Staatsministerium keine aktuellen Erkenntnisse über Entlassungen bzw. Vertragskündigungen von in- und ausländischen Künstlerinnen und Künstlern seit dem 24. Februar 2022 bei staatlichen und nichtstaatlichen Opernhäusern, Theatern, Orchestern, Museen etc. vor.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

37. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Heubisch** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, inwieweit der in der Pressemitteilung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (Nr. 39 vom 2. März 2022) angekündigte Notfonds für ukrainische Studierende und Forschende in Höhe von 500.000 Euro – angesichts der von anderen Bundesländern in Aussicht gestellten Hilfsprogramme – als ausreichend erachtet wird, um die vielen aus der Ukraine geflüchteten Studierenden und Forschenden zielführend zu unterstützen, weshalb sich die Vergabe der Mittel nach der Anzahl der eingeschriebenen ukrainischen Staatsangehörigen an der jeweiligen Hochschule richtet und was die Staatsregierung konkret unternimmt, um die Ukrainische Freie Universität in München zu unterstützen, die eine ideale Anlaufstelle für die geflüchteten Studierenden und Forschenden bieten könnte?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Der Staatsregierung ist es ein zentrales Anliegen, schnell und unkompliziert ukrainischen Studierenden und Forschenden, die sich derzeit zu Forschungs- und Studienzwecken in Bayern aufhalten und aufgrund der aktuellen Kriegssituation in eine Notlage geraten sind, zu helfen. So hat das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst gerade im bundesweiten Vergleich früh die Initiative ergriffen und äußerst zeitnah einen Nothilfe-Fonds in Höhe von 500.000 Euro für ukrainische Studierende aufgesetzt und darüber hinaus das Hochschulzentrum für Mittel-, Ost- und Südosteuropa (BAYHOST) umgehend personell verstärkt, um im Hinblick auf die Ukraine-Krise und ihre Auswirkungen auf den Hochschulbereich weitere koordinierende Hilfestellung leisten zu können.

Der Notfonds im Gesamtumfang von 500.000 Euro stellt eine unmittelbare, einmalige Ersthilfestellung für ukrainische Forschende bzw. Studierende dar, die bereits an einer Hochschule forschen bzw. immatrikuliert sind und nun aufgrund der Ukraine-Krise in eine akute Notlage geraten. Dabei melden die Hochschulen eine derzeit noch bewältigbare Anzahl von unmittelbaren Nothilfesuchen durch ukrainische Studierende bzw. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

Im Vergleich zum Notfonds bewegen sich bislang umgesetzte Hilfsmaßnahmen anderer Bundesländer in geringeren Größenordnungen. Unter dem Titel „Wissenschaftsbrücke“ wurde u. a. in Mecklenburg-Vorpommern ein Programm mit einer Mittelausstattung von 50.000 Euro aufgelegt. Hamburg geht in Kofinanzierung (Umfang 100.000 Euro) mit dem Hilfsprogramm „Scholars at Risk“ (AvH).

Im Hinblick auf aus der Ukraine geflüchtete bzw. flüchtende Studierende sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sieht die gemeinsame „Lübecker Erklärung“ der Kultusministerkonferenz, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung sowie der Allianz der Wissenschaftsorganisationen die Schaffung einer zentralen Kontaktstelle zur gebündelten Information (administriert durch den DAAD) sowie die Auflage von weiteren Maßnahmen in enger Abstimmung vor.

Die Vergabe der Mittel des Nothilfefonds richtet sich nach der Anzahl der eingeschriebenen Studierenden mit alleiniger ukrainischer Staatsangehörigkeit an der jeweiligen Hochschule, da diese Gruppe in Einklang mit Rückmeldungen aus den

Hochschulen als diejenige identifiziert wurde, deren Mitglieder aufgrund der unmittelbaren Auswirkungen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine mit großer Wahrscheinlichkeit unmittelbar in Not geraten werden.

Der Ukrainischen Freien Universität (UFU) bietet die Staatsregierung an, mit den Hochschulen zusammenzuarbeiten.

Ein persönlicher Austausch von Herrn Staatsminister Markus Blume und der Rektorin der Ukrainischen Freien Universität sowie ein Besuch vor Ort sind bereits vereinbart. Derzeit wird die Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung der staatlich nicht anerkannten Ukrainischen Freien Universität, die sich in Trägerschaft eines privaten Vereins befindet, geprüft.

38. Abgeordnete
Claudia Köhler
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Im Zusammenhang mit der Herstellung der Brennelemente für den Garchingener Forschungsreaktor Forschungs-Neutronenquelle Heinz Maier-Leibnitz (FRM II) auf Basis hoch angereicherten Urans aus Russland frage ich die Staatsregierung, welche vertraglichen Verpflichtungen die Technische Universität (TU) München in diesem Zusammenhang mit russischen Stellen eingegangen ist, wie lange die TU München die Kooperation mit Russland bei der Belieferung mit hoch angereichertem Uran aufrecht erhalten will und wie die Staatsregierung die Kooperation zwischen Russland und der TU München angesichts der aktuellen Situation beurteilt?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Nach Auskunft der Technischen Universität München (TUM) bezogen sich die vertraglichen Verpflichtungen der TUM gegenüber Russland auf eine einzige Lieferung von hochangereichertem Uran. Diese ist vollständig abgeschlossen. Es gibt diesbezüglich keine weitere Kooperation und auch keine weiteren Verhandlungen.

39. Abgeordnete
Susanne Kurz
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche rechtlichen Gründe sprechen gegen eine Teilnahme von staatlichen Kunst- und Kulturinstitutionen an einer Erhebung des jeweiligen CO₂-Fußabdruckes mittels einer durch eine Landtagsfraktion in Auftrag gegebenen CO₂-Studie, besteht für die staatlichen Kunst- und Kulturinstitutionen die Möglichkeit, nach eigenem Ermessen unter Abwägung der gegebenenfalls entstehenden Mehrbelastungen, sich für eine auf Wunsch anonymisierte Beteiligung an einer durch eine Landtagsfraktion in Auftrag gegebene CO₂-Studie zu entscheiden und dürfen staatliche Einrichtungen eine eigene CO₂-Bilanz erstellen bzw. Daten als Basis einer eigenen CO₂-Bilanz erheben und weitergeben?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Für das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) und seinen nachgeordneten Bereich sind die Themen Nachhaltigkeit und Klimaschutz ein besonderes Anliegen. Die zahlreichen Aktivitäten in diesem Bereich haben bereits Niederschlag in ausführlichen Berichten an den Landtag gefunden. Unabhängig von der CO₂-Studie der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat das StMWK hierzu im Bereich der nachgeordneten Behörden im Kulturbereich eine Umfrage durchgeführt. Auch auf Ebene der Kultusministerkonferenz finden derzeit Aktivitäten statt, die voraussichtlich in weitere einschlägige Umfragen im nachgeordneten Bereich münden werden.

Angesichts der allgemein hohen Arbeitsbelastung an den nachgeordneten Behörden im Kulturbereich ist es dem StMWK ein Anliegen, dass Doppelungen und Mehrbelastungen vermieden werden. Eine Zustimmung zur Mitwirkung einzelner nachgeordneter Behörden bei Studien einzelner Landtagsfraktionen würde zudem einen Präzedenzfall schaffen. Gerne ist das StMWK jedoch bereit, im Rahmen der Geschäftsgepflogenheiten von Landtag und Staatsregierung (diesbzgl. wird auch auf die Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern verwiesen) das Anliegen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu unterstützen und über die Aktivitäten zu Klimaschutz und Nachhaltigkeit zu berichten.

40. Abgeordnete **Dr. Simone Strohmayr** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele finanziellen Mittel sind für die Generalsanierung des Augsburger Uniklinikums geplant und in welchem zeitlichen Rahmen ist die Sanierung geplant?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Aktuell bereitet das Universitätsklinikum Augsburg unter Beteiligung des Staatlichen Bauamtes Augsburg einen Projektantrag für den 1. Sanierungsabschnitt vor. Konkrete Aussagen zu Kosten lassen sich erst mit Vorlage der Projektunterlage Bau zur Projektfreigabe durch den Haushaltsausschuss des Landtags treffen.

Aktuell befindet sich mit dem „Anbau West“ eine noch vom ehemaligen kommunalen Träger des Klinikums verantwortete Maßnahme der Generalsanierung in Umsetzung. Weitere, besonders dringliche Bestandteile der Sanierung (Zentrale Notstromversorgung, Sanierung der Mittelspannungs-Stromversorgung, Sanierung des Trink- und Abwassernetzes) befinden sich zudem bereits in der Planung. Mit der Umsetzung dieser Maßnahmen ist voraussichtlich ab 2024/2025 bei einer Bauzeit von ca. drei Jahren zu rechnen.

Derzeit ist davon auszugehen, dass mit der Durchführung der eigentlichen Generalsanierung frühestens ab 2027/2028 begonnen werden kann. Bei einer Sanierung dieser Größenordnung bei laufendem Betrieb ist mit einer Gesamtdauer von deutlich mehr als zehn Jahren zu rechnen. Dies ist jedoch abhängig von der konkreten, noch ausstehenden Planung der einzelnen Sanierungsabschnitte.

41. Abgeordnete
**Ruth
Waldmann**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Forschungsprojekte zu den Langzeitfolgen von COVID-19-Infektionen (Long-COVID, PIMS etc.) werden im Freistaat von der öffentlichen Hand gefördert (bitte einzeln auszuweisen mit Forschungsziel, Forschungsmittelhöhe und Projektterminierung), wie weit ist der zwecks Sicherung von Wissenstransfer und weiterem Forschungsfortschritt per Landtagsbeschluss beauftragte Aufbau eines „fest institutionalisierten Netzwerks zwischen Forschungseinrichtungen, ambulanten und stationären Einrichtungen bzw. Ärzten, Rehabilitationseinrichtungen sowie Selbsthilfegruppen“ gediehen und welche Einschätzung hat die Staatsregierung – trotz der Defizite bei der Datenerfassung zu Post-COVID-Fällen – von der langfristigen Belastung des Gesundheitswesens in Bayern durch Post-COVID?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Zur Frage nach Forschungsprojekten zu den Langzeitfolgen von COVID-19-Infektionen ist für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (StMWK) zunächst darauf hinzuweisen, dass, soweit entsprechende Projekte von den Universitäten und Universitätsklinikä betrieben werden, die Finanzierung in erheblichem Umfang über die Grundausrüstung dieser Einrichtungen erfolgte. Diese Grundausrüstung erhalten die Universitäten und Universitätsklinikä aufgrund der in Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) und Art. 108 der Bundesverfassung (BV) statuierten Wissenschaftsfreiheit ohne thematische Vorgaben. Zudem sind sie auch nicht verpflichtet, dem StMWK einzelfallbezogen zu berichten, wie die Mittel verwendet wurden. Zur Frage, in welchem Umfang Grundausrüstungsmittel an den Universitäten und Universitätsklinikä zur Erforschung des Themas „Long-COVID/Post-COVID“ eingesetzt werden, liegen dem StMWK deshalb keine umfassenden Informationen vor.

Auch im Hinblick auf die Vergabe der speziell für die wissenschaftliche Aufarbeitung der COVID-19-Pandemie vorgesehenen Sondermittel aus den Haushalten des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP), des StMWK und des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) im Umfang von insgesamt 76,4 Mio. Euro (Bayerische Therapiestrategie in Höhe von 55,4 Mio. Euro, Förderprogramm zu Beginn der Pandemie in Höhe von 15 Mio. Euro und zusätzliches Förderprogramm des StMWK in Höhe von 6 Mio. Euro) liegen nicht in allen Fällen Erkenntnisse dazu vor, ob die geförderten Projekte auch Aspekte von „Long-COVID/Post-COVID“ thematisiert haben.

Der in der Anfrage erbetene Überblick über Forschungsprojekte zu „Long-COVID/Post-COVID“ beschränkt sich deshalb im Hinblick auf den Geschäftsbereich des StMWK auf die folgenden Beispiele:

- „Bayerischer ambulanter COVID-19-Monitor in der Langzeitpflege“ (BA-COM): Laufzeit: 01.03.2021 bis 31.12.2022; Träger: Ludwig-Maximilians-Universität München; Ziel: Erfassung der Bewältigung sowie der Langzeitfolgen der COVID-19-Pandemie in der häuslich-ambulanten und stationären Langzeitpflege; Finanzierungsvolumen: 3.404.917 Euro

- „Long-COVID-Syndrom und Fatigue nach einer ambulant behandelten COVID-19-Erkrankung: eine Follow-Up Studie“: Träger: Universität Augsburg; Ziele: Erforschung des Long-COVID-Syndroms und Fatigue zwei Jahre nach einer ambulant behandelten COVID-19-Erkrankung. Dabei sollen neben der Beschreibung des Schweregrades auch Einflussfaktoren und assoziierte Variablen identifiziert werden, ein Zusammenhang zwischen Serumproteinprofilen und dem Auftreten von Fatigue betrachtet werden sowie die Inanspruchnahme von Versorgungsleistungen bzw. -bedarfen beschrieben werden. Förderdauer: bis 31.12.2022. Fördersumme: 85.000 Euro
- „Rolle der adaptiven Immunantwort in der Genese des Post-COVID-Syndroms“: Dr. med. Hans Christian Stubbe, Medizinische Klinik und Poliklinik II, Klinikum der Universität München, 68.640 Euro
- „Apherese bei Post-COVID-Syndrom“: Prof. Dr. med. Klaus Parhofer, Medizinische Klinik und Poliklinik IV, Klinikum der Universität München, 80.000 Euro

Für den Geschäftsbereich des StMGP wird die Anfrage wie folgt beantwortet:

Forschungsvorhaben und Vernetzung:

- Bereits im Juni 2021 wurde die Förderinitiative „Versorgungsforschung zum Post-COVID-Syndrom“ beschlossen. Das Fördervolumen der Initiative beträgt insgesamt 5 Mio. Euro in den Haushaltsjahren 2021 und 2022. Ziel der Förderinitiative ist die Verbesserung der Erkenntnislage und der Versorgung von Betroffenen mit dem Post-COVID-Syndrom (PCS). Im Rahmen der Förderinitiative werden innovative multidisziplinäre Versorgungsprojekte inklusive deren wissenschaftlicher Evaluation sowohl in der ambulanten als auch in der stationären Versorgung gefördert. Dies umfasst alle Aspekte der Diagnostik, Therapie und Rehabilitation. Die Projekte sollen zudem eine Perspektive für eine spätere Aufnahme des innovativen Versorgungsansatzes in die Regelversorgung aufzeigen.
- Informationen zu den geförderten Projekten sind auch auf der Homepage des StMGP zu finden ¹
- Folgende Projekte werden mit dieser Initiative gefördert:
 1. „Post-COVID Kids Bavaria: Langzeiteffekte von Coronavirusinfektionen bei Kindern und Jugendlichen in Bayern: Erkennung und frühzeitige Behandlung von Folgeerkrankungen“ (Teilprojekt 1, Prof. Kabesch)
 - Träger: Kinderuniversitätsklinik in der Klinik St. Hedwig der Barmherzigen Brüder Regensburg
 - Ziel: Aufbau eines Versorgungsnetzwerks für gestufte, flächendeckende Diagnostik und Therapie von Kindern und Jugendlichen mit Verdacht auf Post-COVID-Symptomen. Niedergelassene Kinder/ Jugend- und Allgemeinärzte arbeiten mit Spezialambulanzen an ausgewählten Kinderkliniken und Kinderpsychiatrischen Kliniken in ganz Bayern eng zusammen, um eine schnelle und lückenlose Versorgung anzubieten. Einige spezielle Untersuchungsverfahren (Immunologie, Augenheilkunde, Kinderpsychiatrie) werden dazu zentral in Regensburg angeboten.
 - Projektzeitraum: 01.10.2021 bis 31.12.2022
 - Fördersumme: bis zu 829.310,96 Euro

¹ <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/post-covid/>

2. „Post-COVID Kids Bavaria – PCFC“ (Post-COVID Fatigue Center) (Teilprojekt 2, Prof. Behrends)
 - Träger: Kinderpoliklinik des Klinikums rechts der Isar der Technischen Universität München in Kooperation mit der München Klinik
 - Ziel: Aufbau eines multifunktionalen, interdisziplinären Post-COVID-Fatigue Centers (PCFC) inklusive
 - Tagesklinikangeboten, telemedizinischer Nachsorge sowie einem stationären Angebot zur Schmerztherapie für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Post-COVID-Syndrom.
 - Projektzeitraum: 15.09.2021 bis 31.12.2022
 - Fördersumme: bis zu 852.547,34 Euro
3. „Post-COVIDLMU: Implementierung und Evaluierung eines interdisziplinären und sektorenübergreifenden Versorgungs- und Forschungsnetzwerks für eine evidenzgeleitete Behandlung von Patienten mit schwerem Post-COVID-Syndrom“
 - Träger: LMU-Klinikum der Universität München (Leitung: PD Dr. Kristina Adorjan, Dr. Hans Christian Stubbe und Prof. Dr. Bernhard Heindl)
 - Ziel: Behandlung und Erforschung von komplexen und schweren Fällen des Post-COVID-Syndroms bei Erwachsenen. Die Behandlung dieser Patientengruppe erfolgt interdisziplinär unter Einbezug aller Fachkliniken des LMU-Klinikums. Ergänzt wird das universitäre Behandlungsangebot durch telemedizinische Sprechstunden, interdisziplinäre Fallkonferenzen unter Beteiligungsmöglichkeit der zuweisenden niedergelassenen Ärzte und die Möglichkeit für Patienten, an Studien der medizinischen Forschung zum Post-COVID-Syndrom teilzunehmen.
 - Projektzeitraum: 01.12.2021 bis 31.12.2022
 - Fördersumme: bis zu 578.279,52 Euro
4. „disCOVer – Etablierung und Evaluierung eines klinischen Algorithmus zur objektiven Long-COVID-Subtypisierung als essentielle Basis einer effektiven Versorgung“
 - Träger: Universitätsklinikum Erlangen der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Lehrstuhl für Augenheilkunde, Leitung: Frau PD Dr. med. habil. Dr. rer. biol. hum. Bettina Hohberger)
 - Ziel: Entwicklung eines diagnostischen Algorithmus zur Klassifikation von Long-COVID-Patienten als Voraussetzung für eine kausale medizinische Versorgung. Basis hierfür bilden objektive Parameter (bspw. Bestimmung der physikalischen Eigenschaften der Blutzellen), anhand derer Patienten in eine von drei postulierten Subgruppen eingeteilt werden; anschließend erfolgt eine entsprechende Behandlung im Rahmen eines multidisziplinären Versorgungskonzeptes.
 - Projektzeitraum: 01.12.2021 bis 31.12.2022
 - Fördersumme: bis zu 1.002.119,50 Euro
5. „Symptomorientierte Rehabilitation im Vergleich zu usual care bei Post-/Long COVID – Auswirkungen auf die Lebensqualität – eine randomisierte, kontrollierte Studie: ReLoAd after COVID-19-Study“
 - Träger: Schön Klinik Berchtesgadener Land (Leitung: Herr Prof. Dr. Rembert Andreas Koczulla)
 - Ziel: Die Entwicklung, Anwendung und Evaluation einer stationären, multimodalen Rehabilitationsmaßnahme, die einen personalisierten, symptomorientierten Therapieansatz verfolgt. Vordergründiges Ziel ist

es, im Rahmen der begleitenden Studie zu erforschen, welche Auswirkung ein nach dem jeweiligen Hauptsymptom ausgerichtetes Rehabilitationsprogramm auf die Lebensqualität von Post-COVID-Patienten besitzt. Dazu ist vorgesehen, drei Therapiecluster zu entwickeln. Diese werden nach den bestehenden Hauptsymptomen Fatigue, Kognition und Soma differenziert und beinhalten spezifisch auf das Symptom abgestimmte Therapiemaßnahmen. Daneben erfolgen auch weitere, allgemeine Therapien, sodass vorrangig das Symptom, welches die stärkste Beeinträchtigung für einen Patienten bedeutet, behandelt wird, aber auch andere Symptome angesprochen werden können.

- Zeitraum: 01.12.2021 bis 31.12.2022
 - Fördersumme: bis zu 755.468,92 Euro
6. „ASAP – Assistierter Sofortiger Augmentierter Post-/Long-COVID Plan“
- Träger: Dr. Becker Klinikgesellschaft mbH & Co. KG
 - Ziel: Eine gestufte, sektorenübergreifende Versorgung von Patienten mit Post-COVID-Syndrom (PCS). Im Rahmen der Umsetzung soll für Erwachsene im Erwerbsalter ein Behandlungspfad entwickelt werden, der folgende aufeinander aufbauende bzw. komplementäre, sektoren- und disziplinübergreifende Versorgungskomponenten umfasst: niedrigschwelliges Screening, interdisziplinäres Assessment, persönlicher Lotse und digitale Therapieangebote. Ziel sind die nachhaltige und ganzheitliche Behandlung sowie Unterstützung von Patienten mit einem diagnostizierten Post-/Long-COVID-Syndrom zur Vermeidung von Langzeiterkrankung und Chronifizierung.
 - Zeitraum: 15.12.2021 bis 31.12.2022
 - Fördersumme: bis zu 558.824,15 Euro
7. „Forschungszyklus: Integrative Medizin und Naturheilkunde in der Behandlung des Post-COVID-Syndroms: Ein Multimodaler Therapieansatz“
- Träger: Klinik für Integrative Medizin und Naturheilkunde der Sozialstiftung Bamberg (Herr Prof. Dr. Jost Langhorst)
 - Ziel: Verbesserung und Erforschung der gesundheitlichen Situation von Post-COVID-Patienten anhand eines integrativen naturheilkundlichen Versorgungskonzeptes. Im Fokus steht ein multimodaler Therapieansatz, der sowohl das stationäre als auch das teilstationäre Setting abdeckt und in disziplinübergreifender Zusammenarbeit mit den verschiedenen Fachabteilungen am Standort durchgeführt wird. Den Hauptbestandteil bilden naturheilkundliche, komplementäre Therapiemodule einschließlich der Kneipp'schen Verfahren, ergänzt um E-Health-Elemente und insbesondere die Anwendung der Infrarot-A Ganzkörperhyperthermie.
 - Zeitraum: 01.12.2021 – 31.12.2022
 - Fördersumme: bis zu 86.642,61 Euro
- Die Vernetzung und Förderung der Expertise im Kontext von Long-COVID/Post-COVID ist ein wichtiges Anliegen der Staatsregierung. Vor diesem Hintergrund fand bereits Anfang Januar 2021 ein Runder Tisch zum Thema „Stärkung der Rehabilitation und Nachsorge nach COVID-19-Erkrankung in Bayern“ unter Leitung des StMGP statt. Im Anschluss wurde eine fortlaufende Arbeitsgruppe „Indikation Post-COVID-Syndrom“ auf Fachebene seitens des StMGP eingerichtet, an den Vertreterinnen und Vertretern der Leistungserbringer, der Kostenträger, der Wissenschaft, der Verwaltung und Betroffene beteiligt sind. Ziel der Arbeitsgruppe ist es, Betroffenen einen schnellen Zugang zu

Rehabilitation und Nachsorge zu ermöglichen, um chronische Erkrankungen zu vermeiden. Die Arbeitsgruppe tagt in regelmäßigen Abständen.

Langfristige Belastung:

- Expertinnen und Experten sowie die Weltgesundheitsorganisation gehen davon aus, dass etwa 10 Prozent der erwachsenen Erkrankten mit Spätfolgen zu kämpfen haben. Hinsichtlich der Krankheitslast bei Kindern und Jugendlichen geht man davon aus, dass ca. 2 bis 4 Prozent der infizierten Kinder und ca. 3 bis 4 Prozent der infizierten Jugendlichen betroffen sind.
- Die vielfältigen Symptome von Post-COVID können massive Auswirkungen auf den Alltag, die Lebensqualität und das Berufsleben der Betroffenen haben.
- Bei Post-COVID/Long-COVID handelt es sich derzeit nur um eine Ausschlussdiagnose. Die Behandlung erfolgt symptomorientiert, da die genauen Ursachen und Wirkmechanismen noch unklar sind; bisher ist kein kausaler Behandlungsalgorithmus vorhanden.
- Bei Kindern und Jugendlichen kommt hinzu, dass häufig die Differenzierung der Gesundheitsstörungen aufgrund von pandemiebedingten Belastungen und von solchen aufgrund von Long-COVID/Post-COVID herausfordernd ist.
- Derzeit besteht auch noch Unklarheit darüber, wie stark das Risiko für ein Post-COVID-Syndrom bei unterschiedlichen Virusvarianten ausfällt. Hierzu besteht weiterer Forschungsbedarf, insbesondere durch systematische Längsschnittstudien.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

42. Abgeordneter **Klaus Adelt** (SPD) Nachdem gemäß der 2015 verkündeten Heimatstrategie bis Ende 2019 insgesamt 50 Behörden und staatliche Einrichtungen mit rund 1 400 Personen den Dienstbetrieb an ihren neuen Standorten aufgenommen haben sollten und diesem eine zweite Stufe, die bis 2030 abgeschlossen sein soll, folgte, frage ich die Staatsregierung, ist die erste Stufe der Heimatstrategie mittlerweile vollständig abgeschlossen, falls nein, wo genau ist dies noch nicht der Fall, wie ist der aktuelle Sachstand zur zweiten Stufe der Heimatstrategie (bitte aufgliedert nach Anzahl verlagerter Stellen und Behörden im Ist-Stand in Relation zum anvisierten Soll-Stand angeben)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Auf die Drs. 18/5327 sowie die im Nachgang dazu übermittelten Unterlagen wird Bezug genommen. Demnach wurde bis zum 31. Dezember 2019 bereits bei insgesamt 49 Behörden und staatlichen Einrichtungen mit fast 1 400 Personen der Betrieb aufgenommen.

Die 1. Stufe der Behördenverlagerungen besteht aus den Konzepten „Regionalisierung von Verwaltung – Behördenverlagerungen 2015“ und „Strukturkonzept – Chancen im ganzen Land“ und sieht bis 2025 die Verlagerung von insgesamt 66 Behörden mit mehr als 2 500 Arbeits- und 930 Studienplätzen vor.

Um eine sozialverträgliche Umsetzung zu ermöglichen, ist für die Projekte der 1. Stufe ein Umsetzungszeitraum von zehn Jahren (bis 2025) vorgesehen. Eine Umsetzung bis 2019 war von Anfang an nicht geplant und wäre im Rahmen der sozialverträglichen Umsetzung auch nicht sinnvoll möglich gewesen, denn ein Wechsel der Beschäftigten an die Zielorte erfolgt nur auf freiwilliger Basis. Im Übrigen erfolgt die Umsetzung der Projekte ressortverantwortlich.

Die Staatsregierung hat am 14. Dezember 2021 das Konzept Behördenverlagerungen Bayern 2030 2. Stufe endgültig beschlossen. Dieses sieht bis 2030 die Verlagerung von rund 2 670 Arbeits- und 400 Studienplätzen vor. Trotz der erst kurzen Projektlaufzeit konnte der Dienstbetrieb bereits bei folgenden vier Projekten gestartet werden (Stand 31. Dezember 2021):

- Grundsteuerfinanzamt Zwiesel mit Viechtach in Zwiesel mit 13 Arbeitsplätzen (Soll für die Standorte Zwiesel und Viechtach insgesamt: 300 Arbeitsplätze bis 2030)
- Landesamt für Finanzen – Dienststelle Weiden mit 35 Arbeitsplätzen (Soll: 300 Arbeitsplätze bis 2030)
- BAYERN TOURISMUS Marketing GmbH in Waldkirchen mit 5 Arbeitsplätzen (Soll: 10 Arbeitsplätze bis 2030)
- Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (Teilverlagerung) in Augsburg mit 39 Arbeitsplätzen (Soll: 200 Arbeitsplätze bis 2030)

43. Abgeordneter
**Jürgen
Mistol**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Nachdem immer mehr EU-Länder die gegen russische Oligarchen verhängten Sanktionen infolge des Ukraine-Krieges umsetzen, frage ich die Staatsregierung, in welchem Umfang die auf der Sanktionsliste relevanten Personen über Immobilien im Freistaat verfügen, inwiefern bislang Beschlagnahmungen stattgefunden haben und wie mit diesen Immobilien nun weiter verfahren wird?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die Bayerischen Behörden werden vollumfänglich mit den für die Durchsetzung der EU-Sanktionen federführenden Bundesbehörden kooperieren.

Nach Auskunft des Staatsministeriums der Justiz beachten die gegenüber sanktionierten Personen in Bezug auf Immobiliengeschäfte bestehenden absoluten Verfügungsbeschränkungen die Grundbuchämter von Amts wegen. Auf der Grundlage von sog. Sanktionslisten, die auf Bundesebene erstellt werden, erhält das zuständige Grundbuchamt einen automatisierten Warnhinweis, wenn eine sanktionierte Person eine Immobilie erwerben, veräußern oder belasten möchte.

44. Abgeordneter **Toni Schuberl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Vermögenswerte in Bayern von Sanktionen gegen Russland betroffenen natürlichen oder juristischen Personen, fallen in den Zuständigkeitsbereich der Behörden, wie werden diese Vermögenswerte ermittelt und welche Maßnahmen werden oder wurden damit vollzogen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die Behörden werden vollumfänglich mit den für die Durchsetzung der EU-Sanktionen federführenden Bundesbehörden kooperieren.

Ergänzung der Antwort vom 30.03.2022 nach Monierung durch den Fragesteller:

Die mit den EU-Verordnungen in Kraft gesetzten Finanzsanktionen gelten unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Eine Umsetzung in nationales Recht ist in der Regel nicht erforderlich. Auch bei Realvermögenswerten findet eine Beschlagnahme im Rechtssinne durch den Erlass eines Verfügungsverbots nicht statt. Auch hier gilt, dass die Maßnahmen kraft Gesetzes unmittelbare Anwendung finden. Federführend zuständig für die Durchsetzung der EU-Sanktionen ist der Bund, insbesondere durch die Deutsche Bundesbank und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Weitergehende Informationen können beispielsweise dem Internetauftritt des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz entnommen werden.

Die vom Bund einberufene nationale Taskforce hierzu hat sich erst vor kurzem unter Leitung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz und des Bundesministeriums der Finanzen konstituiert. Die bayerischen Behörden werden selbstredend vollumfänglich mit den für die Durchsetzung der EU-Sanktionen federführenden Bundesbehörden kooperieren, sobald diese auf Bayern zukommen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

45. Abgeordneter **Albert Duin** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, welche Potenziale sieht sie in den ukrainischen Flüchtlingen für die Wirtschaft (Fach- und Arbeitskräftemangel), welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um die ukrainischen Flüchtlinge in Bayern möglichst schnell in Beschäftigung zu bringen und welche Initiativen sind der Staatsregierung aus der Privatwirtschaft bekannt, um möglichst schnell ukrainischen Flüchtlingen eine berufliche Perspektive in Bayern zu geben?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Erklärtes Ziel der Staatsregierung ist es, Personen, die Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz haben, zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Ausübung einer Erwerbstätigkeit zu ermöglichen. Die Ausländerbehörden wurden daher gebeten, durch geeignete Schritte sicherzustellen, dass Berechtigte ohne vermeidbare Verzögerungen eine Erwerbstätigkeit aufnehmen können. Dies gilt nicht nur für diejenigen Fälle, in denen gegenüber der Ausländerbehörde Absichten zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit geäußert werden. Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz in Deutschland können damit Leistungen der Beratung und Vermittlung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) durch die Agenturen für Arbeit erhalten. Ebenso erhalten ukrainische Geflüchtete damit Zugang zu Maßnahmen und Angeboten der Berufsorientierung sowie Berufsvorbereitung der Bundesagentur für Arbeit, des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi), des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) und des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS). Voraussetzung ist, dass sich ankommende Ukrainer registrieren.

Für die Anerkennung von Qualifikation und Berufserfahrung wurden lt. StMAS Beratungsstellen wie die Koordinierungs- und Beratungsstelle Berufs Anerkennung (KUBB) und die von den Beruflichen Fortbildungszentren der Bayerischen Wirtschaft (bfz) getragenen und vom StMAS geförderten Anerkennungsberatungsstellen bereits sensibilisiert und gebeten, Ukrainer prioritär zu beraten.

Die Bundesagentur für Arbeit hat für die Geflüchteten aus der Ukraine unbürokratische Hilfe bei der Arbeitssuche zugesichert, sollten die Menschen länger bleiben oder eine Ausbildung suchen. Die Bundesagentur für Arbeit gehe in den Kommunen bereits jetzt auf alle Beteiligten zu und reaktiviere die Netzwerke, die bei der letzten Fluchtmigrationsbewegung ab 2014 erfolgreich aufgebaut worden seien. Zunächst aber gehe es darum, dass die geflüchteten Menschen gut in Deutschland an- und unterkommen.

Auch die vom Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) geförderten Jobbegleiter und Ausbildungsakquisiteure für Flüchtlinge können die ukrainischen Flüchtlinge auf ihrem Weg in Ausbildung und Arbeit betreuen. Die Unterstützungsleistung besteht in der Akquise und Beratung der Zielgruppe, der Vermittlung und Stabilisierung von Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnissen, aber auch der Nachbetreuung der Zielgruppe sowie der Unternehmen als Arbeitgeber.

In der Vergangenheit waren die Migrantinnen und Migranten aus der Ukraine mit einem Akademikeranteil von rund der Hälfte überdurchschnittlich gut qualifiziert. So verfügte rund die Hälfte dieser Migranten über eine abgeschlossene Hochschulbildung und vergleichbare Abschlüsse, 14 Prozent über berufsbildende Abschlüsse und weitere 26 Prozent über eine höhere Schulbildung.

Ob auch Geflüchtete aus der Ukraine, die jetzt nach Deutschland kommen, dieses überdurchschnittliche Bildungsniveau aufweisen werden, kann derzeit noch nicht beantwortet werden. Das formelle Qualifikationsniveau der Bevölkerung in der Ukraine ist aufgrund des dortigen Bildungssystems vergleichsweise hoch. Die Akademikerquote in der Ukraine ist eine der höchsten in Europa. Es ist zu erwarten, dass Geflüchtete aus der Ukraine aufgrund der fehlenden Möglichkeiten zur Vorbereitung auf die Migration überwiegend keine deutschen Sprachkenntnisse mitbringen. Dies galt auch schon für Migrantinnen und Migranten aus der Ukraine in der Vergangenheit.

Diese haben jedoch vergleichsweise schnell ein hohes Niveau deutscher Sprachkenntnisse erreicht.

Auch ohne staatliches Zutun herrscht eine unglaubliche Dynamik den Arbeitsbereich betreffend, da es in Deutschland eine große ukrainische Community gibt. Viele Geflüchtete haben ihr Interesse an Arbeit bereits gezeigt. Bayerische Unternehmen haben Geschäftsbeziehungen zur Ukraine und Erfahrungen mit Arbeitnehmern aus der Ukraine, die eine Zusammenführung erleichtern.

Laut Auskunft der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft (vbw) wurden bereits private Jobbörsen eingerichtet, wie z. B. ¹, auf denen Unternehmen Arbeitsangebote eintragen und umgekehrt Ukrainer nach Jobs suchen können. Die vbw selbst betreut im Rahmen der Taskforce FKS+ bereits 16 Unternehmen, die Kontakt zu Ukrainern aufnehmen wollen.

Die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft haben ein Infoportal eingerichtet zur vorübergehenden Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten. Darin werden hilfreiche Links und Downloads zu Fragen des Aufenthalts- und Arbeitsrechts, der Arbeitsvermittlung, des Sozialversicherungsrechts sowie zu Förderinstrumenten angeboten. ²

Insgesamt führt die Ukrainekrise zu einer Zuspitzung der Lebensbedingungen in der Ukraine und mit Fortdauern der Krise werden daher auch mittel- bis langfristig neue Perspektiven zur Gewinnung von Fachkräften aus dem Kreis der Flüchtlinge erwartet.

¹ <https://www.jobaidukraine.com/>

² <http://www.wirtschaftshilft.info>

46. Abgeordnete **Katrin Ebner-Steiner** (AfD) Nachdem laut dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag jedes zweite Unternehmen in Deutschland „vor einer Kostenexplosion, die kaum aufzufangen ist“ steht, frage ich die Staatsregierung, mit welchen Kostensteigerungen rechnet sie bei den Energiepreisen in den kommenden Monaten und welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung auf Landes- und Bundesebene, um Bürger und Unternehmen maßgeblich zu entlasten?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Aufgrund der Ukraine-Krise ist mit weiterhin hohen Energiepreisen zu rechnen. Umso wichtiger ist es, dass die Bundesregierung zügig Maßnahmen zur Senkung der Energiepreise ergreift. Die beschlossene Abschaffung der EEG-Umlage zum 1. Juli 2022 kann nur ein erster Schritt sein. Die Staatsregierung hat sich daher wiederholt mit weiteren Forderungen zur Senkung der Abgaben- und Umlagenlast bei Energieträgern an den Bund gewandt und entsprechende Bundesratsinitiativen gestartet. Dazu gehören insbesondere die Senkung der Strom- und Erdgassteuer auf das europäische Mindestmaß sowie die substanzielle Absenkung der Steuersätze auf Heizöl, Diesel und Benzin, eine Reduktion der Übertragungsnetzentgelte durch einen entsprechenden Zuschuss von Bundesmitteln, die temporäre Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Erdgas, Elektrizität und Fernwärme, der Einsatz gegenüber der EU-Kommission für die Einführung eines Industriestrompreises und die Anhebung der Entfernungspauschale auf 38 Cent ab dem ersten Kilometer für den Veranlagungszeitraum ab 2022.

47. Abgeordneter **Sebastian Körber** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich der Beitrag Russlands zur Energieversorgung bei den Erdöl- und Erdgasimporten Bayerns seit 2014 jährlich in Prozent entwickelt, wie oft trafen sich im gleichen Zeitraum Vertreter der Staatsregierung mit Vertretern der russischen Föderation und welche Maßnahmen hat sie seit 2014 ergriffen, um die Abhängigkeit der Energieversorgung von russischem Erdgas und Erdöl zu verringern?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Es werden keine Daten erhoben, aus welchen Ländern das in Bayern verarbeitete Erdöl bzw. verbrauchte Erdgas stammt.

Bei Erdöl ist davon auszugehen, dass in Bayern wesentlich weniger russisches Erdöl verarbeitet wird als im Bundesdurchschnitt, da die Raffinerien in Schwedt (Brandenburg) und Leuna (Sachsen) direkt über die Druschba-Pipeline mit russischem Erdöl versorgt werden. Die bayerischen Raffinerien werden dagegen über die Transalpine Ölleitung von Triest aus versorgt.

Das in Bayern verbrauchte Erdgas stammt physikalisch zu einem weit höheren Anteil als im Bundesdurchschnitt aus Russland, da die Transportleitung MEGAL russisches Erdgas in Bayern anliefert. Dieser weit höhere Wert ist jedoch insoweit von untergeordneter Bedeutung, da bei einem Ausfall russischer Lieferungen ein bundesweiter Ausgleich stattfinden würde.

Bezüglich der Treffen von Vertretern der Staatsregierung mit Vertretern der russischen Föderation beschränkt sich die Antwort auf Kontakte mit Vertretern des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und dabei auf die Spitze des Hauses:

Besuche in Russland:

- 21. bis 25.10.2019: Tatarstan und Uljanowsk (Staatsminister Hubert Aiwanger)
- 18. bis 20.04.2019: St. Petersburg zur Eröffnung der Deutschen Woche mit Bayern als Partnerbundesland (Herr Ministerialdirektor Dr. Bernhard Schwab)
- 14. bis 18.11.2017: Nischnij Nowgorod u. Wladimir (Herr Staatssekretär Franz Josef Pschierer)
- 15. bis 17.03.2017: Moskau MP-Reise mit Wirtschaftsdelegation (Frau Staatsministerin Ilse Aigner)
- 27. bis 28.02.2017: Moskau Eröffnung Beviale (Herr Staatssekretär Franz Josef Pschierer)
- 21. bis 25.06.2016: Swerdlowsk und Tjumen (Herr Staatssekretär Franz Josef Pschierer)
- 05. bis 06.10.2015: St. Petersburg Rohstoffforum (Herr Staatssekretär Franz Josef Pschierer)

Besuche aus Russland:

- 20.02.2019: Wirtschaftsforum Bayern-Tatarstan mit stv. Premierminister/Minister für Industrie und Handel Albert Karimov (Herr Staatssekretär Roland Weigert)
- 31.01.2018: Gouverneur Morosov, Gebiet Uljanowsk (Herr Staatssekretär Franz Josef Pschierer)
- 10.05.2017: Gouverneur Schanzev, Ministerin für Investitionen Pivovarova (Frau Staatsministerin Ilse Aigner)
- 26.04.2017: erster stv. Gouverneur Orlov, Minister für internationale und außenwirtschaftliche Beziehungen, Gebiet Swerdlowsk (Herr Staatssekretär Franz Josef Pschierer)

Die Staatsregierung setzt sich seit langem sowohl mit Maßnahmen im eigenen Land als auch auf Bundes- und EU-Ebene für eine nachhaltige, sichere und bezahlbare Energieversorgung ein, in den fossilen Energien wie Erdgas und Erdöl zunehmend durch erneuerbare Energien ersetzt werden. Hierzu darf insbesondere auf das Bayerische Aktionsprogramm Energie verwiesen werden. ¹

¹ vgl. <https://www.stmwi.bayern.de/energie/aktionsprogramm-energie>

48. Abgeordneter **Stefan Löw** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Firmen ihre Produktionen aufgrund staatlicher bzw. behördlicher Anordnung wegen eines Gasmangels o. ä. Gründe einschränken mussten, in welcher Höhe diese Entschädigung erhalten und wie lange die Gasbestände, unter Berücksichtigung der aktuellen Lieferlage oder des Ausfalls von russischen Gaslieferungen bei durchschnittlichem Verbrauch zu dieser Jahreszeit, voraussichtlich reichen würden?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie ist kein Fall bekannt, dass eine Firma ihre Produktion aufgrund staatlicher bzw. behördlicher Anordnung wegen eines Gasmangels o. ä. Gründe einschränken musste. Es ist hier auch kein Fall bekannt, dass der Gasbezug eines Unternehmens auf der Grundlage von § 16 Abs. 1 oder Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz durch einen Gasnetzbetreiber eingeschränkt wurde.

Der Erdgasverbrauch ist stark temperaturabhängig. Auf die Monate Oktober bis März entfallen in Deutschland rund zwei Drittel des Jahresverbrauchs. Der Gasverbrauch in den nächsten Tagen und Wochen hängt stark davon ab, wie lange die Heizsaison andauert. Wegen der milden Temperaturen konnten die deutschen Gasspeicher seit dem 10. März 2022 wieder geringfügig befüllt werden. Der Speicherfüllstand am 13. März 2022 lag bei 25 Prozent.

Bei den derzeit milden Temperaturen wäre auch bei einem Ausfall russischer Gaslieferungen die Belieferung der Gaskunden möglich. In den nächsten Monaten ist es aber notwendig, die Speicher für den Winter 2022/2023 ausreichend zu befüllen. Hierfür sind auch nach Einschätzung der Europäischen Kommission vom 8. März 2022 in „REPowerEU: Gemeinsames europäisches Vorgehen für erschwinglichere, sichere und nachhaltige Energie“ Gaslieferungen aus Russland notwendig. Die Europäische Kommission geht davon aus, dass bis zum Ende des Jahres die Nachfrage der EU nach russischem Gas um zwei Drittel verringert werden kann.

49. Abgeordneter **Gerd Mannes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie schätzt sie das zeitliche Potenzial des Brennstäbevorrats von Isar II noch über Ende 2022 hinaus ein, wie schätzt sie die personellen Kapazitäten von Isar II für einen Weiterbetrieb über Ende 2022 hinaus ein und welche Gründe sprechen für und gegen einen Weiterbetrieb von Isar II über das Ende von 2022 hinaus?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Staatsregierung hat von der Bundesregierung eine Prüfung eingefordert, wie die Versorgungssicherheit mit Strom in Süddeutschland vor dem Hintergrund möglicher Auswirkungen des Krieges in der Ukraine sichergestellt werden kann. Dazu gehört die Prüfung aller rechtlichen und technischen Aspekte einer Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke. Dies beinhaltet auch die Versorgung mit Brennelementen sowie die personelle Situation.

50. Abgeordneter **Martin Stümpfig** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine und einem möglichen Stopp der Erdgasimporte aus Russland sowie dem vergleichsweise niedrigen Füllstand der Gasspeicher frage ich die Staatsregierung, inwieweit die Gasinfrastruktur darauf ausgelegt ist, Bayern mit Gaslieferungen aus anderen Bezugsquellen zu versorgen, mit welchen Instrumenten gedenkt die Staatsregierung die stark betroffenen Industrie- und Gewerbebetriebe bei Preissteigerungen und drohender Unterversorgung zu unterstützen und welche technischen Hemmnisse sind der Staatsregierung für die Umstellung von russischen auf alternative Gaslieferungen bekannt?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Bei der Betrachtung der Versorgungssicherheit der Erdgasversorgung Bayerns kann nicht nur auf die bayerische Gasinfrastruktur, insbesondere die Gasspeicher, abgestellt werden. Andere Bundesländer, zum Beispiel Baden-Württemberg, haben in weit geringerem Umfang Erdgasspeicher, werden aber bei einem Ausfall russischer Lieferungen ebenso wie Bayern in einen bundesweiten Ausgleich nach den Regelungen in § 16 Abs. 1 und 2 Energiewirtschaftsgesetz oder dem Energiesicherungsgesetz (EnSiG) einbezogen. Greifen die Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes, haben die Ferngasnetzbetreiber die erforderlichen Entscheidungen zur Aufrechterhaltung der Versorgung zu treffen. Tritt der sogenannte EnSiG-Fall ein, übernimmt die Bundesnetzagentur die Aufgabe des Lastverteilers.

Bei dem Ersatz von russischem Erdgas durch Gas aus anderen Ländern, zum Beispiel durch verflüssigtes Erdgas, sind auch die Kapazitäten der LNG-Terminals und des nachgelagerten Leitungsnetzes zu beachten. Deshalb sind nach einer Einschätzung der Europäischen Kommission vom 8. März 2022 in „REPowerEU: Gemeinsames europäisches Vorgehen für erschwinglichere, sichere und nachhaltige Energie“ Gaslieferungen aus Russland auch weiterhin notwendig. Die Europäische Kommission geht davon aus, dass bis zum Ende des Jahres die Nachfrage der EU nach russischem Gas um zwei Drittel verringert werden kann. Etwa die Hälfte des eingesparten russischen Erdgases soll durch LNG-Anlieferungen ersetzt werden.

Der Bund ist gefordert, die stark betroffenen Industrie- und Gewerbebetriebe bei den Erdgaspreisen zu entlasten. Staatsminister für Wirtschaft, Energie und Landesentwicklung Hubert Aiwanger hat den Bund daher aufgefordert, die Energiesteuer auf Erdgas auf das europäische Mindestmaß zu senken.¹

¹ vgl. <https://www.stmwi.bayern.de/presse/pressemeldungen/pressemeldung/42-2022/>

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

51. Abgeordneter **Patrick Friedl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, plant sie die in Hessen und einigen österreichischen Bundesländern unterstützten Fließpfadkarten, um dadurch schnelle und kostengünstige lokale Gefährdungsbeurteilungen über Sturzfluten zu erhalten, selbst zu erstellen und den Kommunen zur Verfügung zu stellen bzw. deren Erstellung zu finanzieren (bitte unter Angabe der geplanten Finanzierungsinstrumente), bis wann können Kommunen mit der Zurverfügungstellung von aussagekräftigen Starkregengefahrenkarten rechnen (bitte unter exakter Angabe der Teile Bayerns, für die sie zur Verfügung gestellt werden können und der geplanten Veröffentlichungswege, z. B. bewährt über die Homepage des Landesamts für Umwelt) und können die Kommunen, die es nach den durch die Gefahrenkarten gestützten Erkenntnissen mit einer besonderen Gefährdungslage zu tun haben, mit einer vollständigen Finanzierung des Sturzflutrisikomanagements bei gleichzeitiger umfassender Förderung notwendiger Maßnahmen daraus rechnen (bitte unter Angabe der geplanten Finanzierungsinstrumente)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Vorsorge vor Ort gegen Sturzflutereignisse ist ein Schwerpunkt des Hochwasserschutzes.

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) arbeitet derzeit an einer landesweiten Hinweiskarte zu Sturzflutgefahren in Bayern, die u. a. auch eine flächendeckende Fließweganalyse enthält. Da die bayerische Karte, im Gegensatz zu den hessischen Fließpfadkarten, für die Öffentlichkeit kostenfrei zur Verfügung gestellt werden soll, wurde die Karte aktuell in 11 Pilot-Gemeinden testweise veröffentlicht, um sie auf ihre praktische Anwendbarkeit hin zu erproben und zu optimieren. Die Karte soll auf der Homepage des Landesamts für Umwelt veröffentlicht werden. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Unabhängig von der Gefährdungslage beträgt der Fördersatz für die Erstellung kommunaler Konzepte zum Sturzflut-Risikomanagement 75 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten bei einem maximalen Zuwendungsbetrag von 150.000,- Euro.

52. Abgeordneter **Paul Knoblach** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Fördermittel wurden aus dem Sonderprogramm „Integrale Konzepte zum kommunalen Sturzflut-Risikomanagement“ (nach Nr. 2. 4 Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben – RZWas 2018) der Staatsregierung seit Beginn des Programms ausgezahlt (bitte aufschlüsseln nach Haushaltsansatz, Jahr und tatsächlichen Auszahlungen), wie viele Fördermittel stehen für das Jahr 2022 zur Verfügung und wie viele Mittel sind davon bereits durch einen Zuwendungsbescheid gebunden?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Vorsorge vor Ort gegen Sturzflutereignisse ist ein Schwerpunkt des Hochwasserschutzes.

Die Aufstellung der Sturzflut-Konzepte in den am Sonderprogramm teilnehmenden Gemeinden dauert noch an. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt in der Regel erst mit Fertigstellung der Konzepte. Aktuell haben folgende sieben Gemeinden ihre Konzepte fertiggestellt und die Fördermittel abgerechnet:

<u>Gemeinde</u>	<u>Förderbetrag in Euro</u>	<u>Jahr</u>
Fraunberg	96.482,00	2020
Neu-Ulm	35.070,35	2020
Otting	28.378,91	2020
Passau	116.517,43	2020
Aurachtal	100.388,23	2021
Salzweg	143.819,95	2021
Wörth	148.315,09	2021

Die Erstellung von Sturzflutkonzepten ist nur eine von zahlreichen geförderten Maßnahmen im nichtstaatlichen Wasserbau, für den 2022 ca. 13,3 Mio. Euro zur Verfügung stehen. Für das Jahr 2022 wurden insgesamt 104 Vorhaben zur Erstellung kommunaler Sturzflutkonzepte von den Wasserwirtschaftsämtern (WWA) gemeldet. Es ist geplant, alle gemeldeten Vorhaben in das Förderprogramm aufzunehmen, sobald die Vorhabenträger bzw. Zuwendungsempfänger die erforderlichen Unterlagen für die Förderung bei den WWA eingereicht haben.

53. Abgeordneter **Christoph Skutella** (FDP) Welche Ergebnisse der im Rahmen des Kontrollkonzeptes 2030 durchgeführten Bestandsaufnahme „Aufgabenkritik der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung“ sowie der Kampagne „Zukunftskonzept Landtierärzte“ liegen derzeit schon vor und wann werden diese veröffentlicht?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Mit dem umfassenden „Kontrollkonzept 2030“ sollen Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen optimal für die Herausforderungen der Zukunft aufgestellt werden.

Der Abschlussbericht des Projektes „Aufgabenkritik der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung“ liegt dem Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) vor. Nach der internen Analyse der Studie erfolgen Gespräche mit dem Landkreistag. Im nächsten Schritt werden dann die Verfahrensbeteiligten informiert.

Der Abschlussbericht der Ludwig-Maximilians-Universität (LMU) München zum Forschungsvorhaben „Veterinärmedizinische Versorgung von Nutztieren in Bayern: eine Bedarfsanalyse mit Toolentwicklung und Empfehlungen für Maßnahmen zur beständigen Sicherung der Tiergesundheit und des Tierschutzes in der Nutztierhaltung“ liegt dem StMUV vor. Die Ergebnisse der Studie werden am 23. März 2022 im Rahmen des „Zukunftsdialogs Landtierärzte“ den maßgeblichen Akteuren (Tierärzteschaft, Universitäten, Landwirtschaft) vorgestellt. Eine Veröffentlichung des Abschlussberichtes ist zeitnah im Anschluss an die Veranstaltung geplant.

Im Herbst 2021 startete erstmalig der neue interdisziplinäre Masterstudiengang „Tiergesundheitsmanagement“ an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf. Insgesamt nehmen im aktuellen Wintersemester 2021/2022 26 Tierärztinnen und Tierärzte an dem Studiengang teil.

Gemeinsam mit dem Landesverband der praktizierenden Tierärzte und der Landestierärztekammer wurde ein Spezialisten-Netzwerk Milchrinder auf den Weg gebracht, das Tierärztinnen und Tierärzte vor Ort individuell unterstützt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

54. Abgeordnete **Gisela Sengl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, seit wann können für das Programm „Maßnahmen zur Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ (VuV) keine Förderanträge mehr gestellt werden, wie werden die neuen Förderrichtlinien gestaltet und ab wann sind wieder Anträge im Rahmen des VuV-Programms möglich?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die zugrundeliegende Richtlinie für das Programm „Maßnahmen zur Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ (VuV) ist zum 31. Dezember 2020 ausgelaufen. Die Möglichkeit der Antragstellung ist seitdem aufgrund einer erforderlich gewordenen Richtlinienüberarbeitung ausgesetzt. Der Entwurf der neuen Förderrichtlinien sieht eine Anpassung der Fördertatbestände und der Fördersätze an aktuelle Entwicklungen und Rahmenbedingungen vor. Zudem ist es fachlich zwingend erforderlich, die Anmerkungen der seit Frühjahr 2021 laufenden Rechnungsprüfung des Obersten Rechnungshofes (ORH) zu berücksichtigen. Vorbehaltlich der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat (StMFH) und des ORH soll eine Antragstellung im Sommer dieses Jahres wieder ermöglicht werden.

55. Abgeordneter **Hans Urban** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch war der Anteil der Stilllegungsfläche an der Gesamtproduktionsfläche in Bayern im Jahr 2021, welchen Flächenanteil nahmen dabei Landschaftselemente (LE) ein und in welche Nutzungen teilt sich die restliche Stilllegungsfläche auf?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Im Mehrfachantrag 2021 wurde im Flächen- und Nutzungsnachweis eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (Ackerland, Dauergrünland, Dauerkulturen) im Umfang von insgesamt 3 155 919 ha angegeben. Der Anteil der Stilllegungsfläche beträgt 63 445 ha (2,03 Prozent).

Die Stilllegungsfläche teilt sich in folgende Nutzungen auf:

Code	Nutzung	Fläche ha
054	Beihilfefähige Ackerstreifen an Waldrändern (ÖVF)	257,5
057	Pufferstreifen und Feldrand auf DG (ÖVF)	52,8
058	Pufferstreifen und Feldrand auf AL (ÖVF)	2 570,7
059	Niederwald mit Kurzumtrieb (ÖVF)	343,9
062	Brachliegende Flächen (ÖVF)	20 475,6
063	Chinaschilf (Miscanthus) ÖVF	295,9
064	Silphium (Durchwachsene Silphie) (ÖVF)	919,0
065	Brache mit Honigpflanzen – einjährig (ÖVF)	487,1
066	Brache mit Honigpflanzen – mehrjährig (ÖVF)	633,8
545	Stillgelegte Ackerflächen nach FELEG	0,5
546	Stillgelegte Dauergrünlandfl. nach FELEG	13,5
560	Stillgelegte Ackerflächen i.R. AUM	25 498,2
567	Still. Dauergrünland i.R. von AUM	176,0
590	Brache (jährl. Einsaat Blümmischung)	690,1
591	Ackerland aus der Erzeugung genommen	4 196,8
592	Dauergr. aus der Erzeugung genommen	3 891,9
844	Unbestockte Rebfläche	50,8
941	Grünbrache im ökologischen Landbau	2 890,6
	Summe	63 444,7

Die Landschaftselemente sind Teil der beihilfefähigen Fläche und werden bei Angabe der Nutzungsart nicht separat ausgewiesen. Sie sind daher im jeweiligen Nutzungscode der Stilllegungsfläche enthalten. Eine detaillierte Auswertung des Flächenanteil an Landschaftselementen ist nur durch grafische Verschneidungen möglich, die in der verfügbaren Zeit nicht möglich sind.

Die Gesamtfläche aller in der Feldstückskarte Bayern gespeicherten Landschaftselemente beträgt 11 797 ha, dies entspricht einem Anteil von lediglich 0,56 Prozent an der insgesamt landwirtschaftlich genutzten Fläche. Der Anteil von Landschaftselementen an der Stilllegungsfläche bewegt sich im vergleichbaren Umfang.

56. Abgeordnete **Dr. Sabine Weigand** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, aus welchen Gründen die Eingriffe im Inneren des Denkmals Forsthaus Valepp stattfanden (Anlass, Zeitraum der Arbeiten, Begründung für die durchgeführten Arbeitsschritte, jeweilige Bewertung/Erlaubnis der Denkmalbehörden), ob die aus dem Denkmal entfernten Elemente erhalten/eingelagert wurden und ob eine Einsichtnahme in den vorangegangenen Schriftwechsel mit den Denkmalbehörden zu diesen Vorgängen möglich ist?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Nach Beendigung des früheren Pachtverhältnisses (Ende 2014) befand sich die Inneneinrichtung des Gasthauses überwiegend in einem sehr schlechten Zustand. Die mit Teppichboden überklebten Holzdielenböden waren an vielen Stellen faul bzw. von Schimmel befallen. Auch hinter den Holzvertäfelungen gab es massiven Schimmelbefall.

Zur Vorbereitung der seinerzeit bereits geplanten Sanierung des Forsthauses und zur Vermeidung von Folgeschäden wurden die Fußböden, Wandbeläge und Trockenbauverkleidungen als auch die vorhandenen Einbauten (u. a. Küche und Ausschank) entfernt. Eine Entkernung mit Eingriff in das Mauerwerk fand nicht statt, sondern vielmehr ein Rückbau auf die historische Substanz. Die im Wesentlichen im Jahr 2015 durchgeführten Arbeiten wurden vom Architekturbüro P+P Schwarzenberger begleitet und erfolgten in enger Abstimmung mit den Denkmalschutzbehörden. Hierzu fanden Ortstermine mit den Denkmalschutzbehörden statt. Erhaltenswerte Elemente aus dem Inneren des Forsthauses (z. B. Türblätter, Eckbänke, Stühle, Tische) sind auf Wunsch der Denkmalschutzbehörden eingelagert.

Zur erbetenen Einsichtnahme werden drei Anlagen (denkmalschutzrechtliche Stellungnahmen des Landesamtes für Denkmalpflege vom 03.12.2014 und 18.02.2015 [**](#)), Fotodokumentation des Ortstermins am 11.02.2015 mit Landesamt für Denkmalpflege [*](#), Kreisbaumeister, Kreisheimatpfleger [***](#)) der Antwort beigelegt.

[* \)](#) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

[** \)](#) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

[*** \)](#) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

57. Abgeordnete **Eva Lettenbauer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie haben sich die Fälle von Gewalt gegen Frauen in Bayern seit Januar 2020 entwickelt (bitte je nach Monat auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales unter Beteiligung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration:

Polizeiliche Kriminalstatistik

Vorangestellt wird, dass die Beantwortung der aufgeworfenen Fragestellung auf Basis des Datenbestands der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfolgt. Die PKS enthält die der Polizei bekannt gewordenen Straftaten zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Mittels PKS-basierter Daten können nach Abschluss eines Berichtsjahres belastbare Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung im jeweiligen Jahr getroffen werden. Für das Jahr 2021 ist eine monatsweise Ausweisung der Fälle aufgrund systemimmanenter Vorgaben erst ab Mai 2022 möglich.

Bezüglich der monatsweisen Darstellung der Fallzahlen für das Jahr 2020 wird darauf hingewiesen, dass eine Auswertung nach Tatzeitmonaten in der PKS generell ein differentes Ergebnis zur Auswertung nach Berichtszeit für das komplette Jahr ergibt (vgl. Tabelle für 2021). Dieser Unterschied resultiert aus den unterschiedlichen Auswerteparameter (Tatzeit vs. Berichtszeit) und dem unterschiedlichen Datenbestand (16-Monatsbestand für die Tatzeitauswertung). Die beiden Tabellen sind somit nicht unmittelbar vergleichbar.

Anzahl Fälle in Bayern gesamt mit weiblichen Opfern 2021		
Schlüssel der Tat	Straftat	erfasste Fälle Anzahl
-----	Straftaten insgesamt	38 190
000 000	Straftaten gegen das Leben	207

100 000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	5 590
200 000	Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	32 150

Anzahl Fälle mit weiblichen Opfern in Bayern gesamt nach Tatmonaten im Jahr 2020														
Schlüssel der Tat	Straftat	Gesamt zahlder Fälle	Tatmonat											
			Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
-----	Strataten insgesamt (Opferdelikte)	35 430	2 932	3 014	2 765	2 758	3 188	3 240	3 597	3 213	3 073	2 872	2 426	2 352
000000	Strataten gegen das Leben	125	10	9	8	8	10	14	13	15	8	17	8	5
100000	Straft. gg. sex. Selbstbestimmung	4 237	343	388	308	269	390	446	495	424	384	345	259	186
200000	Rohheitsdelikte	30 820	2 555	2 598	2 435	2 471	2 761	2 761	3 056	2 750	2 662	2 486	2 141	2 144

Frauenhaustatistik

In den 39 staatlich geförderten Frauenhäusern in Bayern lebten im Jahre 2020 insgesamt 1 215 Frauen. Für das Jahr 2021 steht noch eine statistische Rückmeldung von drei Frauenhäusern aus, so dass derzeit keine abschließende Bezifferung möglich ist; in den übrigen 36 staatlich geförderten Frauenhäusern lebten im Jahre 2021 insgesamt 1 260 Frauen. Eine Aufgliederung nach Monaten ist leider nicht möglich.

58. Abgeordnete **Ruth Müller** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie genau sieht der inhaltliche und zeitliche Projektplan der Staatsregierung zur Umsetzung des Europäischen Jahrs der Jugend 2022 aus, inwieweit wird die Club-, Discotheken- und Veranstaltungsszene eingebunden und welche konkreten Ansätze gibt es, um dem Themenjahr eine regionalisierte Ausrichtung zu geben?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Auf Vorschlag der Europäischen Kommission haben das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union im Dezember 2021 das Europäische Jahr der Jugend 2022 verkündet.

Während dieses Jahres finden im Bereich der Jugendarbeit eine Reihe von Veranstaltungen und Projekte für Kinder und Jugendliche, insbesondere zur Partizipation junger Menschen, statt.

Bereits am 12. Januar 2022 führte der Bayerische Jugendring K.d.ö.R. (BJR), der für den Bereich der Jugendarbeit mit der Wahrnehmung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe beauftragt ist, gemeinsam mit der Vertretung in Brüssel ein Online-Quiz zur Europäischen Union unter dem Titel „Du bist gefragt!“ durch, bei dem Jugendliche ihr Wissen zu EU-Institutionen unter Beweis stellen konnten.

Auch im Rahmen des Aktionsplans „Jugend“ werden verschiedene Maßnahmen und Projekte für Kinder und Jugendliche durchgeführt:

Gemeinsam mit dem BJR wird derzeit eine bayernweite Aktivierungskampagne geplant, um junge Menschen und Fachkräfte (wieder) neu für die Angebote der Jugendarbeit zu gewinnen und deren Arbeit wertzuschätzen. Dazu werden 2022 u. a. zentrale, aber auch viele dezentrale Veranstaltungen vor Ort in den Kommunen unter Beteiligung junger Menschen stattfinden.

Ab Sommer 2022 sollen zudem Jugendpolitiktage als Veranstaltungsreihe „Jugend im Gespräch mit ...!“ stattfinden. Junge Menschen aus ganz Bayern sollen sich in Veranstaltungen mit je einem weiteren Staatsministerium zu dessen jugendrelevanten Themen informieren, eigene Fragen stellen und sich mit Vertreterinnen und Vertretern der Ressorts austauschen können.

Voraussichtlich am 10. November 2022 soll außerdem zum mittlerweile fünften Mal der Bayerische Tag der Jugend in Brüssel stattfinden, bei dem junge Menschen mit EU-Politikern ins Gespräch kommen können.

Darüber hinaus bestehen beim BJR noch weitere Planungen für Projekte und Maßnahmen: Im April 2022 findet in Finnland ein Jugendkongress „Nouri“ unter Beteiligung und Unterstützung des BJR mit rund 15 weiteren Jugendorganisationen aus ganz Europa statt. Weiter führt der BJR ein Projekt mit Förderung durch IJAB – Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e. V. – durch, das das Bewusstsein für die europäische Idee bei jungen Menschen, Ehrenamtlichen und Fachkräften stärken soll.

59. Abgeordnete **Doris Rauscher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch waren 2021 im Freistaat die Pro-Kopf-Ausgaben je Kind unter sechs Jahren, das in einer öffentlichen Kindertageseinrichtung gefördert wurde (bitte aufgeführt nach Pro-Kopf-Ausgaben seitens des Freistaats sowie der Kommunen), wie haben sich diese Werte seit 2015 entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach einzelnen Jahren angeben) und bei welcher Höhe lag in den Jahren 2015 bis 2021 jeweils der durchschnittliche Wert in der Bundesrepublik (nach Kenntnis der Staatsregierung) bei den Pro-Kopf-Ausgaben pro Kind unter sechs Jahren in öffentlichen Kindertageseinrichtungen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Staatsregierung kann in der Kürze der Zeit nur die Daten der Pro-Kopf-Ausgaben des Freistaates Bayern bei der kindbezogenen Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) beziffern. Bei der Berechnung der Pro-Kopf-Ausgaben wurden die für das Bewilligungsjahr geltenden Basiswerte und Qualitätsboni sowie der aktuell durchschnittliche Gewichtungsfaktor (1,37) für die Kinder bis zur Einschulung und der durchschnittliche Buchungszeitfaktor (1,70) zugrunde gelegt. Die Pro-Kopf-Ausgaben der Kommunen sowie der Bundesrepublik liegen der Staatsregierung nicht vor und müssten erst umfangreich recherchiert werden.

Die staatlichen Ausgaben stellen sich bis zum Jahr 2020 wie folgt dar:

Jahr	Kinderzahl	Schulkinder	Kinder bis Einschulung	Basiswert+ Qualitätsbonus in Euro	Ausgaben pro Kopf für Kinder bis zur Einschulung pro Jahr in Euro
2015	516 596	80 820	435 776	1.114,72	2.596,18
2016	530 752	83 518	447 234	1.162,51	2.707,49
2017	544 463	86 059	458 404	1.187,63	2.765,99
2018	558 936	87 623	471 313	1.222,68	2.847,62
2019	577 541	88 980	488 561	1.260,86	2.936,54
2020	593 223	89 590	503 633	1.293,68	3.012,98

60. Abgeordneter **Dr. Dominik Spitzer** (FDP) Die Coronapandemie hat gerade im Gesundheits- und Pflegebereich zu einer hohen Belastung im Arbeitsalltag geführt, weswegen ich die Staatsregierung frage, wie viele Pflegehilfskräfte, Pflegefachkräfte und Pflegekräfte mit Fachweiterbildung wie z. B. Anästhesie und Intensivpflege, Hygienefachkraft, sind derzeit in Bayern als arbeitslos gemeldet, wie hat sich die Arbeitslosigkeit in der Alten- und Krankenpflege in den letzten fünf Jahren entwickelt und wie bewertet die Staatsregierung diese Entwicklung?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Weder dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) noch dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) liegen eigene Erhebungen hinsichtlich der Arbeitslosigkeit von Pflegekräften vor. Es kann hier nur auf die vorliegende Statistik und Klassifikation der Berufe der Bundesagentur für Arbeit zurückgegriffen werden. Auf dieser Basis wurden die nachfolgenden Tabellen erstellt.

Berufe nach der Klassifikation der Berufe 2010 (KldB 2010) in Bayern						
Anforderungsniveau	Arbeitslose Berufsgruppe 821					
	Altenpflege					
	Februar 2017	Februar 2018	Februar 2019	Februar 2020	Februar 2021	Februar 2022
Gesamt	2 308	2 183	1 997	2 058	2 734	2 193
Helfer	2 016	1 894	1 744	1 802	2 376	1 930
Fachkraft	259	259	227	226	319	242
Spezialist	8	9	5	5	8	5
Experte	25	21	21	25	31	16

Quelle ¹

Die Arbeitslosenzahlen in der Altenpflege (Stand Februar 2022) sind in allen Qualifikationsbereichen (Helfer, Fachkraft, Spezialist, Experte) gegenüber dem Vorjahr sowie auch gegenüber dem Stand 2017 zurückgegangen.

¹ https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1610084&to-pic_f=berufe-heft-kldb2010

Berufe nach der Klassifikation der Berufe 2010 (KldB 2010) in Bayern						
Anforderungs-niveau	Arbeitslose Berufsgruppe 813					
	Gesundheit, Krankenpflege, Rettungsdienst, Geburtshilfe					
	Februar 2017	Februar 2018	Februar 2019	Februar 2020	Februar 2021	Februar 2022
Gesamt	1 129	1 024	994	970	1 210	1 060
Helfer	434	410	395	373	480	414
Fachkraft	570	504	478	484	561	504
Spezialist	62	52	66	66	90	80
Experte	63	58	55	47	79	62
Berufe nach der Klassifikation der Berufe 2010 (KldB 2010)						

Quelle ¹

Auch die Arbeitslosenzahlen in der Berufsgruppe 813 (Stand Februar 2022) sind in allen Qualifikationsbereichen (Helfer, Fachkraft, Spezialist, Experte) gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen. Gegenüber 2017 ist die Arbeitslosigkeit insgesamt ebenfalls zurückgegangen, lediglich im Spezialistenbereich liegt das Niveau im Februar 2022 noch etwas höher als 2017, hier ist ein Anstieg um 18 Personen (von 62 auf 80) zu verzeichnen.

Die aktuellen und über den gesamten dargestellten Zeitraum äußerst geringen und weitestgehend rückläufigen Arbeitslosenzahlen in den dargestellten Berufsgruppen (insbesondere in den Bereichen „Fachkraft“ und „Spezialist“ liegen die Arbeitslosenquoten regelmäßig weit unter 1 Prozent) belegen die sehr hohe Arbeitskräfte- und Fachkräftenachfrage in diesen Branchen.

Anmerkung: Im Bereich der Berufsgruppe 813 sind folgende Berufsbilder enthalten, deren weitere Differenzierung im Rahmen des Umfangs der Aufbereitung nicht möglich ist:

Gesundh.,Krankenpfl.,Rettungsd.Geburtsh.
 Berufe Gesundheits-, Krankenpflege (o. S.)
 Gesundheits-, Krankenpflege (oS)-Helfer
 Gesundheits-,Krankenpflege(oS)-Fachkraft
 Berufe in der Fachkrankenpflege
 Fachkrankenpflege – Spezialist
 Berufe in der Fachkinderkrankenpflege
 Fachkinderkrankenpflege – Spezialist
 Berufe operations-/med.-techn. Assistenz
 Operationstechn. Assistenz – Fachkraft
 Operationstechn. Assistenz – Spezialist
 Berufe im Rettungsdienst
 Rettungsdienst – Helfer
 Rettungsdienst – Fachkraft
 Rettungsdienst – Spezialist
 Berufe Geburtshilfe, Entbindungspflege
 Geburtshilfe, Entbindungspflege-Fachkraft

¹ https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1610084&to-pic_f=berufe-heft-kldb2010

Geburtshilfe Entbindungspflege-Spezialist
Berufe Gesundheits-, Krankenpflege (ssT)
Gesundheits, Krankenpflege(ssT)-Fachkraft
Gesundheits-, Krankenpfl.(ssT)-Spezialist
Aufsicht, Führung-Krankenpfl., Rettungsd.
Aufsicht-Krankenpfl., Rettungsd., Geburtsh
Führung-Krankenpfl., Rettungsd., Geburtsh.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

61. Abgeordneter **Franz Bergmüller** (AfD)
- Vor dem Hintergrund der Studie bzw. Tagung „Treatment with Ivermectin Is Associated with Decreased Mortality in COVID-19 Patients: Analysis of a National Federated Database“ und „Abstracts from the Eighth International Meeting on Emerging Diseases and Surveillance, IMED 2021“ welche in diesem Beitrag aufbereitet wurden und über die Beschreibung des folgenden Videos per Link¹ leicht zugänglich sind, frage ich die Staatsregierung, welche Schlussfolgerung sie der in der eingangs zitierten Studie erarbeiteten ersten Tatsache „Ivermectin use was associated with decreased mortality in patients with COVID-19 compared to remdesivir.“ entnimmt; welche Schlussfolgerung die Staatsregierung der in dieser Studie erarbeiteten zweiten Tatsache zu Ivermectin „There was a 56 Prozent reduction in hospitalization rate“ entnimmt; aus welchen wissenschaftlichen Gründen die Staatsregierung die Bewertung von Dr. John Campbell „In this large study, regular use of ivermectin as a prophylactic agent was associated with significantly reduced COVID-19 infection, hospitalization, and mortality rates.“ zu dieser Studie nicht teilt?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Zuständigkeit und damit auch die fachliche Kompetenz für die Genehmigung und Auswertung von klinischen Prüfungen, z. B. ob die Ergebnisse für die Erweiterung einer Zulassung eines Arzneimittels ausreichend sind, liegt allein bei den Bundesoberbehörden (Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, Paul-Ehrlich-Institut) bzw. der Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA).

Ergänzend ist auf folgendes Hinzuweisen:

Neben den renommierten Einrichtungen der WHO, EMA, COVRIIN und STAKOB am RKI raten auch die US-amerikanische FDA ², die französische Gesundheitsbehörde ANSM und andere nationale Gesundheitsbehörden von der Anwendung von Ivermectin gegen COVID-19 außerhalb von klinischen Prüfungen ab.

Auch das US-amerikanische National Institute of Health (Behörde des US-amerikanischen Gesundheitsministeriums) gibt an, dass nicht ausreichend Daten vorliegen, um die Anwendung von Ivermectin gegen COVID-19 zu empfehlen oder von der Anwendung abzuraten. Für eine solche Bewertung wären Ergebnisse aus statistisch aussagekräftigen, gut designten und gut durchgeführten klinischen Prüfungen erforderlich. Das National Institutes of Health zitiert sowohl Studien, die positive Wirkungen von Ivermectin gegen COVID-19 ergaben, als auch Studien, die keine Wirkung oder sogar eine Verschlechterung von COVID-19 unter Behandlung mit Ivermectin zeigten.

¹ <https://www.youtube.com/watch?v=rFYoihhAD4A&t=1s> – Link nicht mehr verfügbar

² <https://www.fda.gov/consumers/consumer-updates/why-you-should-not-use-ivermectin-treat-or-prevent-covid-19>

62. Abgeordneter
Martin Hagen
(FDP)
- Vor dem Hintergrund der auf Bundesebene diskutierten Änderung des Infektionsschutzgesetzes (T-Drs. 20/958) frage ich die Staatsregierung, welche Erkenntnisse ihr über aktuell in Bayern stattfindende Ausbreitungen von Virusvarianten des Coronavirus SARS-CoV-2, die eine signifikant höhere Pathogenität aufweisen, konkret und im Einzelnen bezogen auf bestimmte Gebietskörperschaften vorliegen (bitte je Variante örtlichen und zeitlichen Ausbreitungsverlauf darstellen, das jeweilige Ausmaß der Ausbreitung in den letzten beiden Wochen absolut und relativ wiedergeben und jeweils Belege für eine signifikant höhere Pathogenität anhand üblicher Tests des Signifikanzniveaus darstellen), in welchen einzelnen Gebietskörperschaften Bayerns aufgrund einer besonders hohen Anzahl von Neuinfektionen oder einem besonders starken Anstieg an Neuinfektionen eine Überlastung der Krankenhauskapazitäten in der jeweiligen Gebietskörperschaft droht (bitte ggfs. die „besonders hohe Anzahl“ oder den „besonders starken Anstieg“ anhand von gebräuchlichen absoluten und relativen Maßstäben darlegen und die Überlastung der Krankenhauskapazitäten anhand der absoluten Bettenzahl auf Intensiv- und Normalstationen und des jeweiligen Einflusses durch Coronapatienten darstellen sowie in Verbindung zu bisher von der Staatsregierung verwendeten Maßstäben wie der sog. Krankenhausampel setzen) und angesichts der Beschwerde des Staatsministers für Gesundheit und Pflege in der Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 12. März 2022 über eine neunstündige Rückmeldefrist des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, wie viele Stunden vor Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung der Landtag jeweils im Einzelnen von der Staatsregierung gemäß Ziffer VI. Nr. 5 der Vereinbarung zum Parlamentsbeteiligungsgesetz (Wortlaut hier „umgehend“) informiert worden ist (bitte für die einzelnen Änderungen den genauen Zeitpunkt sowie die verbleibende Zeit bis zum Inkrafttreten auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die derzeit in Deutschland und Bayern vorherrschende Virusvariante ist die Omikron-Variante. Diese zeichnet sich zwar gegenüber anderen Varianten durch eine erhöhte Transmissibilität aus, führt aber nach den bisher vorliegenden Daten zu mildereren Krankheitsverläufen. Dies gilt insbesondere für vollständig geimpfte und geboosterte Personen. Eine Variante mit signifikant höherer Pathogenität zirkuliert derzeit nicht.

Im aktuellen „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und anderer Vorschriften“ werden die Ausdrücke „signifikant höhere Pathogenität“, „besonders hohe Anzahl von Neuinfektionen“ oder „besonders starker Anstieg an Neuinfektionen“ nicht näher definiert. Hier ist zunächst der Bundesgesetzgeber gefordert, um die erforderliche Rechtssicherheit für die Länder herzustellen. Somit kann die erwünschte Aufstellung derzeit nicht erfolgen.

Informationen zum Infektionsgeschehen in Bayern sind auf den Webseiten des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und der Robert Koch-Institutes tagesaktuell ablesbar.

Der Landtag wird nach Ziffer VI. Nr. 5 (Bundesratsangelegenheiten) der Vereinbarung zum Parlamentsbeteiligungsgesetz (VerPBG) über den konkreten Inhalt der Änderungsverordnung informiert. Die Information des Landtags erfolgt dabei stets vor Veröffentlichung und Inkrafttreten der Änderungsverordnung. Im Hinblick auf die letzte Änderungsverordnung, die zum 4. März 2022 in Kraft getreten ist, wurde der Landtag im vorgesehenen Verfahren durch Onlinestellung des Benachrichtigungsschreibens in WebEULA am 2. März 2022 über die bevorstehenden Änderungen an der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung informiert. Zusätzlich wird aufgrund der besonderen Bedeutung und der Eilbedürftigkeit das Informationsschreiben noch an den Direktor des Landtags zur Weiterleitung an die Fraktionen übermittelt.

Die Benachrichtigung des Landtags im Rahmen des VerPBG-Verfahren erfolgt zu informatorischen Zwecken und ist nicht mit einer Länderanhörung im Rahmen der Bundesgesetzgebung vergleichbar.

63. Abgeordnete **Christina Haubrich** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Zahlen liegen dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) zur Impfquote in Schwaben (aufgeschlüsselt nach Landkreisen) vor, welche Erklärung gibt es von Seiten des StMGP dafür, dass die Infektions- und Todeszahlen laut eines BR-Berichts vom 13. März 2022 in Schwaben deutlich stärker und schneller steigen als im bundesdeutschen und bayerischen Durchschnitt und welche Erklärung gibt es dafür, dass am Sonntag den 13. März 2022 der alarmierende Wert von 100 gemeldeten Todesfällen erreicht wurde?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Anzahl an durchgeführten Impfungen lässt sich auf Landkreisebene gemäß der Postleitzahl (PLZ) der impfenden Stelle aus den vom Robert Koch-Institut (RKI) über GitHub bereitgestellten Daten ermitteln, eine regierungsbezirks- oder landkreisspezifische Impfquote jedoch nicht.

Das RKI weist auf der entsprechenden Internetseite ¹ darauf hin, dass der Anteil der in einem Landkreis ansässigen Geimpften auf Grundlage der vorliegenden Daten nicht ermittelbar ist, da Geimpfte ihren Wohnsitz auch in anderen Regierungsbezirken oder Landkreisen als dem Regierungsbezirk oder Landkreis der impfenden Stelle haben können. Die Zuordnung der Imp fzahlen muss anhand der PLZ der impfenden Stellen (Impfzentren, Betriebe, Betriebsärztinnen und -ärzte, niedergelassene Ärzteschaft) erfolgen, da nur die Angabe des Orts der Impfung in allen Datenquellen enthalten ist.

Daher kann keine Aussage über die wohnortbezogenen Impfquoten in den einzelnen Landkreisen oder Regierungsbezirken getroffen werden.

Die in der Anfrage zum Plenum angesprochenen auffällig hohen Infektions- und Todesfallzahlen am 13. März 2022 sind auf eine technische Störung beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) zurückzuführen. Zeitweise waren auf der zugehörigen Internetseite zu hohe Zahlen veröffentlicht. Die Fehlerquelle konnte zügig identifiziert und behoben werden. Für Schwaben belief sich die korrigierte Zahl der neu übermittelten Infektionen am 13. März 2022 nach Daten des LGL, Stand 08:00 Uhr auf 5 382 Fälle. An diesem Tag wurden keine neuen Todesfälle übermittelt. Über das Dashboard des RKI standen am 13. März 2022 die korrekten Zahlen mit Stand 00:00 Uhr zur Verfügung.

¹ https://github.com/robert-koch-institut/COVID-19-Impfungen_in_Deutschland

64. Abgeordneter **Christian Klingen** (fraktionslos) Nachdem während der Pandemie von zahlreichen Interakteuren medial zum Schutz vor Corona aufgerufen wurde, wobei vor allem für die Impfungen gegen das Coronavirus geworben wurde, frage ich die Staatsregierung, warum wurde weder vonseiten der Staatsregierung noch von Gesundheitsämtern oder anderen wichtigen Akteuren dazu aufgerufen, sein eigenes Immunsystem zu stärken und somit vor Krankheiten, aber auch vor Impfnebenwirkungen besser gerüstet zu sein, welche Möglichkeiten sind der Staatsregierung bekannt, das Immunsystem zu stärken und welche Möglichkeiten empfiehlt die Staatsregierung?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Allgemeine gesundheitsförderliche Maßnahmen, die auch der Stärkung des Immunsystems dienen, sind u. a. ausgewogene Ernährung, ausreichend körperliche Bewegung, Nichtrauchen, maßvoller Umgang mit Alkohol, Stressreduktion und genügend Schlaf. Die Befähigung der Bürgerinnen und Bürger zu diesem gesunden Lebensstil ist ein wesentliches Ziel des Präventionsplans, der durch mehr als 130 Präventionsakteure der Bürgergesellschaft und die Staatsregierung getragen wird. Durch die Initiative Gesund.Leben.Bayern. werden zu Themenschwerpunkten Modellvorhaben der Partner und Gesundheitstage der Gesundheitsverwaltung unterstützt, Gesundheitsberichte erstellt und öffentlichkeitswirksame Kampagnen zur Steigerung der Gesundheitskompetenz durchgeführt. Insofern erfolgt bereits jetzt eine umfassende Information über Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention.

Während der Pandemie wurde zudem konkret eine präventive Wirkung von Vitamin D im Zusammenhang mit COVID-19 diskutiert. Vitamin D ist an verschiedenen Stoffwechselfvorgängen beteiligt und unterstützt die antiviralen Abwehrmechanismen. Ein niedriger Vitamin-D-Status steht im Zusammenhang mit einer erhöhten Anfälligkeit für infektiöse Erkrankungen, vor allem Infektionen der oberen Atemwege. Ob die niedrigen Vitamin D-Spiegel allerdings Ursache oder Folge einer COVID-19-Erkrankung sind, konnte bisher in wissenschaftlichen Studien nicht abschließend geklärt werden. Deshalb kann derzeit keine allgemeine Empfehlung zur Prophylaxe von COVID-19-Erkrankungen mit Vitamin D oder Spurenelementen wie Selen gegeben werden. Diese Einschätzung teilen u. a. das Bundesinstitut für Risikobewertung, die Deutsche Gesellschaft für Ernährung, die Deutsche Gesellschaft für Endokrinologie, die Deutsche Gesellschaft für Allgemeinmedizin und Familienmedizin sowie die Fachgruppe COVRIIN am Robert Koch-Institut.

Grundsätzlich ist ein mit Vitamin D (bzw. allen weiteren Vitaminen) ausreichend versorgter Organismus resistenter und besser in der Lage, mit einer Infektion umzugehen.

Wie bei jeder Impfung kann es auch nach der COVID-19-Impfung zu kurzfristigen Reaktionen kommen, die in der Regel nach wenigen Tagen komplett abklingen (Impfreaktionen). Es handelt sich um einen Ausdruck der Auseinandersetzung des Körpers mit dem Impfstoff, der anzeigt, dass das Immunsystem mobilisiert wurde. Zur Frage, inwieweit die Stärkung des Immunsystems zu einer Verminderung von

Impfnebenwirkungen führen könnte, liegen dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) keine Daten vor.

65. Abgeordnete **Stephanie Schuhknecht** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, mussten die 8 Mio. am 7. April 2020 am Flughafen München angekommenen und in Gegenwart von Ministerpräsident Dr. Markus Söder, Leiter der Staatskanzlei und Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Medien, Dr. Florian Herrmann, und Bundesminister Andreas Scheuer pressewirksam entgegengenommenen Masken der Firma F&E Protective nachträglich gesperrt werden, falls ja, wann wurden sie gesperrt und warum erst zu diesem Zeitpunkt?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die F&E Protective GmbH lieferte am 8. April 2020 acht Millionen MNS-Masken des Herstellers Lynxmed an das Pandemiezentallager. Diese wurden dort von der zuständigen Fachstelle des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) auf ihre Verkehrsfähigkeit, insbesondere anhand der übermittelten Kennzeichnungen und Begleitunterlagen, geprüft. Anhaltspunkte für etwaige Mängel waren nicht ersichtlich, sodass die Masken noch am Folgetag mit Blick auf den gerade zu dieser Zeit äußerst dringlichen Bedarf an Schutzausrüstungsartikeln, insbesondere Masken, an die Bedarfsträger verteilt wurden.

Bei einer anderen Bestellung von MNS-Masken wurden ebenfalls Masken des Herstellers Lynxmed im Zeitraum vom 16. Mai 2020 bis 30. Juni 2020 angeliefert, die jedoch – anders als die gelieferte Charge durch die F&E Protective GmbH – durch Mängel in der Medizinproduktkennzeichnung auffielen und daher gesperrt und retourniert wurden. Angesichts dieses Vorfalles wurden nunmehr auch die im April von der F&E Protective GmbH gelieferten Masken einer Laboruntersuchung unterzogen. Gemäß Laborergebnis entsprachen die geprüften Masken nicht vollumfänglich den Vorgaben der Norm EN 14683. Folglich wurde der Artikel gesperrt und die Bedarfsträger am 24. Juli 2020 umgehend über den möglichen Produktmangel informiert.

66. Abgeordneter **Florian Siekmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, ist es zutreffend, dass Ministerpräsident Dr. Markus Söder am 31. März 2020 eine SMS mit dem Inhalt „Müsst ihr nehmen, Scheuer muss das garantieren!“ an Staatssekretär Gerhard Eck versandte, wurde in der Folge ein Vertrag mit der Firma F&E Protective entgegen der fachlichen Haltung im Staatsministerium für Gesundheit und Pflege abgeschlossen und bestand die Staatskanzlei auf Weisung von Staatsminister Dr. Florian Herrmann auf den Abschluss dieses Vertrags?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) war dringend mit Blick auf den extrem hohen Bedarf an Masken für Alten- und Pflegeheime, Krankenhäuser und viele weitere Bedarfsträger in Bayern auf eine möglichst rasche Lieferung angewiesen. Zur Absicherung wurde ausdrücklich neben dem Lieferzeitpunkt die Erfüllung konkret beschriebener Standards als Pflicht des Verkäufers in den abgeschlossenen Kaufvertrag aufgenommen, verbunden mit entsprechenden Gewährleistungsrechten für den Freistaat.

Die von der Fragestellung angesprochene Kommunikation liegt dem StMGP nicht vor, sondern wird in den Unterlagen erwähnt.

Staatsminister Dr. Florian Herrmann setzte sich in Wahrnehmung seiner Verantwortung als Leiter des Krisenstabs und unter dem Eindruck der dramatischen Notlage dafür ein, der Beschaffungsmöglichkeit nachzugehen.

Im Übrigen wird auf die Schriftliche Anfrage des MdL Christian Klingen vom 10. September 2021, Drs. 18/17548, verwiesen.

67. Abgeordneter **Ralf Stadler** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist die Gesamtsumme der Bußgelder, die in der Stadt Passau seit Beginn der Coronapandemie wegen Verstößen gegen die Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen (BayIfSMV) verhängt wurden und wie werden die vereinnahmten Bußgelder verwendet?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Hinsichtlich der Höhe der verhängten Bußgelder wird auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner (AfD) vom 24. September 2020 (Drs. 18/11754) verwiesen. Aktuellere Zahlen für die Stadt Passau liegen nicht vor, da von den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden keine automatische Übermittlung an das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) erfolgt. Zur aktuellen Beantwortung der gestellten Frage im Hinblick auf die Höhe der vereinnahmten Bußgelder wäre somit eine Abfrage über die Regierung bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Eine solche kann in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit und angesichts der immer noch erheblichen Belastung der Regierungen und der Kreisverwaltungsbehörden bei der Bewältigung der Coronapandemie nicht erfolgen und wäre unverhältnismäßig.

Die Verwendung der geleisteten Bußgeldzahlungen erfolgt im Vollzug des Staatshaushalts für das entsprechende Jahr im Rahmen der durch den Landtag als Inhaber des Budgetrechts hierfür vorgegebenen haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen. Die Staatsregierung ist für den Haushaltsvollzug als Teil der Exekutive zwingend an das jeweils einschlägige Haushaltsrecht gebunden.

Gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Haushaltsordnung dienen grundsätzlich alle Einnahmen zur Deckung der im Staatshaushalt veranschlagten Ausgaben (Grundsatz der Gesamtdeckung). Die Bußgelder werden im Epl. 03 vereinnahmt. Im Rahmen des Finanzausgleichs fließen sie teilweise an die Landkreise und Gemeinden zurück, die für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen zuständig sind.

Die vereinnahmten Bußgeldzahlungen fließen insgesamt neben anderen unterjährigen Haushaltsverbesserungen und -verschlechterungen, wie z. B. Mehrausgaben infolge überplanmäßiger Ausgaben, in das Ergebnis des Haushaltsvollzugs des entsprechenden Jahres ein. Eine isolierte Betrachtung des Verwendungszwecks von Einnahmen aus Bußgeldern ist damit aus haushälterischer Sicht nicht möglich.

68. Abgeordneter **Christian Zwanziger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, auf welchen Wegen erreichte das Angebot der Firma F&E Protective über OP-Masken und FFP2-Masken, welches zum Vertragsabschluss am 31. März 2020 führte, das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, wurde das Angebot prioritär behandelt und falls ja, warum?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Es wird auf die Antwort zur Schriftlichen Anfrage des MdL Christian Klingen vom 10. September 2021 (Drs. 18/17548) verwiesen.

Nach telefonischer Kontaktaufnahme erreichte die damals mit Beschaffungen beauftragte Arbeitsebene des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) am 24. März 2020 ein konkretes Angebot der Firma F&E Protective GmbH per Mail, welches letztlich zum Vertragsschluss am 31. März 2020 führte.

Der Bedarf an Persönlicher Schutzausrüstung war zu der Zeit so gravierend, dass Angebote nicht ignoriert oder dilatorisch behandelt werden konnten. Allen vielversprechenden Angeboten wurde mit hoher Priorität nachgegangen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Digitales

69. Abgeordnete **Annette Karl** (SPD) Bezugnehmend auf die Pressemitteilung des Staatsministeriums für Digitales vom 9. März 2022 „Bayern und Saarland werben für bundesweit einheitlichen Zugang bei Verwaltungsdienstleistungen“ frage ich die Staatsregierung, inwieweit wurde vor Verabschiedung des Gesetzentwurfs der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz – BayDiG) durch das Kabinett mit den anderen Bundesländern und dem Bund eine gemeinsame Lösung koordiniert, inwiefern sind die Angebote für Bürgerinnen und Bürger im Portalverbund Bayern mit dem Nutzerkonto Bund kompatibel bzw. können die digitalen Verwaltungsleistungen direkt über Nutzerkonten der Verwaltungsportale des Bundes und anderer Länder abgerufen werden?

Antwort des Staatsministeriums für Digitales

Der Freistaat verfügt mit der BayernID über eines der am längsten im praktischen Einsatz befindlichen Konten für Bürgerinnen und Bürger. In Bayern gibt es schon seit 2015 an das Landeskonto angebundene Online-Dienste – also deutlich vor dem Onlinezugangsgesetz (OZG).

Mit FINK (Föderiertes Identitätsmanagement interoperabler Nutzerkonten in Deutschland) entwickelt und betreibt der Freistaat federführend die zentrale Infrastruktur für die gegenseitige Vertrauensstellung der Nutzerkonten von Bund und den Ländern im OZG-Portalverbund.

Alle an FINK angebotenen Nutzerkonten (u. a. auch die BayernID, das Nutzerkonto Bund etc.) können zur Authentifizierung an allen an diesen Nutzerkonten angebotenen digitalen Verwaltungsleistungen verwendet werden. Bürgerinnen und Bürger brauchen somit mit Hilfe der Technologie FINK nur ein Nutzerkonto, um bundesweit Verwaltungsleistungen abzurufen.